

Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern : unter besonderer Berücksichtigung der Stadtärzte und ihrer Pflichten.

Autor(en): **Studer, Mario**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **111 (1958)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern

*unter besonderer Berücksichtigung der
Stadtärzte und ihrer Pflichten*

Mario Studer

VORWORT

Das vorliegende Büchlein ist aus dem Wunsche entstanden, einen tieferen Einblick in die medizinischen Verhältnisse meiner Heimat im Laufe der Jahrhunderte zu gewinnen. Je mehr man der Literatur und den Quellen nachging, umso reizvoller wurde die Aufgabe.

Was war schon bearbeitet und was nicht? Die ersten Aufzeichnungen mit medizinhistorischem Charakter stammten von Renward Cysat, dem unermüdlichen Ratschreiber aus dem 16. Jahrhundert, später von Felix Balthasar (1778), indem er das Lebensbild einiger Ärzte der Nachwelt überlieferte. In der neueren Zeit erschien 1896 von Hans Bachmann eine Biographie des bekannten Stadtarztes Niklaus Lang, 1915 von Staatsarchivar P. X. Weber eine Lebensbeschreibung des ebenfalls berühmten Stadtarztes Moriz Kappeler und 1929 vom selben Autor eine allerdings unvollständige Liste von Ärzten, Chirurgen, Apothekern und Hebammen, die in Luzern gewirkt hatten. 1932 wurden zwei interessante Dissertationen veröffentlicht, die eine von Theo Michel über «Bader, Scherer, Chirurgen und Hebammen im alten Luzern», die andere von Franz Schnyder über «Pest und Pestverordnungen im alten Luzern». Die nächste Arbeit entstand erst wieder im Jahre 1949, — wobei aber dem Verfasser kein medizinhistorisches Ziel vorschwebte — und zwar das Gedicht von Jodocus Müller (ca. 1517) an den Luzerner Stadtarzt Johann de St. Cecilia übersetzt durch Willy Brändly.

Über die «Lijbarzeten» und über die Inhaber des verantwortungsvollen Postens eines Stadtarztes war hingegen nichts zu finden. Diese

Lücke soll mindestens zum Teil durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden, nämlich seit den Anfängen der Stadt bis zum Untergang des alten stolzen Stadt-Staates im Jahre 1798.

Es mag für den Leser auch von Interesse sein, daß die Quellen, die mir für die früheren Jahrhunderte zur Verfügung standen, fast ausschließlich aus den Ratsprotokollen bestanden, die unsere Ahnen mit verdankenswerter Sorge immer aufhoben. Für die späteren Zeiten fanden sich auch eine Unmenge von Akten und Manuskripte, wie aus dem Literaturnachweis hervorgeht.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch allen jenen danken, die mir durch Rat und Tat behilflich waren: Herrn Prof. Dr. H. Bueß, Basel, für die Leitung dieser Arbeit, Hochw. Herrn Can. Prof. Dr. G. Staffelbach, Luzern, für seine wertvollen Anregungen im Kapitel über die Medizin der Benediktinerpatres, und Herrn Staatsarchivar Dr. Schmid, Luzern, und seinen Adjunkten, Herrn H. Purtschert, Herrn Bachmann und Herrn Dr. Tetmajer, für ihre Hilfe im Suchen der Manuskripte.

Freiburg, im März 1956.

MS

EINLEITUNG

«Gleich den Doctor nimm zu Rath
Sonst die Medizin zu spath»

Die von Krankheit und Leid geplagte Menschheit hat sich schon seit Jahrhunderten, ja sogar Jahrtausenden zur Erkenntnis durchgerungen, daß das Übel, wenn es rechtzeitig und richtig angegangen wird, sich mildern oder gar heilen läßt. So widmeten sich seit jeher Menschen der Heilkunst, anfänglich Zauberer und Priester, später eigentliche Ärzte.

Als mit der raschen Vermehrung der Menschen sich Völker und Nationen herausbildeten, und die Familie und Sippschaft allmählich durch den Staat verdrängt wurde, der dann auch einzelne ihrer Aufgaben und Funktionen nach außen übernahm, so fiel ihm auch die Sorge für die Gesundheit der Untertanen zu. Dazu gehörte die Anwerbung fachkundiger Ärzte, die dem Volke in seinen Nöten zur Sei-

te stehen sollten. So erscheinen schon sehr früh Gemeindeärzte und Stadtärzte: die *δημόσιοι ἰατροί* bei den Griechen und die Archiatres bei den Römern.

In der Völkerwanderung ging mit dem römischen Reiche auch diese Errungenschaft antiker Kultur zugrunde.

Erst mit der Erstarkung der Bürgerschaft im 12.—13. Jahrhundert kam allmählich in den größeren Städten das Stadtarztamt wieder auf. Daß alle Reichsstädte einen Stadtarzt anstellen sollten, wurde aber erst nach dem Konzil von Basel (1431—1437), in der sogenannten «Reformatio Sigismundi», zur Pflicht gemacht.

Wie sich die Stadt Luzern zu diesem Problem einstellte, wann die ersten Stadtärzte auftraten, und wie sich das Amt bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft 1798 entwickelte, sei nun im Folgenden dargestellt.

I. Kapitel

DAS MITTELALTER BIS 1500

1. Die Entstehung des Amtes

«Urbs Lucernensis in medietullio propemodum Helvetiæ sita est» schrieb in seiner «Descriptio Atmospheræ Lucernensis» der berühmte Luzerner Arzt und Naturforscher Anton Moriz Kappeler. Die Anfänge dieser Stadt, die am Ausfluß der Reuß aus dem Vierwaldstättersee liegt, sind wenig bekannt und schimmern nur leicht durch einen dichten Nebel von Sagen. Angaben, die auf römische Gründung hinweisen, sind kaum haltbar¹. Die ersten urkundlichen Nachrichten nennen Luzern in einem Atemzug mit dem Kloster: Monasterium Luciarum. Diese enge Beziehung von Stadt und Kloster findet man in der ganzen Frühgeschichte der Stadt.

Das Kloster soll durch Wichardus im Jahre 695 gegründet worden sein. Diese älteste Urkunde ist aber nur in einer Kopie erhalten und wird als Fälschung angesehen². Chlodwig III. soll dann den Ort Luzern dem Kloster überlassen haben. Dadurch wurde der Abt zum

¹ Segesser Gfr. I (1843) S. 219

² Segesser Gfr. I (1843) S. 219

Grundherrn. Die Sage erzählt nun, wie ein Abt von Murbach durch die Gegend von Luzern zog und sich an der Anmut des Ortes so begeisterte, daß er den König Pipin VIII. bat, er möge Kloster und Ort Luzern dem Kloster Murbach schenken. Dies soll 765 geschehen sein; die Schenkung wurde dann noch durch Kaiser Lothar (840) in einer noch vorhandenen Urkunde bestätigt.

Robert Durrer kommt³ durch kritisches Studium der Quellen zu anderen Schlüssen, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Es soll nur erwähnt werden, daß er die Gründung Wichards auf kurz vor 808 festsetzt. Das Kloster bekam dann von überall her reiche Schenkungen und wurde dadurch recht begehrenswert und seine Güter und nicht die Schönheit seiner Lage haben den Abt Sigimar von Murbach bewogen, um das Jahr 840 den Kaiser darum anzuhalten.

Auf alle Fälle kam Luzern an Murbach und entwickelte sich allmählich unter der Herrschaft des elsässischen Abtes und seines Stellvertreters, des Probstes von Luzern. Das Kloster überließ die Vogtei über die Stadt den Herren von Rotenburg. Schon früh begannen aber die Luzerner nach Freiheit zu trachten. Durch ein «Harkommen mit den Vögten von rotenburg» wurde in Luzern ein Rat konstituiert. Damit jedoch bei weitem nicht zufrieden, begannen die Bürger der nun allmählich erstarkenden Stadt, in beständigem Streit mit dem Abt und mit den Vögten von Rotenburg sich immer mehr Rechte anzueignen. Der Ungehorsam gegenüber dem Kloster ging so weit, daß der Abt die Stadt unter den Schutz des Bischofs von Konstanz stellte. Es waren die alten Luzerner durchaus nicht leicht zu regieren! Betrachtet man die ganze Angelegenheit von dieser Seite, so mag man Berchtold von Steinbrunnen, Abt von Murbach, eher verstehen, daß er die Stadt 1291 an Österreich verkaufte. Man findet jedenfalls während der ganzen murbachischen Zeit ein Streben nach politischer Loslösung vom Kloster.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Stadt in kirchlichen Angelegenheiten vom Kloster abhängig war. Die Seelsorge wurde von Mönchen ausgeübt. Als 1168 Barbarossa wegen der Wahl eines Gegenpapstes durch Alexander III. mit dem Banne belegt wurde, hielt das Kloster zum rechtmäßigen Papst, die Stadt aber zum Kaiser, weshalb diese ebenfalls vom Banne getroffen wurde. Infolgedessen ver-

³ Gfr. 84. (1927) S. 1 ff

weigerten die Mönche den Bürgern die Sakramente und sogar die kirchliche Beerdigung. Die Luzerner ergriffen die Gelegenheit, sich nun auch in kirchlichen Sachen vom Kloster unabhängig zu machen: Sie erbauten in aller Eile die St. Peterskapelle und ließen sich durch nicht interdizierte Priester die Sakramente austeilen. Diese Loslösung vom Kloster wurde 1178 durch die Gründung der Leutpriesterei noch verstärkt. Das Kloster merkte, daß die Macht seinen Händen entglitt; deshalb auch die vielen Eifersüchteleien gegenüber Leutpriestern und Franziskanern! Ein solcher Streit zwischen Kloster und Leutpriester wurde 1374 auf der «Krämerstube» geschlichtet, wobei auch ein Arzt als Zeuge auftrat.

Man wird sich fragen, wozu eine so eingehende Darlegung der politischen und kirchlichen Verhältnisse nötig sei, wo es darum gehe, eine geschichtliche Darstellung des Medizinalwesens zu schreiben. Das soll im Folgenden erklärt werden.

Das «Monasterium Luciaria» war ein Benediktinerkloster. Leider wurde fast das gesamte Stiftsarchiv bei einem Großbrand zerstört, es lassen sich aber dennoch, durch Vergleich mit anderen Benediktinerklöstern, wichtige Schlüsse ziehen. So wurde sowohl in St. Gallen wie auch in Reichenau die Medizin fleißig betrieben. Ich erinnere an die Spitalanlage und an den botanischen Garten im Kloster St. Gallen, wie aus dem Bauplan des neunten Jahrhunderts hervorgeht. Der Mönch Walahfrid Strabo in Reichenau besingt in einem Gedicht seinen Klostergarten und deutet auf die Heilkraft vieler Kräuter. Ähnlich Alkuin, Abt von St. Martin in Tours. Hrabanus Maurus, Abt von Fulda und späterer Erzbischof von Mainz, ging sogar so weit zu verlangen, daß jeder Geistliche die grundlegenden Dinge kennen müsse, die zur Heilung der verschiedenen Krankheiten nötig sind. Bekannte Ärzte waren der Mönch Iso von St. Gallen und der Abt Dido von St. Pierre-le-Vif in Sens. Ja sogar in Salerno sollen am Anfang Benediktiner die Medizin gelehrt haben, die erst später durch Laienärzte abgelöst wurden⁴. Es ist also anzunehmen, daß das Kloster von Luzern keine Ausnahme machte: Mindestens ein Mönch widmete sich sicher der Medizin. Es liegt daher auf der Hand, daß die Bürger von Luzern in der frühesten Zeit in Krankheit und Not bei den Mönchen Zuflucht suchten.

⁴ Schnürer Bd. 2 S. 375

Weshalb finden sich aber schon früh, sogar noch in murbachischer Zeit, Laienärzte in Luzern? Als Grund werden vielfach die päpstlichen Verbote zur Ausübung der Medizin angegeben. So verbot Alexander III. (1159—1181) im Konzil von Turon, daß Mönche ihre Klöster verlassen, um Medizin zu studieren⁵. Ähnliche Verbote mußten Honorius III. (1216—1227) und Bonifazius VIII. (1294—1303) erlassen⁶. Die Begründung für den Erlass dieser Dekrete war folgende: Die Mönche sollten ihrem Berufe nachgehen und sich nicht dem Erwerbe zuwenden. Paul Diepgen schreibt⁷: Das Verbot sei besonders deshalb erfolgt, «weil die Schuld an dem Tode eines Menschen nach kanonischem Recht für die Ausübung des Priesteramtes dauernd untauglich machte». Konrad Brunner⁸ erwähnt «eine unerwünschte Aufklärung» und vielleicht vorgefallene «ärgerliche Vorkommnisse». Mir scheint der neue Geist im Studium der Medizin, der von den hohen Schulen von Salerno und Montpellier ausströmte, wesentlich an den Verboten schuld zu sein. Heißt es doch deutlich im Text des Turonischen Konzils «ad physicam legendam» sei den Mönchen das Verlassen des Klosters verboten. Gerade diese Schulen begannen die Medizin von der «botanischen» Stufe, wie sie in den Klöstern betrieben wurde, zu befreien, und mehr und mehr erkannte man die Bedeutung der Anatomie. In Salerno wurden Schweine demonstriert, und Meyer-Steineg⁹ hält nicht für ausgeschlossen, daß sogar hingerichtete Verbrecher feierlich zergliedert wurden. Bedenkt man einerseits, daß im alten Testament alles, was mit dem Tod und mit der Geburt zusammenhängt, als unrein angesehen wurde, und daß die Kirche viel alttestamentliches Gedankengut übernommen hat, andererseits, daß die neue Richtung in der Medizin besonders den toten Körper studiert, dann sieht man einen anderen Grund für die oben erwähnten Verbote: Es wurde den Klerikern das Studium *dieser* Medizin verboten¹⁰.

⁵ Decret. Greg. IX, Lib. III, Tit. L, Cap. III

⁶ Decret. Greg. IX, Lib. III, Tit. L, Cap. X et Tit. XXIV, Cap. III

⁷ Diepgen, Bd. I, S. 226 f

⁸ Brunner, Medizin und Krankenpflege im MA., S. 58 f

⁹ Meyer-Steineg/Sudhoff, S. 188 ff

¹⁰ Die betreffende Stelle heißt: «Ne occasione scientiæ spirituales viri mundanis rursus negotiis involuantur, statuit Pontifex in Religiorum professi ad physicam legesne mundanas legendas permittantur exire.» Es scheint aus dem Text die Annahme eines Verbotes, um eine Verunreinigung der Kleriker zu verhindern nicht

Die päpstlichen Verbote allein genügten nicht, um ein so frühes Auftreten von Laienärzten in Luzern zu erklären, denn

1. nahm man diese Dekrete zu jener Zeit nicht sehr genau, sodaß die Mönche von Luzern ruhig hätten weiter praktizieren können. Es mögen folgende Beispiele genügen: Theodorico dei Borgognoni (1206—1298), ein hohe kirchliche Würden bekleidender Chirurg Burkart, der Arzt von Zofingen, Domherr zu Schönenwerd¹¹.
2. die Mönche hätten mit ihrer *alten* Heilmethode fortfahren können und hätten damit den Verboten dennoch genüge geleistet.
3. gelehrte Ärzte verirrten sich kaum in so früher Zeit in einen kleinen Gebirgsort wie Luzern, sodaß die Mönche in Ermangelung besserer Kräfte doch hätten weiter praktizieren dürfen.

Für das frühe Auftreten von Laienärzten in Luzern scheint mir vor allem die Tatsache von Bedeutung zu sein, daß sich die Stadt möglichst vom Kloster unabhängig zu machen suchte: unabhängig in politischer, kirchlicher und nun auch in medizinischer Hinsicht.

Da Luzern aber eine kleine Ortschaft war und Ärzten keine große Erwerbsmöglichkeiten bot, mußte sie die Laienärzte anlocken. Dies geschah mit dem Wartgeld und vielleicht auch mit besonderen Privilegien. Für diese Annahme spricht die Eintragung im ältesten Ratsbüchlein:

«der artzat was ein jar bi uns dem gaben wir XII guldin und sint im ouch gewert. datum anno domini MCCCLXII añ ñtem dm feria II.»¹²

Über die Entstehung des Wartgeldes schreiben Dr. C. Gloggner und Dr. Elmiger *physicus ordinarius* in einem Brief vom 22. August 1806 an die Gemeindeverwaltung der Stadt Luzern folgendes:

«Unsere weisen Voreltern waren schon überzeugt das beij einer größeren Volksmenge bey größerer Anzahl der Armen in der Stadt auch die Gesundheit der Einwo-ner ofteren Unfällen ausgesetzt seye, und das die

gerechtfertigt, da zugleich auch das weltliche Recht unter das Verbot fällt. Es ist aber nur ein scheinbarer Widerspruch, da alles, was mit Gerichtshof zu tun hat, ebenfalls als anrücklich galt. Vgl. dazu Roger Bacon in seinem «Compendium studii philosophiæ», worin er über die bösen Juristen herfährt.

¹¹ Schieß II, Urkunde 434 A 1307

¹² añ ñtem dm feria II = antem nativitatem domini feria II. Ältestes Ratsbüchlein pg 18

letzte Klasse in diesem Fall nicht ohne hülfe müsse gelassen werden, fanden es billig, daß Aerzte die ihre Kenntnisse und Fleiß zuerst, und oft ausschließlich zum Wohl ihrer Mitbürger mit Aufopferung weit einträglicherer Praxin anwenden, für dieses müssen entschädigt werden; so entstanden für einige Aerzte sogenannte Warthgelder»¹³.

Ich glaube kaum, daß das Wartgeld auf diese Art entstanden sei, sondern den Schreibern schwebte wohl die Bedeutung des Wartgeldes vor, die es vor der Revolution gehabt hatte.

So scheint mir das Amt eines Stadtarztes entstanden zu sein. Es waren noch keine Stadtärzte, wie wir sie heute verstehen, sondern nur Ärzte, die durch ein bestimmtes Fixum verpflichtet waren, eine Zeit in Luzern zu bleiben. Doch aus dieser Grundlage entwickelte sich mit der Zeit das eigentliche Amt.

2. Die Stadtärzte bis 1500 und die Weiterentwicklung des Amtes

Der erste urkundlich nachweisbare Arzt ist, wie schon zwei frühere Autoren¹⁴ berichtet haben, ein gewisser *Magister Petrus medicus*. Er wirkt 1256 bei einer Verurkundung als Zeuge mit¹⁵. Das Prädikat *Medicus*, das im 13. Jahrhundert noch gebräuchlich war, und der Titel *Magister*, der um 1200 auch von Salerno und Montpellier verliehen wurde¹⁶, scheinen darauf hinzuweisen, daß es sich um einen gelehrten Arzt handelte.

Als nächster erscheint in den Urkunden der *Magister Bonifacius physicus de Luceria*, der in Sursee am 7. Juli 1298 bei der Erklärung des letzten Willens des Kaplans Peter von Ettiswil als Zeuge anwesend war¹⁷. Er wird dabei ausdrücklich als Arzt von Luzern genannt. Der Titel *Physicus*, der im 13. Jahrhundert dominierte, zeigt, daß er ein theoretisch gebildeter Arzt war; es ist eine «Bezeichnung, die Kenntnis von dem Wesen der natürlichen Kräfte und damit Wissenschaftlichkeit und nicht bloße Praxis hervorheben soll»¹⁸.

¹³ Stdt. A. A. San I

¹⁴ P. X. Weber, Luzerner Sanitätspersonal S. 4. Michel Theo, Bader, Scherer, Chirurgen und Hebammen im alten Luzern

¹⁵ Gfr. I, (1843) S. 190

¹⁶ Diepgen, Bd. I, 223, f. Brunner, «Med. u. Krankenpflege im M. A.» S. 67

¹⁷ Münster: Liber Crinitus fol. 30

¹⁸ Brunner, «Med. u. Krankenpflege im M. A.» S. 67

Diese beiden Ärzte sind sehr wahrscheinlich schon Stadtärzte. Neben meiner oben aufgestellten Theorie spricht auch folgende Eintragung von Renward Cysat¹⁹ in seinen *Collectanea*²⁰, worin er auch gerade die Anstellungsbedingungen darstellt:

«Man findt das sydt dem 1300n Jar har die statt allweg ire bestellten und besoldete Statt Artzten und Appotheker gehept, domalen war deren iedesse järliche Besoldung (dann es gar ein wolfeile zyt) 15 gold gl».

Im Jahre 1309 entbrannte zwischen Luzern und der Herrschaft Habsburg einerseits und den lombardischen Städten Como und Mailand andererseits ein heftiger Streit wegen der Straßenzölle. Burkard von Frick, der Kanzler der Königin Elisabeth, stellte eine Liste von Forderungen auf, die Luzerner Kaufleute infolge ungerechten Zolles erhoben. In dieser Liste figuriert auch ein Arzt:

«Jacobus Pfisicus petit XL lib, quos dedit in Mediolano ex iniusto theloneo, et in Kuma LX lib ex iniusto theloneo»²¹.

War dieser *Jacobus* in Luzern als Arzt tätig? Dies ist leider nicht mit Sicherheit festzustellen. Es wäre denkbar, daß er bei der Einfuhr von Medikamenten aus Italien von den Zöllnern so arg gerupft wurde.

Im «*Registrum custodiæ monasterii Lucernensis*» fol. 5 b steht:

«1318 Magister C. Medicus — Possessiones sitas iuxta Rusam versus portam que ducit ad Geismatten».

Man ist wohl berechtigt, diesen Magister C. mit dem Meister *Konrad* (1319—1331) zu identifizieren, der am 27. Juni 1330 das Bürgerrecht geschenkt erhielt²². Er scheint reich begütert gewesen zu sein, da er am 14. August 1331 testamentarisch festlegte²³, daß dem Kloster Eschenbach, wo seine Tochter den Schleier genommen hatte, das Gut Müllnau, Silberwaren und seine Bibliothek geschenkt werden sollen.

¹⁹ Renward Cysat 1545—1614, Ritter und Markgraf. Er stammte aus einer eingewanderten Mailänderfamilie. Sein umfassendes Wissen eignete er sich besonders durch Selbststudium an. 1570 trat er in den Staatsdienst als Unterschreiber ein und wurde schon 1575 Stadtschreiber. Er brachte Ordnung in den verlotterten Betrieb des Archivs und schuf in seiner *Collectanea* eine Sammlung von Quellen über alle möglichen Wissensgebiete.

²⁰ Coll. C, 134

²¹ Schieß II, Urkunde No. 743

²² Ältestes Bürgerbuch

²³ Gfr. 19, (1862) S. 160

Man hat nun in der Folge von Ärzten eine Lücke, die erst 1362 durch die oben schon erwähnte Eintragung im ältesten Ratsbüchlein ein Ende findet. Der leider namenlos gebliebene Arzt wirkte nur ein Jahr in Luzern, also von 1361—1362.

Es ist auch nicht unbedingt gesagt, daß in geschlossener Reihe auf einen abgehenden Arzt ein neuer angestellt wurde, sondern die Stelle wird wohl in Ermangelung guter Kräfte frei geblieben sein.

Am 9. März 1374 wurde ein langdauernder Zwist zwischen dem Kloster und dem Leutpriester von Luzern auf der Krämerstube geschlichtet. Unter anderen Zeugen war auch «Magister *Berchtoldus*, dictus *Karl de Rotwil*, physicus opidi Lucernensis» (1374—1399), anwesend. Er muß eine geachtete Persönlichkeit gewesen sein, wird doch 1376:

«In maiori stupa domus in habitationis sapientis et discreti viri N phisici Civitatis Lucernensis»²⁴.

festgelegt, daß Streitigkeiten zwischen dem Benediktinerkloster von Luzern und dem Augustinerinnenkloster von Neuenkirch vor ein Schiedsgericht gebracht werden sollen. 1382 wird ihm das Bürgerrecht geschenkt:

«Novi Cives 1382 post nativitatem domini. Magister Berchtoldus phisicus. Und ist genommen als verre es jmme sin Ampt nüt mert ze tuonde als ein ander burger, und das sich die burgere keinre geistlicher sache von sinen wegen süllent annemen, si tuegend es denne gerne»²⁵.

Dieser Berchtoldus ist sicher ein Stadtarzt gewesen. Seine Aufgabe bestand neben der Pflege der an inneren Krankheiten Leidenden auch in der Beratung der Behörden bei hygienischen Maßnahmen. Er findet sich als erster in der reichlich unvollständigen Liste, die Renward Cysat über die Stadtärzte aufstellte²⁶. Sein Ansehen wird neben der Tatsache, daß sein Haus für würdig erachtet wurde, als Verhandlungsort von Äbten und Äbtissinnen zu dienen, auch durch folgende Notiz von Cysat über die Würde der Stadtärzte dokumentiert:

«Die physicos oder statt artzet hatt man allweg wie bürger erkennt und gehalten, ja ouch under den geistlichen gezellt und würde nach gehalten»²⁷.

²⁴ Formelbuch VII, 157 b

²⁵ Bürgerbuch I, 149 b

²⁶ Coll. C. 55

²⁷ Coll. C. 55

Berchtoldus «Kerle von Rotweil» ist 1357 in Basel nachweisbar, wo er als gelehrter Arzt tätig war²⁸. Trotz aller Gelehrsamkeit konnte er nicht verhindern, daß die letzte Nachricht, die man von ihm hat, eine Buße ist, die ihm 1399 auferlegt wurde²⁹.

Mit dem Jahre 1408 tritt eine interessante Persönlichkeit auf: *Johannes Recher* (1408—1412) von Aarau. Er war baccalaurens medicinae und magister artium. Er wurde 1412 Stadtschreiber:

«Johannes Recher v. Arow, artium magister ward Stattschrijber uff den Forscher anno 1412. Er war zuvor burger worden anno 1408»³⁰.

Da der Nachfolger 1418 ins Amt tritt, muß er bis dahin geblieben sein. 1417 ist er Zeuge bei der Vergabung des Kirchenschatzes von Willisau an das Spital von Luzern. Er wird «magister Johannes Recher Rector scholarum oppidi»³¹ genannt. Er war also Stadtschreiber und Lehrer in einer Person. 1419 findet man ihn in Bern als Lehrer und Stadtarzt. Es stellt sich die Frage, ob dieser vielseitige Mann nicht auch in Luzern als Stadtarzt wirkte, zum mindestens bis zu seiner Wahl als Stadtschreiber 1412. Es fehlt davon jegliche Nachricht, eine solche Möglichkeit ist aber nicht von der Hand zu weisen. Er starb am 18. April 1420³².

Anno 1410 findet sich in einem Bussenregister³³ der «meister Engelhart der artzet», wobei ihm 2 Pfund zugesprochen wurden. Das Prädikat Meister wurde im 15. Jahrhundert auch von den Heilkünstlern niederen Standes verwendet, sodaß es nicht ausgeschlossen ist, daß wir es mit einem Empiriker zu tun haben.

Am 4. August 1422 wird zum ersten Mal die Anstellung eines Arztes in den Ratsprotokollen festgehalten:

Hans Hagen (1422—1425. 1426—1439)

«Unss herren hant ein jar empfangen hansen hagen, sol ein wundartzat und scherer sin; dem haben wir dz burgrecht geschenkt und dis erst iar wellen wir im behusung gen»³⁴.

²⁸ Wackernagel, II/2, 545

²⁹ R. P. I, 149 b

³⁰ Bürgerbuch I (Gfr. 75, (1918) S. 141)

³¹ Gfr. 30, (1878) S. 306

³² Jahrzeitbuch der Benediktiner

³³ R. P. I, 229 b

³⁴ R. P. III, 79 b

Der Kontrakt dauerte also zunächst nur ein Jahr. Bemerkenswert ist es, daß nicht ein gelehrter Arzt gewählt wurde, sondern ein Scherer. Brunner schreibt aber³⁵, daß in Deutschland in früheren Zeiten öfters Scherer als Stadtärzte angestellt wurden, da sie dem Volke näher standen und billigere Honorare verlangten. Die kriegerischen Zeiten mögen zur Wahl eines Chirurgen auch beigetragen haben. Tatsächlich findet man Hagen 1425 als Feldscherer im Feldzug gegen das Eschental³⁶.

In Luzern fehlten gute Ärzte, mußten die Stadtväter doch beim Eintritt Hagens in den Militärdienst einen verhaßten Juden zum Stadtarzt annehmen (1425).

«Wir hant *Joseph den Juden* artzet Zürich geleitet und har getröst zuo uns / bi uns und von uns / in unsern gericht / für die unsern ein iar / und darnach untz uf unss wideröffnen»³⁷.

Nach Ablauf dieses Jahres scheint Hagen seine Stelle wieder eingenommen zu haben. Es wird nämlich in einem Mandat erkannt, daß alle Aussätzigen ihm gemeldet werden sollen³⁸. Eine ähnliche Verordnung erfolgte 1436³⁹. Für Arme wurde er aus der Staatskasse entschädigt⁴⁰. Er läßt sich in den Akten bis 1439 verfolgen, wo er, um einen Armen zu pflegen, von der Stadt bezahlt wurde⁴¹. Gerade diese Notizen zeigen, daß das Wartgeld nicht als Entschädigung für zu leistende Dienste gedacht war, sondern wie ich oben ausführte, ein Lockmittel war.

Im «Verzeichnis der gnädigen Herren vom Jahre 1346 ab» fol. 132 ist ein Großrat Hans Hagen aufgezeichnet, der 1429 zu dieser Würde erhoben wurde. Das Datum würde auf unseren Stadtarzt passen. Man hätte zum ersten Mal einen Stadtarzt, der zugleich Mitglied einer Behörde war. Während das in anderen Städten z. B. Bern, nicht erlaubt war, wurde es in Luzern nicht nur geduldet, sondern (wie spätere Beispiele zeigen) sogar angestrebt.

³⁵ Brunner, «Med. u. Krankenpflege im M. A.» S. 69

³⁶ Brunner, «Die Verwundeten . . .» S. 149

³⁷ R. P. IV, 80

³⁸ R. P. IV, 95

³⁹ R. P. Va 78 b

⁴⁰ Rechnungen

⁴¹ Rechnungen

Anno 1443 ist ein gewisser *Pentelli* Stadtarzt. Im Steuerbuch der Stadt 1389—1489 wird er im Jahre 1443 erwähnt:

«Pentelli medicus iuramento deposuit 400 R. Gl. deposuit nunc 309 R. Fl. dabit III R. Fl. het sin stür bezalt an sim sold»⁴².

Über die Besoldung um 1450 schreibt Cysat⁴³:

«Von alltem har hatt die Statt Lucern einen bestellten Lybarzeten und Medicum erhallten ouchen einen Appothegker, wölliche sy beide us dem stattseckel besoldeten. Anno 1450 zog es sich dem Doctor 50 Rynisch Gl. und dem Appothegker 15 Rinsch. gl.»

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts treten in den Schriften mehrere Ärzte auf. Aus diesen allen den oder die Stadtärzte herauszufinden, ist durchaus nicht leicht, da nähere Angaben fehlen. In Frage kämen folgende Ärzte:

Scherer Benedikt,	nachweisbar	1453—1463
Holderer Hans,	«	1460—1491
Räß Heinrich,	«	1462—1493
Koller Peter,	«	1468—1480
Niklaus v. Köln,	«	ca. 1460—1480

Über Benedikt Scherer ist in einer Rechnung zu finden:

«Arztlohn, von des lands wegen, was man im schuldig».

Von Hans Holderer wird in den Rechnungen öfters erwähnt, daß er Arme, Verwundete und Verunglückte auf Staatskosten kurierte.

Heinrich Räß erhielt 1463 das Bürgerrecht geschenkt, damit er die Bürger «am Ion dester bescheidenlicher halte»⁴⁴.

Peter Koller wird ebenfalls in den Rechnungen erwähnt. Er hatte unter anderen Arme und «Malizige» (vgl. unten) zu kurieren⁴⁵. 1491 behandelte er als *Spitalarzt* einen armen Schüler im Spital⁴⁶.

Eines steht fest: Alle oben genannten Männer sind Scherer. Dies würde zwar eine Anstellung nicht ausschließen. Merkwürdig ist nur, daß alle oben genannten Personen fast innerhalb derselben Zeit vorkommen. Diese Rechnungen können also nicht als Beweise einer An-

⁴² Gfr. 19, (1862) S. 307

⁴³ Coll. C. 116 b

⁴⁴ R. P. Vb 203 b

⁴⁵ P. X. Weber, Sanitätspersonal S. 5

⁴⁶ Rechnung

stellung gelten. Sie zeigen vielmehr, daß der damalige Stadtarzt kein Scherer war, sondern ein Leibarzt oder «Bucharzt», und deshalb mußten solche Fälle, in denen Verletzungen vorkamen, den Scherern übergeben werden. Heinrich Räß scheidet zudem aus, weil er eine leidige Schuldaffäre mit der Stadt hatte. Er scheint diplomatisch tätig gewesen zu sein und bei einer Botschaft nach Altstetten vom Rate Geld geborgt zu haben. Bis er das Geld endlich in Raten rückerstattete, mußte man ihm ziemlich scharfe Mahnungen zukommen lassen⁴⁷. Wäre er angestellt gewesen, dann hätte ihm die schuldige Summe mit Leichtigkeit vom Wartgeld abgezogen werden können.

Verhältnismäßig früh tritt in Luzern ein eigentlicher Spitalarzt auf und zwar in der Person des Meister Peter Koller. Diepgen⁴⁸ schreibt, daß sich die Therapie in den Spitälern nur langsam durchsetzte. Vorerst fehlte eine ärztliche Betreuung; im 14.—15. Jh. mußten die Stadtärzte die Spitäler besorgen, und erst am Anfang des 16. Jh. seien Spitalärzte aufgetreten.

Durch Deduktion kommt man dazu, den Meister *Niklaus v. Köln* (ca. 1460—1480) als einen Stadtarzt anzunehmen, obschon direkte Angaben fehlen. Im Weißbuch wird er unter «Herren und sust allerley burgerknecht» aufgezählt. Die Handschrift ist die von Melchior Ruß, der 1461—1490 als Stadtschreiber wirkte, die letzten Eintragungen im Weißbuch aber vor 1480 machte, sodaß Niklaus von Köln zwischen 1460 und 1480 in Luzern aufgetreten sein muß. Die Stelle heißt:

«meister Niclaus der artzit
meister Niclaus der artzit von koeln»⁴⁹.

Es ist wohl kühn, aus dieser Eintragung allein schließen zu wollen, daß er Stadtarzt war, bedenkt man aber, daß man zu dieser Zeit die Stadtphysici von weit her kommen ließ, dann gewinnt diese Annahme eine gewisse Berechtigung.

Im Archiv für Geschichte der Medizin⁵⁰ findet sich aus der Feder Karls Sudhoff eine interessante Abhandlung, die uns noch einen weiteren Namen vorstellt: Dr. *Johann Hartmann*. Ich muß gestehen, daß ich diesen Arzt sonst nirgends erwähnt fand. Sudhoff schreibt:

⁴⁷ R. P. V a 323 b, 396 b

⁴⁸ Diepgen, I, 246 f

⁴⁹ Weißbuch fol. 63 b

⁵⁰ Archiv für Geschichte der Medizin Bd. 16 (1925) S. 46—53

«In einer Papierhandschrift kleinen Formats, die mir zu Händen kam, traf ich auf den Blättern 111—132 auf allerlei Pestschriftwerk, alles von einer Hand aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet. An letzter Stelle in dieser Reihe (Bl 124r—132r) ist ein Pestregiment eines Luzerner Stadtarztes Johannes Hartmann aufgezeichnet ohne besondere Ueberschrift, das ich zunächst heraushebe».

In diesem «Regimen prævisivum a pestilentia» stellt sich der Verfasser selbst vor:

«Ego igitur Iohanes Hartmann arcium magistrandus et inter medicine doctores minimus, phisicus felicissime civitatis Lucernensis proposui in scriptum redigere previsivum regimen contra mortiferam ac horribilem pestem epidemiale seu pestilenciale, de qua proch dolor suspicatur, non quod ex proprio ingeniolo conscribam sed conscripta a diversis doctoribus in Erffordensi studio precipue honorem et commodum revelo, quorum ac minimus servitorum fui».

Jegliches Datum fehlt. In seiner Abhandlung über die Pest in Luzern⁵¹ schreibt F. Schnyder, daß aus den Akten nicht festzustellen sei, ob in den allgemeinen Pestjahren 1434 und 1448 der Schwarze Tod auch in Luzern grassierte. Hingegen wütete er 1446, 1472 und 1493 desto heftiger. Ob eine dieser Epidemien der Antrieb für das oben erwähnte Regimen war? Durchaus denkbar wäre auch, daß Hartmann früher gelebt, und nur seine Schrift im erwähnten Codex in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts abgeschrieben wurde. Mit einiger Sicherheit kann man aber sagen, daß er im 15. Jahrhundert gewirkt haben muß, da die Universität Erfurt, an der er seiner eigenen Angabe nach studiert hat, erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gegründet wurde.

Dieses «regimen prævisivum a pestilentia» ist besonders dadurch gekennzeichnet — worauf übrigens schon Sudhoff hinweist — daß es nicht lange, komplizierte, oft sogar recht ekelerregende Rezepte enthält, sondern besonders auf die Prophylaxe das Hauptgewicht legt. Originell sind auch die Ursachen, die das Übel erzeugen sollen:

Pacientis dispositio	=	Disposition
agentis fortitudo	=	Virulenz
contactus	=	Exposition
mora (= Aufenthalt)	=	Umweltshygiene

⁵¹ Gfr. 87, (1930) S. 102—204

Als ausschlaggebend sieht Hartmann die Disposition des Patienten an. Für ihn ist diese durch die Umwelteinflüsse gegeben. Daraus läßt sich auch der Wert der Prophylaxe erkennen, die die schädlichen Umwelteinflüsse ausschalten und damit auch die Empfänglichkeit für die Krankheit beseitigen soll.

Als Kuriosum seien zwei von Hartmann empfohlene prophylaktische Mittel angegeben: die Erfordernis, das Trinkwasser zu kochen und die Warnung vor der Pestophobie. Könnten diese einfachen, aber in vielen Fällen recht wirksamen Mittel nicht auch einem modernen ärztlichen Aufruf entstammen?

3. Die Stellung des Stadtarztes und allgemeine medizinische Verhältnisse im 13.—15. Jahrhundert

Ich habe oben schon erwähnt, daß Cysat die Stadtärzte als hochangesehene und geachtete Männer beschrieb. Der Stadtarzt war auch kein Beamter. Dies geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß sie in den Ämterbesatzungsbüchern *nie* eingetragen sind.

Wie ebenfalls oben dargelegt, zwang sie ihr Wartgeld in den früheren Zeiten nicht zu einer bestimmten Dienstleistung. Man war froh, sie an die Stadt gebunden zu haben und machte alles, um ihnen den Aufenthalt angenehm zu gestalten. Auch die Schenkung des Bürgerrechtes muß dazu gerechnet werden. In anderen Städten z. B. Solothurn, waren sie wehr- und steuerfrei. Das wird im 13. Jahrhundert auch in Luzern der Fall gewesen sein. Der Militärdienst Hagens ist wahrscheinlich als eine Ausnahme zu deuten, da dieser ein Wundarzt war. Hingegen ging die Steuerfreiheit bald verloren, erscheint doch Meister Pentelli im Steuerbuch.

Was den Schutz des Berufes betrifft, fehlt für die früheste Zeit in Luzern jede Angabe. Wahrscheinlich stand die Quacksalberei in voller Blüte. Der erste schwache Versuch, einheimische Ärzte vor zu starker Konkurrenz Fremder zu schützen, wurde 1493 auf die dringende Bitte des Meister Heinrich Räß gemacht, und zwar mit der Begründung, daß andere Städte solche Schutzmaßnahmen auch kennen⁵².

Das Berufsethos stand unter dem starken Einfluß der Kirche. Innozenz III. (1198—1216) stellte in einem Dekret fest, daß die Ärzte

⁵² R. P. VII 303

vor allem ihre Patienten dazu bringen sollen, den Priester zu rufen. Es wird den Ärzten verboten, bei den Patienten zur Heilung des Leibes Mittel anzuwenden, die der Seele Schaden zufügen könnten. Die Fehlbaren wurden mit Kirchenstrafen belegt⁵³.

Ich will nun dazu übergehen, kurz die speziellen medizinischen Verhältnisse, die damals in Luzern herrschten, zu skizzieren.

Neben den äußerst akut verlaufenden Pestepidemien schwelte ständig die sogenannte Malezie. In den Akten wird dieses Wort für verschiedene Hautkrankheiten verwendet: Lepra, Pocken und auch Lues. Sie erwies sich als eine richtige Landplage, sodaß die Behörden einschreiten mußten. Es wurden zu diesem Zwecke geschworene Meister bestellt, die Verdächtige untersuchen mußten. Sie mußten folgenden Eid ablegen:

«Die Malijzen beschouen die sond an halgen schweren die verluemdeten moenschen so jnen zuo geschouwen zuo geordnet werden nach aller notturfft zuo beschouwen nach dem besten es sig in bluod / mit griffen und stuopffen allenthalben woz nott ist / und die menschen so sij besehen schuldig old unschuldig ze gen angentz nach dem und sij die vinden / und dz nit ze lan weder durch lieb / noch vigentschaft / noch durch vorcht / miet noch mietwan / sunder die geschouw warhafft und gerecht zuo geben als sij die vinden und sij ir eid und ere wist / truolich und ungefaerlich»⁵⁴.

Die Bäder und Scherer mußten schwören jeden, den sie für Aussätzig hielten, anzuzeigen⁵⁵.

Ein Problem für sich stellten die Soldaten dar, die krank aus der Fremde zurückkehrten und alle ihre Angehörigen ansteckten. Man nannte sie «Feldsiechen». Für sie wurden drei besondere Schauer eingesetzt, die für jede untersuchte Person je ein Pfund erhielten⁵⁶. Das Gutachten der geschworenen Meister wurde aber nicht als unumstößlich gehalten. Der Kranke konnte appellieren, wurde dann vom Räte auf eigene Kosten zur Oberbegutachtung nach Konstanz geschickt⁵⁷. Warum gerade nach Konstanz? Weil Luzern auch sonst en-

⁵³ Decret. Greg. IX Lib. V, Tit. XXXVIII, Cap. XII und Institutionum iuris canonici lib. II, Tit. V, 13

⁵⁴ R. P. V b, 20 c

⁵⁵ Eidbuch 1477 fol. 64 b

⁵⁶ R. P. VI 21 und Eidbuch 1477, fol. 61

⁵⁷ R. P. VI 88 b/89 (1485)

ge Beziehungen zu Konstanz hatte: solche politischer und kirchlicher Natur. Man denke auch, daß Luzern, wie übrigens die ganze Eidgenossenschaft, zur Diözese Konstanz gehörte.

Über die allgemeinen medizinischen Verhältnisse jener Zeit orientiert das Buch von K. Brunner: «Medizin und Krankenpflege im Mittelalter» eingehend, sodaß ich glaube, darüber hinweggehen zu dürfen.

II. Kapitel

DAS 16. JAHRHUNDERT

1. *Das amtliche Mezinawesen im 16. Jahrhundert*

a) *Die Stadtärzte und ihr Amt*

Die erste Nachricht über einen Arzt aus dem 16. Jahrhundert findet man im Neunerprotokoll I, 346 vom Jahre 1500. Genauer gesagt handelt es sich um die Frau eines Arztes, die mit jemanden einen Streit hatte. Der Satz: «zwuschen Doctors wib und hans bramberger wiss» ist insofern von historischem Interesse, als man mit Sicherheit sagen kann, daß im Jahre 1500 nur *ein* gelehrter Arzt und Stadtarzt in Luzern war, sodaß der Schreiber es nicht einmal der Mühe werth hielt, den sowieso bekannten Herrn auch namens anzuführen. Dasselbe wiederholt sich 1501 und 1502. Hier ist die Rede vom Herrn Doctor, der nach dem Tode seiner Gattin Priester wurde. Ihm vergönnt der Rat am 25. Oktober 1501¹, weiterhin den Lohn beziehen zu dürfen und am 20. Mai 1502²

«die nächsten fron fasten / noch ze dienen / umb den sold wie im der verheißen ist».

Es reizte mich besonders, den Namen dieses geheimnisvollen Doktors ausfindig zu machen. Trotz emsigen Suchens gelang es mir nur Material für eine Hypothese zu finden.

Im Jahrzeitbuch des Barfüsserklosters in Luzern³ steht im Monat August:

¹ R. P. IX 33

² R. P. IX 66 b

³ Jahrzeitbuch der Barfüsser (1503) pg 40

«Es wir jartzit mit vigilig und selmes Doctor *thomas von dierstein*. de quo habent plures libri. 1506»,

und im ältesten Barfüsserjahrzeitbuch⁴:

«Doctor *Thomas von Tierstein* vergabet dem gotshus vil bücher 1506».

Würde das Datum nicht recht gut für eine Identität mit dem oben erwähnten Doctor sprechen? Es gelang mir leider nicht, die vergabten Bücher ausfindig zu machen, die uns in diesem Rätselraten sicher von großer Bedeutung gewesen wären. Eine andere Tatsache scheint aber diese Hypothese zu bekräftigen: 1502 wird dem Priester und Arzt erlaubt, weiter zu praktizieren, wahrscheinlich aus Mangel an Doktoren. Es wäre denkbar, daß er bis zu seinem Tode die Arzneikunst ausübte. Nach meiner Annahme starb er 1506. Und gerade 1506 findet man einen neuen Arzt in Luzern, den man sich gut als Nachfolger des Priesterarztes denken könnte.

Dieser neue Arzt ist ein Franzose: *Johann de Sancta Cecilia* (1506 bis 1538), so benannt nach seinem Heimatort Sainte Cécile in Luxemburg. Cysat⁵ setzt sein Erscheinen in Luzern im Jahre 1515 fest, P. X. Weber⁶ und Willy Brändly⁷ hingegen im Jahre 1510. Die beiden letzten dürften sich auf die Eintragung in einem Ratsprotokoll⁸ stützen, worin in einem Streite (Rechnungsstreit?) dem Doctor Johann 12 Gulden zugesprochen werden. Ich stieß hingegen im Formelbuch 26, pg. 47 auf ein Zeugnis, das Schultheiß und Räte 1513 dem scheidenden Doctor Johann gaben, worin es wörtlich steht:

«Notum facemus omnibus et singulis ad quos presentes nostræ litteræ pervenerint: Quatonus honorabilis atque egregius vir Johannes de Sancta Cecilia natione Gallicus artium et medicinæ doctor: *ad spatium annorum septem* aut ultra inhabitavit opidum nostrum . . .»

Demnach muß Dr. Johann um das Jahr 1506 nach Luzern gekommen sein.

Neben diesem Begleitschreiben, in dem er als pflichtbewußter und treuer Arzt bezeichnet wird, stellt ihm auch ein Gedicht des Pfarrers

⁴ Gfr. 72, (1915) S. 45

⁵ Coll. B, 92

⁶ P. X. Weber, Luz. San. Personal S. 6

⁷ Jahrbuch für Heimatkunde, 13.—14. Bd.

⁸ R. P. X. 59 b

Jodocus Müller⁹ ein günstiges Zeugnis aus. Ich erlaube mir, in Übersetzung folgende Stelle herauszugreifen:

«Dem an der Seuche Kranken sag er¹⁰ nicht alle Gefahren,
Hier ist einer nur Not, der Hilfe bringt eben in Freundschaft.
Schande doch! Jetzt einen solchen Meister gefunden zu haben:
Grüße nur jeglichen Sabbath, den lange gefeiert der Heuchler!
Uns heißt vertrauen er, der dem bewährten Salber ein Fremder,
Um, nicht ohne Betrug, an Geld noch mehr zu entlocken.
Hat eine faule Art der Aerzte mit täuschendem Kummer
Darum so Schweres verheissen, weil übel geendigt die Arbeit?
Münzen verlangt sie viel mehr, als wir für billig erachten,
Führt hinters Licht die Kranken, und diese sind ihrer nicht mächtig.
Du aber stehst den Gelehrten gleich mit höchsten Verdiensten:
Nicht geschwiegen zu haben, das ist des Trefflichen Ehre!
Kästchen zu füllen wünscht ein listiger Mann mit Profitchen,
Auf daß es die nicht ekle, die vom Vertrauen beseelt sind.
Du weißt es offen, wofür die erhabene Heilkunst sei nützlich!»

Nach dieser Stelle muß Dr. Johann gegen die Scharlatane aufgetreten sein, denen nicht die Gesundheit der Menschen am Herzen lag, sondern das Wohl ihres Geldsäckels. Dr. Johann kam also 1506 nach Luzern, verreiste 1513, kehrte dann — wahrscheinlich um 1517 — zurück und übernahm wiederum das Amt des Stadtarztes. Darüber schreibt Jodocus Müller in seinem Gedichte:

* «Während die Feder dies schrieb hat mit gastlichem Wesen
Das durch den Reichtum starke und kühne Luzern dich empfangen.»

In den Jahren, die er von Luzern abwesend war, bereiste er Italien und Deutschland, wo er fleißig praktizierte und seine Kenntnisse vertiefte. Man findet in den Collectaneen¹¹ eine Rezeptsammlung von Dr. Johann:

«per me probata et experta tam in Italia quam in Germania. M. Jo. De Sancta Cecilia phy. Lucern. 1520»

Meister Johann muß feurigen Temperaments gewesen sein. So finden sich in den Ratsprotokollen¹² mehrere Klagen wider ihn wegen Beschimpfung (1522, 1524, 1527). Die letzte Nachricht, die man von

⁹ Publikation von Willy Brändly. Brändly datiert das Gedicht um 1517.

¹⁰ Der Arzt

¹¹ Coll. G 154

¹² N I 728, R. P. XII 98 b, N I 819

ihm hat, liegt aus dem Jahre 1538 vor, wo er das Amt eines Stadtarztes niederlegte und von Luzern fort zog¹³. Eine Möglichkeit wäre, daß er wie sein Freund Jodocus Müller den reformierten Glauben angenommen hätte und deshalb in Luzern nicht mehr persona grata war.

Ihm folgte ein ehemaliger Lehrer an der Hofschule im Amt: Dr. *Johann Ernst* (1538—1550). Die erste Nachricht von ihm datiert aus dem Jahre 1532, wo er als Lehrer amtierend von einem erzürnten Manne übel geschlagen wurde¹⁴. 1534 erhielt er das Bürgerrecht geschenkt. Die Schulmeisterei muß ihm mit der Zeit verleidet sein, da 1536 von ihm als «Allt Schuolmeister»¹⁵ die Rede ist. 1538 erfolgte seine Wahl zum Stadtarzt:

«Uff abgang herr Doctor joannes de santa cecilia, ist für min herren kommen herr Johans ernst Doctor, und hat min herren gebetten inn an vorgemelte herrn Doctor stat / des iargeltes kommen ze lassen / uff sollichen haben min herren im dasselbs bewilligot das im alle iar XL gl in geben wollen doch das er die biderben lüt bescheijdenlich mit der belonung halte und iederman das best thüge, und in die stat züche Damit er bas gesässen sije /»¹⁶.

Von seiner medizinischen Tätigkeit ist nichts anderes überliefert als folgendes Gesetz, an das sich die Scherer zu halten hatten (1545):

«Item jeder meijster soll / uff wienachtt jerlich nienen kein laßbriefff kouffen dann bij Herren Doctor Ernten damitt sij all einhällig sijnt /»¹⁷.

Es handelte sich dabei um Tabellen, die die Aderlaßstellen in den verschiedenen Jahreszeiten angaben. Es war Sache des Stadtarztes, diese auszuführen, und nur die von ihm ausgestellten wurden anerkannt.

1550 verfaßte er sein Testament und starb bald darauf¹⁸. Nach dem Tode von Dr. Ernst geriet die Stadt in arge Verlegenheit, da kein guter Ersatz zur Hand war. Sie schickte in alle befreundeten Städte Botschaften mit der Bitte, ihr zu einem guten Arzt zu verhelfen. Der Basler Domherr Ludwig Bären schlug Dr. *Georg Hochen-*

¹³ R. P. XV 24

¹⁴ R. P. XIII 115 b—116

¹⁵ R. P. XIV 224

¹⁶ R. P. XV 24

¹⁷ O. P. 184

¹⁸ St. A. Fasc. Aerzte

stein von Buchow (1550—1553) vor, der bald darauf tatsächlich gewählt wurde:

«Uff Mittwoch vor Martini Anno 1550 hand min g / h angenommen den wolgelerten Doctor in der artznij Georgius hohenstein von Buchow im jarlich zuo gen ein behusung im gmess in minen g/h / kosten / und jarlich 120 gl 6 malter korn 4 malter haber Lucern mess / so und er aber korn und haber nit nen will, sond min herren im gen / 140 und das teijlt in die vier fron vasten zu jeder fron vasten gebürend teijl / und soll sin besoldung und jar angan uff sant andreas tag diss 1550 jars wie ers verheissen hett, soll er anfachen dienen.

Herr Doctor bhallt vor so er hie minen g/h/ dienet und ir dienst im nit gfallt und er hinweg will soll ers minen g/H/ 1/2 Jar vor anzeigen glijcher gstellt sond min g/h/ im ouch anzeigen.

So er zue krancken gadt / zuo rijchen oder armen, hand min g/h/ im kein lon gschöpft, achten aber min g/h/ er werde sich gegen mencklichen nach gebür der person ziemlich finden lassen.»¹⁹

Dr. Hohenstein mag ein guter Arzt gewesen sein. Eine solche Stelle jedoch, in der er ständig an eine Stadt gebunden war, paßte nicht zu ihm. Die Luzerner mußten ihn schon am Anfang mahnen, daß er nun endlich, wie verabredet, nach Luzern komme. Später verlangte er immer wieder Urlaub, um auswärts praktizieren zu können. Daß er aber einen guten Namen hatte, beweist ein Schreiben der Stadt Solothurn, worin Luzern gebeten wurde, seinen Stadtarzt nach Solothurn zu schicken, da hier eine Krankheit grassiere, die auch den Probst befallen habe. (1551)²⁰. Im selben Jahr beschwert sich der Rat zum ersten Mal bei ihm:

«Des doctors halb ist angesehen / das min g/h/ im fruntlich anzeigen sol-
lent was sij beschwert / so er dan sich mit recht wöllt schicken wijtter
bschen dz recht ist /»²¹.

Am 26. Mai 1553 erfolgte seine Entlassung:

«Herren Doctors halb ist erkent wijl er zweijmal geurlobet sölle er ur-
lob han und werden min g/h/ mit meister samuel versuchen zeüber kon
zuo eim doctor an zwen»²².

¹⁹ St. A. Fasc. Aerzte

²⁰ St. A. Fasc. Aerzte

²¹ R. P. XXI 145 b

²² R. P. XXI 332

Mit seinem Wegzug kam eine Neuerung im Amte auf: zum ersten Male wurden zwei Stadtärzte gewählt. Der eine war der soeben erwähnte Meister *Samuel*, ein Jude, der andere war Dr. *Johann Chrysostomus Huber* (1553—1562). Über den letzteren schreibt Felix Balthasar:

«Johann Chrysostomus Huber, Doctor der Weltweisheit und Arzneykunst, auch erster Stadtphysicus zu Luzern. Er genoß der Ehre mit dem weltberühmten Geßner, dem sogenannten deutschen Plinius, in Freundschaft und Briefwechsel zu stehen. Dieser widmete ihm die zum Druck beförderte Beschreibung des Pilatusberges, wobey er ihn als einen emsigen Forscher und Beobachter der Naturseltenheiten, besonders der schweizerischen, anrühmet. Von seinen Arbeiten befinden sich einige wenige Bruchstücke in den Cysatischen Sammlungen. Vermutlich hat er das mehrere, ohne eigenen Ruhm zu suchen, an seine gelehrten Freunde, und besonders dem eben belobten Geßner abgegeben. Er starb um die Mitte des 16. Jahrhunderts»²³.

Seine Wahl als Stadtarzt wurde in den Ratsprotokollen am 29. Mai 1553 folgendermaßen festgehalten:

«Uff hüt hand min g. h. mit dem hochgelerten herrn Doctor Johannes crisostimus huber abgeredt das er all fronvasten empfachen soll. zuofronvastengellt von der statt jed fronvasten X sonnen kronen frankrijcher schlags und das jar vier mallter haber und eine erliche behusung im gmeß und soll nit von der statt rijten an urlob eins schultheijssen oder rats»²⁴.

Gewitzigt durch die Erfahrung mit Dr. Hochenstein fügten die Luzerner dem Vertrage zum ersten Male die Klausel bei, daß der Stadtarzt die Stadt nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen dürfe. 1558 wird dem aus Dissenhofen stammenden Dr. Huber das Bürgerrecht verliehen. Man ging um diese Zeit mit der Schenkung des Bürgerrechtes schon sparsamer um; die Ehrung zeigt, daß der Rat mit ihm besonders zufrieden war. Eine Botschaft des Abtes Christoff von Petershusen in Konstanz ruft ihn 1562 zur Pflege des gnädigen Herren. Die Reise dauert bedeutend länger als vorgesehen, der Abt übernimmt aber für die Verspätung die Verantwortung und bittet die Stadt, man möge dem Arzte nicht verübeln, was ohne seine Schuld geschah. (21. März)²⁵.

²³ Balthasar F., Historische Aufschriften

²⁴ R. P. XXI 333 b

²⁵ St. A. Fasc. Aerzte

Am 8. Mai desselben Jahres erschien er wieder vor dem Rat und bat um seinen Abschied. Er wollte dabei, wenn immer möglich, das Bürgerrecht der Stadt nicht verlieren. Diese Gnade wurde ihm in Anbetracht seiner wertvollen Dienste gewährt²⁶. Der Grund für seine Abreise wird in einer Randnotiz im R. P. XXIV, 128 b angegeben:

«dann der catholisch gloub ime nit meer schmöcken wöllen».

Die Ansicht Balthasars, Dr. Huber sei um die Mitte des 16. Jh. gestorben, ist sicher falsch. Denn 1595 läßt sich der 68-jährige noch von der Stadt Solothurn als Stadtarzt anwerben. Er versah dieses Amt bis zu seinem Tode 1612²⁷.

Der gleichzeitig mit Dr. Huber angestellte Meister *Samuel* (1553 bis 1564), ein Jude aus Schaffhausen, war schon vor seiner Anstellung in Luzern als Arzt der Chorherren. Von ihm ist in den Schriften nichts mehr zu finden bis auf eine merkwürdige Stelle im R. P. XXV, 218 vom 31. Dezember 1561:

«Uff hütt hand mijn herren angsehen / wijl dess (tocters und) meijster samuels des Juden belonung sij will beschwären / sölle inen gseijt werden, das man inen söllichs wijtter nit gen wölle / und so meister samuel sich dess roßgartens zuor bhusung settigen will man im den lassen wo nit so mag er sich wijtter versechen / herre doctor mag er sich nach fronvasten mit mijnen g/h/ vertragen mit heijl wonit so mag er sich wijtter versechen sijnes gfallens doch die fronvastens unts ostern werden min g/ herren inen nechst hie noch komende noch bsalen und hiemit beschlossen /».

Dabei wurden die von mir in Klammern gesetzten Worte von einer anderen Hand gestrichen und darüber «Artzets» geschrieben, so daß die Stelle nun lautet:

«... wijl dess Artzets meijster samuel des Juden belonung ...»

Diese Korrektur wurde nach der Abreise von Dr. Huber angebracht, als Samuel noch allein dem Zorne des Rates ausgesetzt war. Dr. Huber verließ die Stadt also nicht nur aus religiösen Gründen, sondern vielmehr, weil er wegen seiner Besoldung mit dem Rate gestritten und dieser zur Sanktion ihm und seinem Kollegen das Fronfastengeld gänzlich entzogen hatte.

²⁶ Formelbuch 17, 290

²⁷ Flüeler S. 27 (Benno)

Meister Samuel blieb hingegen auch ohne Besoldung weiter im Amt bis 1564, wo er in einem Jammerbrief den Rat um seine Entlassung ersucht:

«Diewil ijtz etliche jar große tyre gsin und ich och das jargelt nit mer von euch minen genedigen Herren gehebt . . .»²⁸.

Er will nach Rheinau ziehen und bittet auch um einen Abschiedsbrief, damit man nicht meinen möge, er sei in Ungnaden von Luzern geschieden²⁹. Der Rat gewährte ihm diese Bitte und ließ ihm zudem noch 10 Kronen als Zehrgeld überreichen³⁰.

Nach der Wegreise Dr. Hubers wurde schon am 29. Mai 1562, d. h. rund 3 Wochen später, Dr. *Johann Krus* (1562—1564) zum Stadtarzt erkoren. Es ist dieser Mann der erste Luzerner, der die Stelle innehatte.

«Uff hütt ist herre doctor Kruß vor mijnen g/h/ erschienen / und begebätten inne mit fronvasten geltt alls ein Doctor gnädigklichen ze versehen also hand mijn g/h/ inne also zum Doctor angenommen und namlichen so sölleer han all fronvasten X lib und den hußzins so er ein huß empfach /»³¹.

Völlig dunkel und unverständlich ist folgende Stelle aus dem R. P. XXVII, 15 (31. Januar 1564):

«Uff hütt hand mijn g/h/ zuo irem Doctor angenommen / und gibt man ime all fronvasten X gl und all Jar 4 mallter korn 4 mallter haber und XV gl huß zins herren Doctor kruß und soll im uff nechst komende fronvasten angan und wan die erstfronvasten kompt nach pfingsten soll im die erste bsalung bschechen /»

Hatte Krus nach 1562 seine Tätigkeit wieder unterbrochen? Es scheint dies das Naheliegendste zu sein.

Dr. Krus studierte an der Universität von Paris, wohin er 1554 auf Staatskosten geschickt worden war³². 1555 bekam er zu seinem ordentlichen Stipendium noch einen jährlichen Zuschuß von 10 Kronen. Unter diesem Beschlusse schrieb eine spätere Hand:

«Dieser hatt die medicin gstudiert und ist nachher unser statt Doctor worden und Ao 1564 hie gestorben»³³.

²⁸ St. A. Fasc. Aerzte (13. Okt.)

²⁹ St. A. Fasc. Aerzte (derselbe Brief wie unter 28)

³⁰ R. P. XXVII 87 b

³¹ R. P. XXV, 256

³² R. P. XXII 61 b

³³ R. P. XXII 124

Er starb wahrscheinlich bei der Erfüllung seiner Pflicht an der Pest, die 1564 in Luzern wütete. Der Rat war mit ihm zufrieden, wird er doch als «wol geraten» bezeichnet³⁴.

Die Stelle eines Stadtarztes von Luzern war durchaus nicht mißachtet. Als Samuel wegzog, meldete sich aus Cremona 1565 ein anderer Jude für die Stelle; ein gewisser «Zacharia detto il todeschino». Die Antwort muß aber abschlägig gewesen sein, da von ihm nie mehr die Rede ist.

Anno 1562 hatte der Abt Georg von Kreuzlingen in einem Schreiben an seinen Vetter Alt-Landammann Gilg Tschudi zu Glarus als Arzt Dr. *Simon Oswald Hug* (1565—1576. 1577—1580) empfohlen. Gilg Tschudi solle ihn den Luzernern vorschlagen, da ja Huber wegwolle, und auch der Jude entlassen worden sei. Hug sei katholisch, obschon aus Basel gebürtig³⁵.

Der Amtsantritt Hugs ist unbekannt. Mit Sicherheit ist er seit dem Tode von Dr. Krus im Amt. Da das Fronfastengeld auf 100 Kronen³⁶ erhöht werden mußte, wurde zeitweilig die zweite Stelle wieder abgeschafft. 1566 wurde ihm das Bürgerrecht geschenkt³⁷.

Immer mehr bekommt der Stadtarzt Funktionen zugesprochen, die ihn allmählich zum Beamten machen. Noch 1550 hieß es, der Arzt solle sich nach Gebühren von den Patienten bezahlen lassen, jetzt muß er auf Befehl des Rates Patienten unentgeltlich behandeln. So schrieb Hug 1571 dem Schultheißen, wegen der zwei Patientinnen, die er auf Geheiß des Rates gepflegt, müsse er 6 Pfund verlangen, doch er lasse es dem Rate frei, es zu billigen oder nicht³⁸.

Simon Hug war ein rühriger Mann, der dadurch auch recht wohlhabend wurde. Er suchte neben der Heilkunst Nebenverdienste und amtierte 1571 als Oberst-Feldschreiber³⁹. Er war auch dem Theater wohl geneigt und spielte 1571 im Passionsspiel die Rolle des König Saul⁴⁰. Wegen des Theaters bekam er 1574 einen bösen Handel mit Leuten aus Basel, die ihn daselbst einmal verhafteten und nur gegen

⁴⁰ Gfr. 87, (1930) S. 318

³⁴ Formelbuch 7, 69 b

³⁵ St. A. Fasc. Aerzte

³⁶ R. P. XXXI, 161

³⁷ R. P. XXVII, 270 b

³⁸ St. A. Fasc. Aerzte

³⁹ R. P. XXIX, 14 b

eine Kautiön wieder entließen. Dieser Handel, in dem er oft um die Hilfe des Rates von Luzern nachsuchte und auch erhielt, verbitterte seine letzten Lebensjahre⁴¹.

1573 nahm er Urlaub, um in französische Kriegsdienste zu ziehen. Der Rat versprach ihm die Stelle nach Möglichkeit offen zu halten⁴². Noch im selben Jahr tritt er die Stelle neuerdings an.

1576 zog Hug wieder in französische Dienste. Nochmals erlaubte es der Rat, doch verpflichtete er sich, was die Stelle anbelangte, nicht mehr.

Nun begann neuerdings die Suche nach einem Stadtarzt. Luzern schrieb überall hin: es schrieb dem Stadtarzt von Solothurn Melchior Wiel⁴⁴, es schrieb nach Freiburg im Breisgau, ob sich etwa an der dortigen Universität ein katholischer Doktor befinde. Auch an Überlingen erging ein ähnlicher Brief. Endlich am 20. Juni 1576 antwortete Überlingen⁴⁵, daß es einen solchen Doktor innerhalb 14 Tagen nominieren werde, und am 10. Juli⁴⁶ empfahl es Dr. *Laurenz Hager* (1576—1612), den Sohn des Alt Amtsmannes von Peterhausen bei Konstanz. Er habe noch zwei Brüder: der eine Theologe, der andere ein Doktor iuris prudentiæ. Laurenz habe zu Freiburg im Breisgau studiert und sei auch daselbst zum Doktor kreiert worden. Bald darauf wurde Hager als gewählt erklärt. Die Vertragsbedingungen waren:

«... Namlich sollen min g.h. ime behusung und jährlich 1 C Kronen besoldung zu den vier fronfasten geben und inne frij setzen, daß ijsitzens halbs hatt man ime noch zwen Monat zit geben und so er ijngesessen werdent m.g.h. sich beratschlagen was sij ime an sin kosten daß uffzugs vereeren wöllen, Ime ist ouch vorbehalten das er dem gottshus zuo den Barfuossen und den herren Jesuiten / in Zijt der nottwendigkeit gratis und one besoldung dienen sölle / wie er sich dann daß selbs guotwillig erbotten»⁴⁷.

Neu im Vertrag ist die Verpflichtung des Stadtarztes, den Klöstern unentgeltlich seine Hilfe zukommen zu lassen.

⁴¹ Formelbuch 30, 151, Formelbuch 17, 326, Akten Aerzte

⁴² R. P. XXXI, 37

⁴³ R. P. XXXI, 161

⁴⁴ St. A. Fasc. Aerzte

⁴⁵ St. A. Fasc. Aerzte

⁴⁶ St. A. Fasc. Aerzte

⁴⁷ R. P. XXXV, 151 b

1577 kehrt Dr. Hug zurück. Er findet seine frühere Stelle besetzt und fängt mit der Stadt einen Streit an wegen seiner noch schuldigen Hauszinsvergütung. Die Ordnung in den Büchern der Stadt scheint nicht gerade musterhaft gewesen zu sein, da Dr. Hug 100 Kronen zugesprochen wurden mit der Begründung, daß sich darüber überhaupt nichts finden lasse⁴⁸.

Die Arbeit, die dem Stadtarzt infolge zunehmender Pflichten und Größe der Stadt wuchs, erforderte aber dringend die Wiederherstellung der zweiten Stadtarztstelle. Deshalb wurde noch im gleichen Jahr (1577) Dr. Simon Oswald Hug neuerdings als Stadtarzt angenommen mit 100 Kronen Besoldung. Auch er mußte sich verpflichten, die Insassen der Klöster umsonst zu behandeln⁴⁹.

Er versah seinen Dienst noch während drei Jahren und starb Anno 1580⁵⁰.

Über die medizinische Tätigkeit von Dr. Hug ist sehr wenig bekannt. Nur einige Mandate, die in Seuchenzeiten erlassen wurden, lassen seinen medizinischen Rat erkennen, so z. B. der Erlaß von 1575:

«Uff hütt hand m.g.h. ansehen das wellche personen mit der kranckheit der pestilentz behafft, und dero nit sterbent oder wider uff koment, nit under die welt gan sonder in hüsern blijen söllent bis sij wider gnäsen und geheilet sind . . .»⁵¹.

Nach dem Tode von Dr. Hug versah Dr. Hager wieder allein seinen verantwortungsvollen Posten. Es war gerade die Zeit drohender Pest, sodaß er alle Hände voll zu tun hatte, mit Hilfe seines mächtigen Freundes Renward Cysat, sanitärische Maßnahmen zu ergreifen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Mehrmals suchte die Stadt nach einem zweiten Stadtarzt, wie Eintragungen in den Formelbüchern vom Jahre 1584 zeigen⁵². Es meldete sich ein römischer Arzt, Antonio Catanio. Er wollte ohne Lohn Armen und Reichen dienen; die Herren von Luzern sollten nur für seinen standesgemäßen Unterhalt sorgen. Er verlangte im Jahre drei Monate Ferien, nämlich im Juni, Juli, August «che sono tre mesi pro-

⁴⁸ R. P. XXXV, 281

⁴⁹ R. P. XXXV, 367 b

⁵⁰ Coll. B 92

⁵¹ R. P. XXXIII, 249

⁵² Formelbuch 41, 2

vibitij de la medicina». Mit Ausnahme der Pest anerbote er sich, alle Krankheiten zu behandeln⁵³. Der Rat scheint aber auf seine Bewerbung nicht eingegangen zu sein; auf alle Fälle mit Recht, denn 1591 mußte er auf Klage eines Bürgers, er habe ihm die Frau verführen wollen, gefangen gesetzt werden⁵⁴.

1585 geht die Suche nach einem «gelerten Catholischen Doctor der Arznij»⁵⁵ weiter. In einem Briefe vom 1. März 1588 trägt Luzern die Stelle Dr. *Ludwig Brock* an⁵⁶. Dieser war in Lugano und hatte früher der Grafschaft Bellenz gedient. Er nahm die Stelle probeweise für ein halbes Jahr an⁵⁷. Die Anstellungsbedingungen waren sehr vorteilhaft:

1. Jährliche Besoldung von 120 Kronen.
2. Freie Wohnung mit 2 Betten und Brennholz zum Selbstgebrauch.
3. Der Rat gewährte ihm einen Rechtsberater.
4. Der Rat war bereit, an den Umzugskosten etwas beizusteuern.
5. Trotz des Dienstgeldes mußten ihm die Patienten billiges Honorar zahlen.
6. Er durfte Kranke in anderen katholischen Orten besuchen, mußte aber den Amtsschultheißen um Urlaub bitten, und seine Kranken mußten damit auch einverstanden sein.
7. Er war nicht verpflichtet, in Pestzeiten alle zu besuchen, sondern mußte nur raten und das «Wasser beschauen». Erkrankte hingegen ein Mitglied der regierenden Klasse, dann mußte er ihn besuchen und pflegen.
8. Man gewährte ihm auch Urlaub, wenn er wegen Geschäften in seine Heimat reisen mußte. Doch sollte der Urlaub nicht öfters als alle drei Monate erteilt werden.
9. Es wurde eine gegenseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten festgelegt⁵⁸.

Nach einem halben Jahr schon kehrte Brock Luzern den Rücken. Dennoch läßt der Rat ihm einen günstigen Abgangsbrief überreichen. Renward Cysat schreibt darüber:

⁵³ St. A. Fasc. Aerzte

⁵⁴ St. A. Fasc. Aerzte

⁵⁵ Ordnungen und Reformationes der Stadtsachen No. 2 S. 259 b

⁵⁶ Formelbuch 40, 10

⁵⁷ St. A. Fasc. Aerzte

⁵⁸ R. P. XLI, 42 II

«Diser Doctor hat $\frac{1}{2}$ Jar gedient, danach abkündt und abgezogen, über dz er sonst ouch vast das halb Zijttuß gsin / ist ouch bezallt.

Kein Doctor hatt man sollich starck Salarium und frijheit ijngangen ist aber dis beschehen uff so starcke Commendation und anhallten deß Bäpstlichen Nuntij und hispanischen Umbassador damitt er Inen ouch an der hand wäre der sprach halb und sonst /» ⁵⁹.

Nach diesen Intermezzi kehren wir zurück zu Dr. Hager, der treu auf seinem Platze ausharrte.

Wie schon gesagt, betrug seine Besoldung 100 Kronen = 200 Gulden jährlich (nicht wie P. X. Weber meint vierteljährlich) ⁶⁰ zusätzlich 15 Gulden für den Hauszins. 1590 gelangt er an den Rat mit der Bitte, sein Salarium möge erhöht werden, da er nichts Anderes besitze, und seine Patienten ihn auch nicht bezahlen wollen ⁶¹. Schon damals galt das Sprichwort:

«Die weil der Kranck leidet pein
Solte der Artzt fordern den lohne sein.
So baldt die kreckt über ist
Wirt er bezalt mit arger list» ⁶².

Der Rat gewährte ihm aber eine Aufbesserung nicht; er war der Meinung, die Patienten müßten ihm ein angemessenes Honorar bezahlen ⁶³. Als aber die Aufwartung der Kapuziner zu seinem Pflichtenkreis hinzukam, und die Allmosenordnung aufgestellt wurde, die ihm auch wieder Mehrarbeit brachte, bewilligte der Rat ihm doch 1590 eine Zulage von 50 Gulden jährlich ⁶⁴.

Nachdem am 2. April 1592 Dr. Hager in einem Schreiben neuerdings um eine Gehaltserhöhung gebeten und sanfte Andeutungen gemacht hatte, daß er so nicht mehr weiter dienen wolle, gewährte ihm der Rat wieder eine Aufbesserung. Zugleich wurde aber eine Stadtarztordnung geschaffen, da ihr Fehlen öfters schlimme Folgen zeitigte ⁶⁵. Die neue Ordnung wurde vom Stadtschreiber Renward Cysat aufgestellt, und umfaßte hauptsächlich folgende Punkte ⁶⁶:

⁵⁹ R. P. XLI, 190

⁶⁰ P. X. Weber, Luz. San. Personal S. 10

⁶¹ R. P. XLII, 201 b I

⁶² Sprichwörterbuch von Franz Freiherr v. Lipperheide

⁶³ R. P. XLII, 201 b I

⁶⁴ Denkbuch der Stadt Luzern S. 309

⁶⁵ Memoriale D, 20 b

⁶⁶ Stdt. A. A. San. I

1. Es wurden ihm jährlich 50 Gulden mehr ausbezahlt.
2. Für jede verlangte Visite durfte er 10 Schilling verlangen. Bei vermögenden Leuten sollte er über Entschädigung mit den Patienten übereinkommen, wie es immer der Brauch war.
3. Er durfte die Stadt nur mit Erlaubnis verlassen. Er mußte zudem dem Apotheker Anweisungen erteilen, wie die Patienten in der Zwischenzeit gehalten werden sollten. Die Reise durfte nicht länger als drei Tage dauern. In Pestilenzzeiten mußte er überhaupt immer in der Stadt sein.
4. Den Klöstern sollte er seine Pflege unentgeltlich angedeihen lassen. In gefährlichen Fällen war er aber nicht gehalten hinzugehen.
5. Die Ordinationen mußte er in die Apotheke geben, die der Kranke wollte, und die Medizinen mußten der Vermögenslage eines jeden angepaßt sein. Sollte er bei den Apotheken Mängel bemerken, so war er verpflichtet diese anzuzeigen.
6. Hager verlangte, daß die Apotheker keine innere Arznei geben sollten. Aus diesem Punkte ersieht man, daß der Verfasser der Ordnung selber ein Apotheker war; denn an Stelle eines eindeutigen Verbotes, begnügte er sich, den Apothekern alle gefährlichen Mittel zu verbieten. Daß dieser Punkt fähig war, unselige Streitigkeiten heraufzubeschwören, liegt auf der Hand.
7. Der Herr Doktor mußte zusammen mit dem Säckelmeister, dem Ratsrichter und dem Stadtschreiber die Apotheken der Stadt visitieren und darüber dem Rate einen Bericht eingeben.

In einem Nachsatz heißt es weiter:

1. Bei besonderen Medikamenten war er verpflichtet, persönlich zu den Apothekern zu gehen und ihnen zuzuschauen, wie sie diese zubereiteten.
2. Desgleichen mußte er anwesend sein, wenn die Apotheker ihre sogenannten Composita herstellten.
3. Was seine speziellen Rezepte anbelangte, die er selbst erfunden hatte, mußte er diese *beiden* Apothekern vermitteln, damit niemand geschädigt würde.

Diese Ordnung umfaßte alle Pflichten, die im Laufe der Zeit dem Stadtarzt aufgebürdet worden waren, sei es, daß sie schriftlich niedergelegt oder daß sie nur auf Tradition beruhten.

Ich habe schon oben erwähnt, daß Punkt sechs zu Streitigkeiten führen mußte. Tatsächlich gerieten sich Doktor und Apotheker bald darauf deswegen in die Haare, sodaß die Regierung einschreiten mußte. Sie versprach Dr. Hager einen richterlichen Entscheid, der ihm Genugtuung bringen sollte und ermahnte ihn, mit den Apothekern aus Liebe zu den Kranken in Frieden zu leben⁶⁷.

Neben den Pflichten, die zu seinem Amte gehörten, wurden ihm noch viele Spezialaufgaben zugewiesen: z. B. Expertisen bei Rechnungsstreitigkeiten zwischen Scherern und Patienten, Examina von fahrenden Ärzten und von Hebammen, Unterricht der Scherer und Bader in Pestzeiten. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß man sogar in kulinarischen Angelegenheiten den Doktor zu Rate zog: so mußte Dr. Hager mit anderen Herren zusammen 1583 ein Lebkuchenrezept ausarbeiten!⁶⁸.

Gerade während der Amtszeit Hagers wütete mehrmals die Pest in Luzern. In diesen schweren Zeiten war Luzern besonders bedacht, seinen Stadtarzt nicht zu verlieren und gewährte ihm besondere Ehrungen: so 1592 die Schenkung des Bürgerrechtes ihm und seinen drei Söhnen.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts muß Hager eine neue Gehaltserhöhung von 10 Gulden erhalten haben, da die Besoldung des neu angestellten Dr. Floreni, die mit Hauszins 425 Gulden betrug, gleich der des Dr. Hager angegeben wird⁶⁹.

Die medizinischen Verdienste dieses Mannes werden von verschiedener Seite offen bezeugt:

1593 stellten Schultheiß und Rat der Stadt Luzern mit Mithilfe von Dr. Hager eine Hebammenordnung auf. Aus der Einleitung geht hervor, daß schlimme Zustände geherrscht hatten, was das Können der Hebammen betrifft. Die Ordnung, die Hager aufstellte, läßt mancherorts geradezu modern anmutende Gedanken erkennen. Hier seien nur die wichtigsten Punkte daraus angegeben⁷⁰:

1. Die Hebammen sollen neben der praktischen Übung auch die Theorie pflegen und Bücher lesen oder sich vorlesen lassen.

⁶⁷ Stdt. A. A. San. I & St. A. Fasc. Aerzte

⁶⁸ Gfr. 64, (1907) S. 214

⁶⁹ St. A. Fasc. Aerzte

⁷⁰ Eidbuch 1593, 266 ff

2. Von der Hebamme wird verlangt: mittleres Alter, starke Konstitution, feine Manieren und ein abgelegtes Examen bei erfahrenen Ärzten, Chirurgen und Hebammen.

Ganz richtig wird die Psychologische Beeinflussung von Seiten der Hebammen auf die Gebärenden verlangt.

3. Die Hebamme soll von der Gebärenden die Mithilfe erst dann verlangen, wenn die echten Wehen einsetzen.
4. Nach der Geburt sollen sich die Frauen schonen.
5. Sollte das Kind aber im Mutterleib absterben, so solle die Hebamme rasch beim Doktor Hilfe suchen, damit mindestens die Mutter am Leben bleibe:

«also dann woll geschechen khan und oft geschechen ist, da mann darzu gethan hat».

Welche Methode Hagen dabei verwendete wird leider verschwiegen.

6. Die Hebammen sollen auch auf die Nachgeburt achten. Tritt sie nicht ein, solle ebenfalls der Doktor benachrichtigt werden.
7. Jedes abergläubische Mittel ist verboten.

Eine eigentümliche Bemerkung finden wir in einer Hebammenordnung vom Jahre 1594⁷¹, über die

«Cesarijch oder uff schnijdenden gepurt» :

Wenn die Mutter unentbunden gestorben sei, soll man das Kind durch Kaiserschnitt zu retten trachten. Bis zur Ankunft des Arztes soll die Hebamme der toten Mutter den Mund offen halten, damit das Kind Luft bekomme und nicht elendiglich ersticken müsse! Dr. Hager stellte sich also die Versorgung des Fötus mit Sauerstoff direkt durch den Mund der Mutter vor. Für die Ernährung hatte er wohl eine ähnliche Theorie.

Aber nicht nur in der Gynäkologie zeichnete sich Dr. Hager aus, sondern auch in der Hygiene und in der Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Das berühmte Pestilenzbüchlein von 1594 wurde nicht allein von Renward Cysat, wie man immer noch glaubt, sondern zum großen Teil von Dr. Hager verfaßt. Cysat selber schreibt:

«Nota die namen sind außgelassen worden auß etwas ursachen und unser begeren

⁷¹ Eidbuch 1594, 201 b

Laurent Hager Doctor Stattartz
Renward Cysat Ritter Stattschrijber»⁷².

1594 führte Dr. Hager einen Briefwechsel mit Dr. Petrus Quentius, Stadtarzt von Freiburg im Uechtland. Darin disputierte er mit seinem Kollegen, ob Aderlässe bei der Pest indiziert seien oder nicht. Hager war dabei Anhänger des Aderlasses, aber nur

«bonis quibusdam conditionibus, bij gutter Zijt nitt starck, nitt bij schwachen von wegen anderen zufälen . . .»⁷³.

1596 verfaßte er ein Gutachten über das Kragenbad im Land Entlebuch. Diese Schrift ist durch den Versuch charakterisiert, alles rationell und naturwissenschaftlich auslegen zu wollen. Interessant ist seine Erklärung dafür, daß das Wasser heiß aus der Erde komme:

«Ich hallt ouch es werde an dem Ortt da diß wasser sij anfang oder semlung und dann ferners sijnen ußgang hatt etwas wermi sij, wie dann in dem Erdtrich vil Füwrs ist an dem Ortt meer dann ein anderen, wie dann die Authores flijssig darvon disputieren, wannen har die Beder von innen selbst warm werdent . . .»⁷⁴.

Dr. Hager war aber nicht nur ein Wissenschaftler, sondern er kämpfte für die Medizin auch auf einem anderen Gebiet. Damals wimmelte es von Quacksalbern und Scharlatanen. Die Regierung war ihnen gegenüber viel zu nachsichtig, und Dr. Hager mußte zusehen, wie viele Leute zu Grunde gerichtet wurden. Unerschütterlich gelangte er immer wieder vor den Rat mit dem Ersuchen, ihnen das Handwerk zu legen. In diesem Kampfe ließ er sich auch brieflich von anderen Stadtärzten unterstützen⁷⁵.

Er starb um das Jahr 1612⁷⁶.

b) Die übrigen beamteten Medizinalpersonen

Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts kommt das Amt eines eigentlichen Spitalarztes auf. Im 16. Jahrhundert findet man ihn ständig. Dieser war ein Scherer oder Bruchschneider und hatte unentgeltlich die Armen im Spital zu pflegen. Daneben mußte er auch zu allen jenen gehen, die ihn riefen. In den Formelbüchern steht:

«Der Spitalschärer hat ouch sin bestimpte belonung und Jargellt von der

⁷² Coll. G, 106

⁷³ Coll. G, 58

⁷⁴ Coll. D, 553

⁷⁵ Allerleij Ordnung der Stadt 1595

⁷⁶ R. P. LII, 358

Statt um dem was er im spittal verdienen muoß. Es wäre dann grobe schwäre schäden, umb dasselbig überkompt man mit ime am Umbgellt nach billigeit /»

Der Lohn betrug 1590 jährlich: 4 Malter Korn und 6 Gulden. Für die schweren Fälle erhielt er noch pro Person und Woche $\frac{1}{2}$ Gulden.

Ebenfalls halbamtlich tätige Persönlichkeiten waren die Blatter-ärzte, die die Geschlechtskranken zu kurieren hatten. Sie wurden nach einem Examen vom Rate gewählt. Ihr Spital war ein Haus im Obergrund. Als Belohnung bekamen sie 1586 pro Woche und Person 30 Schilling⁷⁸.

Was hat man von den «geschouwer der malacij» zu halten? Es waren Scherer, die einen besonderen Eid abgelegt hatten, wahr, nach bestem Wissen und Gewissen zu erkennen, ob einer aussätzig sei oder nicht. Sie hatten kein Wartgeld, wurden aber bei armen Patienten vom Staate bezahlt.

Nach Renward Cysat⁷⁹ hatten die Luzerner seit 1300 nicht nur ihren besoldeten Stadtarzt sondern auch einen Stadtapotheker. Der erste, der in den Akten als solcher gekennzeichnet wird, ist ein Isaac Forrer aus Freiburg im Breisgau. Er wurde 1576 in Ermangelung eines Apothekers nach Luzern gerufen mit einem jährlichen Salarium von 50 Gulden. Er starb 1582. Das Amt scheint hierauf, wenn es überhaupt je bestanden hatte, eingegangen zu sein.

c) Die Sanitätsbehörde

Im Jahre 1594 wurde vom Rate ein Kollegium von zwei Miträten ernannt, die die Arzneysachen, Doktoren, Apotheker, Wundärzte, Hebammen usf. zu beaufsichtigen hatten. Diese wurden als «superintendenten und uffseher»⁸⁰ eingesetzt. Damit wurde der Grundstein für eine Sanitätsbehörde gelegt.

2. Allgemeine medizinische Verhältnisse in Luzern

a) Das Medizinstudium

Das ewige, oft nutzlose Suchen nach guten fremden Ärzten, von denen viele, wenn sie endlich gefunden waren, bald wieder fortgin-

⁷⁷ Formelbuch 41, 28

⁷⁸ Formelbuch 41, 38

⁷⁹ Coll. C, 134

⁸⁰ R. P. XLIII, 128 b

gen, bewog den Rat, unter den eigenen Bürgern nach klugen Burschen Ausschau zu halten, die auf Staatskosten studieren konnten, wollten sie sich verpflichten, später der Stadt zu dienen. Man findet solche Eintragungen aus dem Jahre 1582, 1583 und 1584⁸¹. Im 17. Jahrhundert gelangte Luzern auf diese Weise zu mehreren einheimischen Stadtärzten. Mehr davon aber im nächsten Kapitel.

b) Die Ärzteprüfungen

Diesen Prüfungen mußten sich vor 1596 nur fremde Scherer und fahrende Ärzte unterziehen. Seit 1596 aber durfte weder ein einheimischer noch ein fremder Scherer praktizieren, bevor er sein Handwerk ausgelernt hatte und vor der Prüfungskommission examiniert worden war⁸². Zur Prüfungskommission gehörte der Stadtarzt und geschworene Meister des Schererhandwerks.

Die eigentlichen Medici, die an den Universitäten studiert und doktoriert, mußten keine weitere Examina ablegen.

c) Das Ethos der Medici

In diesem Jahrhundert, das die Glaubensspaltung gebracht und die Gemüter recht stark erhitzt hatte, wäre ein reformierter Arzt in Luzern kaum denkbar. Da aber für den Katholiken die Kirche als die Hüterin der Morallehre gilt, so glaube ich, für das Ethos der katholischen Ärzte von Luzern wieder einen Blick in das kanonische Recht werfen zu dürfen.

In einem Dekret schreibt Papst Pius V. vor, daß kein Arzt gehalten sei, einen Kranken zu besuchen, der trotz Ermahnung die geistigen Heilmittel ablehnt. Die zuwiderhandelnden Ärzte hatten die schwersten Strafen zu gewärtigen: sie gingen selbst ihres Doktorgrades verlustig und wurden aus dem Ärztekollegium ausgestossen. Zudem durfte keine Universität einen Arzt zum Doktor kreieren, der nicht vor Zeugen geschworen hatte, obiges Dekret halten zu wollen. Eine Universität, die dies nicht beachtete, verlor die medizinische Fakultät⁸³. Damit suchte man einen Abfall in katholisch gebliebenen Ländern zu verhindern; wie dieses Dekret respektiert wurde, bleibe dahingestellt.

⁸¹ R. P. XXXVIII, 70, Formelbuch 41, 18 b

⁸² O. P. 200 f

⁸³ Septimi Decret. Lib. III, Tit. VI Cap. I

In Luzern achtete man auch auf den Lebenswandel der Ärzte und Scherer. Folgende Stellen mögen es bezeugen:

«Uff hütt hand Min g / herren / meijster Baschion den blatterartznett / zu irem diener / in das hüß am Obergrund / uff und angenommen, mitt denen gedingen / das er der huren sich gentzlich müssige und ein Eewijb nemen / und mit iro hus han sölle / wo das nitt / soll er miner g / h / gericht und piett mijden / »⁸⁴ (1549).

«Alls dan der schärer von Sijns füngstellt von wägen das er ein mätz an sich ghenkt aber wijb und kind hett ... / also ist erkannt das er der metzen sölle gentzlichen müssig gan / und min g / h / V lib ze buß gen / oder er uß der statt gang in achttagen»⁸⁵ (1565).

Daß die Stadtärzte noch schärfer beobachtet wurden ist einleuchtend.

d) Die Judenärzte

Diepgen schreibt:

«Eine schon 692 von einem Lokalkonzil erlassene Bestimmung, nach der den Christen verboten wurde, sich von jüdischen Aerzten behandeln zu lassen, gewann im hohen Mittelalter allgemeine Gültigkeit»⁸⁶.

Dieses Verbot wurde auch von Gregor XIII. (1572—1585) und von Paulus IV. (1555—1559) erneuert⁸⁷. Trotzdem findet man in Luzern Judenärzte. Ich erwähne:

Meister Samuel, der von 1553—1564 Stadtarzt war;

Meister Moses, der 1538 in Luzern beschränkte Aufenthaltsbewilligung erhielt⁸⁸;

Meister Abraham, der 1544 von Uri nach Luzern kam⁸⁹.

Als Menschen waren sie verhaßt, als Ärzte waren sie dagegen wegen ihrer großen Erfahrung angesehen. Man wußte ganz genau, daß es verboten sei, sich von ihnen behandeln zu lassen. Deshalb versuchte man sich auf jede mögliche Weise zu entschuldigen. Köstlich klingt folgende Stelle:

⁸⁴ R. P. XIX, 177 b

⁸⁵ R. P. XXVII, 182 b

⁸⁶ Diepgen I, 231

⁸⁷ Sept. Decr. Lib. III, Tit. VI, Cap. II

⁸⁸ Formelbuch 2, 116, 118

⁸⁹ Liebenau, Das alte Luzern, 257

«Im Iure Canonico ist verpotten das welcher Christ mitt einem Juden esset oder arzneij von im innimpt, der soll inn dem Bann sijn, So diesem gesagt nach gesezt und gefolgt werden soll, muesten warlich die fürnembsten Herren und Praelaten in Dutschlandt ouch viller Fürsten und Herren Rhäth Amptlüt und der fürnembste Adel verbannet sijn»⁹⁰.

e) *Diagnose und Therapie*

Bekannt ist, daß im Mittelalter und darüber hinaus das Aderlassen als ein Allerweltsheilmittel angesehen wurde. Das abgelassene Blut diente dann der Diagnose. Als Kuriosum sei hier eine Diagnosetabelle angeführt:

«Wenn du gelassen hast
Ist das blut schumig so ist die we under der brust
Ist es blauw so ist die we in dem milz
Ist es hel so ist die we an der lebrenn
Ist es hert und schwarz so hat das bluot zu lang getragen
Ist es rot und hat ein schwarzem ring, so hast ein kranck hopt
Ist es schwarz und hert so bist du gichtig
Ist es schwarz und viel wassers so hast kalt gebrestenn
Ist es wesserig und vil blut obnenn so bist du wassersüchtig
Ist das bluot rot und wenig wassers so bist gesund»⁹¹.

Bedenklicher muß uns der Bericht einer Operation stimmen, der uns in Prozeßakten überliefert wurde. Ein Bruchschneider war angeklagt, einen Mann geschnitten zu haben, der bald darauf starb. Sowohl der Operateur wie der Patient waren «bewijnt», kaum sei die Operation beendet gewesen, da habe der Scherer seinen Patienten wieder an den Tisch gesetzt, wo jener weitertrank⁹². Wahrscheinlich tranken sich beide Mut zu. Der Erfolg der Operation ist aber durchaus nicht verwunderlich.

f) *Die Spitäler der Stadt*

Renward Cysat schreibt darüber:

«Der erst und fürnembste hauptspittal so auch der elltiste ist der gmein statt spittal zum heiligen Geist intitulirt, wie dann derglijchen hauptspittäl sowol in der statt Rom alls ouch in andern Stetten ouch also genennt werden.

⁹⁰ Stdt. A. A. San. I (1592)

⁹¹ Formelbuch, II, 88

⁹² R. P. XLV, 146

Der ander so vast mit disem hauptspittal in glijchem Allter sin mag ist der sonder siechen oder ussetzigen Spittal an der Senti genannt ußerhalb der minderer statt an der Landstraß der Ruß nach.

Der dritte Spittal ist S. Jakobs Spittal ouch ußerhalb der mindren statt. Der vierte Spittal ist das huß so ein ersame Oberkeit diser statt uß christlicher Gut herzigkeit verordnet und in ire kosten bisher erhalten zu erweerung und heilung der Blattersüchtigen und mit der Krankheit der franzosen beschwärten Lüten⁹³.

Der 5. Spittal ist der bij S. Annen im steinbach ouch usser der minderen statt Lucern geleg, sonst genannt das Lazaret hus für die pestilenzischen und sonsten für ander ußgesonderte arme unheilbare kranken»⁹⁴.

Die Stadt besaß also fünf Spitäler, wovon vier für diejenigen Patienten bestimmt waren, die abgesondert werden mußten.

Das Hauptspital nahm nicht nur alle andern Kranken auf, sondern war zugleich Altersheim, Armen- und Waisenhaus. Manche alte Leute kauften sich hier eine Pfrund.

Über die Aufnahme als Armer und über die Höhe der Kaufsumme für eine Pfrund bestimmte der Rat⁹⁵.

III. Kapitel

DAS 17. JAHRHUNDERT

1. Die Medizinalämter

a) Die Stadtärzte

aa) Allgemeines über das Amt

Das 17. Jahrhundert ist das Zeitalter der beginnenden Umgestaltung des Amtes. Will man das Amt des Stadtarztes in den früheren Jahrhunderten kurz charakterisieren, so mag es durch folgende Punkte geschehen:

⁹³ lag am Obergrund R. P. XIX 1776

⁹⁴ Coll. C, 264 b

⁹⁵ z. B. R. P. VII (1493) 357

R. P. IX 396 (1501)

R. P. XXIV 113 (1558)

R. P. Va 170; 223 (1469, 1470)

Der Stadtarzt hatte als Persönlichkeit eine große Bedeutung. Er war beratende und ausführende Behörde zugleich. Er mußte hygienische Maßregeln aufstellen und nach der Approbation durch die Regierung für ihre Ausführung sorgen. Ihm wurde bei Honorarstreitigkeiten der Scherer der Fall zur Begutachtung überwiesen; er mußte fahrende Ärzte und Hebammen auf ihr Können prüfen; er allein durfte Aderlaßtabellen berechnen und die Scherer mußten sich nach ihnen richten; er mußte die Apotheker überwachen und allfällige Mängel melden.

Diese individualistische Einstellung wird nun allmählich erschüttert. Dazu trugen besonders zwei Institutionen bei, die sich in diesem Jahrhundert besonders entfalteten: Der Sanitätsrat und das Collegium medicum.

Der Sanitätsrat bestand aus Ratsmitgliedern; als Beirat wurde oft ein Stadtarzt zugezogen. Dieser Rat erwog in besonderen Lagen die nötigen Maßnahmen und erteilte dann den Stadtärzten die entsprechenden Befehle. Als Beispiel möge folgende Stelle dienen (1691):

«Weijlen der Vich presten in etwelchen MgH Emptern crassiert, damit denn besdest vorgebogen werden, habent MgH geordnet, dz disen Uebel abzuheffen H. Sentiherr Cysatt, H. Landvogt Baltasar, und H. Spitalherr Hartmann, mit zueziehung eines oder zweijen medicis zuesammen tretten sollen, uf gedijliche Mittel zu trachten, und selbige per mandata oder uf andere Weis zue ververtigen»¹.

Das Collegium medicum war die Vereinigung aller Medizinalpersonen. Ihm gehörten sowohl die niedere Chirurgie als auch die gelehrte Aerzteschaft an. Dieses Collegium entriß den Stadtärzten allmählich das Recht der Prüfungen, der Expertisen usf.

Im Ganzen büßte der Stadtarzt seine Selbstherrlichkeit ein und wurde zu einem beratenden Mitgliede einer Gemeinschaft.

Diese Umwandlung ist zeitbedingt und aus dem Geiste des Barocks zu verstehen. Während der Renaissance wurde der Mensch individualistischer und sprengte vielfach die Bindungen, die ihm das Mittelalter auferlegt hatte. Nach der Glaubensspaltung war aber das Alte wie das Neue gezwungen, sich zu organisieren, wollten sie sich behaupten. So zogen Staat und Kirche die Menschen wieder stark in ihre Kreise. Nicht mehr der Einzelne, sondern die Gemeinschaft

¹ R. P. LXXXII, 380

wurde betont. Nur aus ihr konnte etwas Umfassendes, Vollkommenes entstehen.

Diese Entwicklung erkennt man auch im Stadtarztamt. Nicht allein, sondern nur in Vereinigung mit anderen, d. h. in der Gemeinschaft, konnte der Stadtarzt für das Wohl des Staates sorgen.

Neben der Erweiterung des Pflichtenkreises und der Zunahme der Bevölkerung ist in dieser geistigen Einstellung mit ein Grund zu suchen für die Aufspaltung des Amtes in drei, zeitweise sogar in vier Stadtarztstellen.

Ebenfalls eine Neuerung stellen die Verpflichtungen der Stadtärzte gegenüber dem Spital dar. Früher war die Medizin im Spital allein dem Spitalscherer überlassen, der höchstens in ganz schwierigen Fällen den Stadtarzt um Rate fragte. Nun muß ein Stadtarzt die inneren Krankheiten von Spitalinsassen pflegen. Diese Mühe wird ihm von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab besonders honoriert, und zwar vom Spend- und Spitalamt, je nach den Patienten². Nur einer der zugleich amtenden Stadtärzte mußte den Spitaldienst versehen und zwar wurde er dazu von der Regierung bestimmt. (Vgl. Cysat Hans Jost 1675)³.

Was die Besoldung betrifft, so ist zu sagen, daß sie im 17. Jahrhundert wieder rapid zurückging, nachdem sie in den vorigen Jahrhunderten stetig zugenommen hatte. Von 425 Gulden am Anfang des Jahrhunderts ging sie auf 100 Gulden am Ende der Epoche zurück. Dazu ist aber zu bemerken, daß bei Jahrhundertbeginn der Stadtarzt ohne Entschädigung verschiedene Dienste leisten mußte⁴, z. B. den Spitaldienst, was ihm dagegen später besonders vergütet wurde⁵.

bb) Die Inhaber des Amtes

Es ist schwierig, sie zu beschreiben, da oft mehrere zugleich in Anstellung standen. Ich werde in Folgendem die Aerzte in der chronologischen Reihenfolge ihres Amtseintrittes aufzählen. Welche Doktoren jeweils miteinander im Amte waren, läßt sich unschwer aus der im Anhang zusammengestellten Tabelle ansehen.

² R. P. LXXV, 113, R. P. LXXV 212

³ R. P. LXXVII, 145

⁴ Vgl. Floreni

⁵ R. P. LXXV, 113, 212

Dem allmählich alternden Dr. Hager wurde 1603 ein anderer Stadtarzt zur Seite gestellt: *Columban Floreni*, Doctor medicinæ et chirurgiæ aus Bormio im Veltlin (1603—1614). Seine Anstellungsbedingungen lauteten:

«... Namlich gebent ime mgh zu einem ordentlichen Jarlohn 400 gl müntz und 25 gl für die behusung, und soll ime zugelassen sijñ ouch uff der Landschafft und an anderen Orten ze curieren, doch daß es beschehe mit vorwüssen mgh und daß er hie keine geferliche patienten habe. Auch so er nit allhie stätts blijen würde sonder nur etliche Jar (da er inn dann vorbehaltten, sich dessent wegen zeerklären bis künfftig Oktober) alle Jar 1 oder 2 monat heim ze faren, auch ime noch ein gnad zu bewilligen, die er zu sijner zijtt offenbaren wirdt so er stätts hie sijñ völte. Und uff söllich end hin wöllent mgh inne und sijne kind, mit aller Bürgerlicher frijheit frij ijnsetzen, hin widerumb soll er mgh und gemein Burgerschafft gewerttig sijñ, und die so vermöglichen umb ein zimlicher lijdenlichen lohn artznen, die H. Jesuiten, H. Capuziner aber sampt dem spittal gratis curieren doch one sijñ kosten, auch so man ime ettliche verdingete, er dieselbige auch leernen sölle, doch one sijñ kosten»⁶.

Er mußte sich verpflichten, drei Jahre zu bleiben. Kriegsdienste hatte er nur im Notfalle zu leisten. Die «ettliche verdingete» von denen oben die Rede ist, sind zwei Schüler. Er wurde vertraglich verpflichtet diese anzunehmen und in der Chirurgie zu unterrichten. Floreni trat Ende 1603 seine neue Stelle an⁷.

Das rauhe Seeklima Luzerns scheint dem Südländer nicht gut bekommen zu haben, denn schon ein Jahr darauf (Ende 1604) mußte er krankheitshalber zurück in seine Heimat. Seine Entlassung wurde mit großem Bedauern gewährt, und die ganze Innerschweiz wartete mit größter Ungeduld auf seine Rückkehr. Doch Dr. Floreni entschuldigte sich immer wieder, er befürchte einen Rückfall. Erst nach einem Briefe seines Freundes, des Stadtschreibers Niklaus Krus, vom 13. Juli 1605, worin dieser ihm anzeigte, daß er bei der Regierung allmählich Unwillen bemerke⁸, kehrte Dr. Floreni nach Luzern zurück. 1607 nahm er von Luzern neuerdings Abschied, um in seinem

⁶ R. P. XLVIII, 305

⁷ St. A. Fasc. Aerzte

⁸ St. A. Fasc. Aerzte

Vaterlande Geschäfte zu verrichten⁹, verpflichtete sich aber, der Stadt weiter zu dienen.

Der neue Kontrakt lautete¹⁰:

1. Er verpflichtete sich drei weitere Jahre zu bleiben.
2. Es wurde ihm eine Zeit lang Urlaub erteilt, damit er zuhause Geschäfte erledigen könnte.
3. Außer dieser Reise erlaubte man ihm eine weitere in drei Jahren; wenn er aber im Ganzen länger als sechs Monate ausblieb, so mußte er entsprechend lang nachdienen.
4. Die Reisetage wurden ihm als Dienstage angerechnet.
5. Dem Rate stand es frei, innerhalb von drei Jahren die Stelle zu kündigen und sie einem anderen Doktor zu geben.

Vor Ablauf der drei Jahre sollte die Stadt einen neuen Stadtarzt anstellen, damit Floreni nach Ablauf seiner Dienstzeit sofort nach Hause zurückkehren konnte.

Im September 1609 bittet Floreni wieder um seinen Abschied. Der Rat bemühte sich aber, ihn für eine weitere Zeitspanne von drei Jahren zu gewinnen. Man habe ihn in der Stadt sehr nötig, da er ein sehr guter Arzt sei. Am 1. Oktober erklärt er sich dazu bereit¹¹.

Um das Jahr 1614 starb die kranke Wirtin zum Moren eines plötzlichen Todes. Dr. Floreni mußte im Auftrage der Regierung die Leiche untersuchen. Nach der Obduktion gelangte er zum Schluß, daß die Frau eine kleine Wunde am Kopfe empfangen haben mußte und keines natürlichen Todes gestorben sei¹². Man sieht, daß die Stadtärzte auch als Gerichtsmediziner fungierten.

Seine erneute Verpflichtung als Stadtarzt nach 1614 ist nicht nachzuweisen, obschon er im Jahre 1616 sicher noch in Luzern war¹³.

Renward Cysat schreibt in seinen Collectaneen¹⁴:

«...Zwen junge medicos hatt die statt verlegt den einen zu Rom den andern zu Montpelier in franckrijch zwüschen 1600 und 1611 jar»

Diese zwei waren Onophrio Bürgi und Jakob Gilg.

Onophrio Bürgi (1610—1660), Bürger von Luzern, studierte seit

⁹ R. P. L, 134 b

¹⁰ St. A. Fasc. Aerzte

¹¹ R. P. LI, 137 b, St. A. Fasc. Aerzte

¹² Formelbuch 44, 287 f

¹³ R. P. LIV, 339, b

¹⁴ Coll. C 116 b

1602 mit staatlichem Stipendium in Rom¹⁵. Am 25. Oktober 1604 wurde er daselbst zum Doktor der Medizin kreiert¹⁶. Er übernahm darauf sofort eine Assistentenstelle am Hl. Geist Spital in Rom¹⁷. Daß auch damals die jungen Aerzte nicht auf Rosen gebettet waren, zeigt die Tatsache, daß der Rat trotzdem für seine «bekleidung und anderer notturft» aufkommen mußte¹⁸. Den 4. August 1607 bekam er ein neues Stipendium damit er seine Stelle in Rom verlassen und nach Padua ziehen konnte, um sich dort weiter auszubilden¹⁹. 1610 wurde er zum Stadtarzt gewählt mit einer Besoldung von 250 Gulden und 15 Gulden Zinsentschädigung²⁰. Davon wurden ihm jährlich 65 Gulden abgezogen²¹, bis seine Schuld dem Staate gegenüber, die 1863 Gulden 38 S. 4 Bz. betrug²², abbezahlt sei.

Dr. Bürgi war ein recht angesehener Bürger, wurde 1633 in den Großen Rat²³, 1634 ins Neunergericht²⁴, und 1635 zum Landvogt von Kriens und Horw gewählt²⁵. Seine wohlgehende Praxis brachte ihm so reiche Mittel ein, daß der Rat 1656 sich berechtigt fühlte, ihm sein jährliches Salarium zu entziehen, da er

«mit so vil eignen mitlen von Gott gesegnet, daß er ohne MGH jährlichem Salario sich wohl ußbringen könne»²⁶.

Am 27. August 1660 schied er aus dem Leben.

Jakob Gilg (1614—1652), Bürger von Sursee, studierte anfänglich auf eigene Kosten in Freiburg im Breisgau, und später mit Stipendium des Rates in Montpellier. 1609 doktorierte er, wobei die Regierung die Sonderkosten bestritt²⁷. Darauf praktizierte er in Paris. 1614 wurde er dem Rate durch Ritter Gallati aus Glarus empfoh-

¹⁵ R. P. XLVIII, 197 b

¹⁶ St. A. Fasc. Aerzte

¹⁷ R. P. XLIX 346

¹⁸ R. P. XLIX 449, 452 b

¹⁹ St. A. Fasc. Aerzte

²⁰ R. P. LI 194

²¹ R. P. LI 242

²² Formelbuch 44, 567

²³ R. P. LXIV 103

²⁴ R. P. LXIV 107

²⁵ R. P. LXIV 353

²⁶ St. A. Fasc. Aerzte

²⁷ R. P. LI 65

len²⁸ und bald darauf auch zum Stadtarzt gewählt mit einer Besoldung von 265 Gulden im Jahr, einschließlich Hauszinsentschädigung²⁹. 1618 ließ der Rat an seine Studienschuld von 1273 Gulden 173 Gulden ab. Der Rest sollte in jährlichen Abzügen an seinem Salarium von 65 Gulden getilgt werden³⁰. Sollte er sterben, bevor die Schuld abgetragen war, dann unterschieden die Stadtväter folgende drei Fälle:

1. Stürbe er ohne Erben und ohne Gut, dann sei die Schuld gelöscht.
2. Ebenfalls als gelöscht gelte sie, wenn er ohne Gut aber mit Erben verschiede.
3. Hingegen solle die Schuld bezahlt werden, wenn er keine Erben aber Gut hinterlasse³¹.

Im gleichen Jahr wurde ihm aus Dankbarkeit für seine Dienste das Bürgerrecht geschenkt³².

1635 erschien Dr. Gilg mit seinem Kollegen Dr. Bürgi vor dem Rat und bat, man möge ihnen das Salarium von nun an ganz ausbezahlen. Der Rat lehnte dieses Begehren ab mit der Begründung, eine Erhöhung des Gehaltes käme nicht in Frage, da die Stadt nun vier Stadtphysici unterhalten müsse und sonst schon viele Ausgaben habe³³.

1651 stiftete er eine «lytania beatæ Mariæ Virginis» und eine kleine Glocke in der St. Peterskapelle³⁴. Er begann sich so auf seinen Tod vorzubereiten, der ihn 1652 ereilte³⁵.

Ueber die medizinische Tätigkeit dieser beiden Männer liegen nur sehr spärliche Nachrichten vor. Ich habe sie höchstens als Mitunterzeichner von Gutachten gefunden. Sie müssen aber zur vollen Zufriedenheit von Rat und Bürgerschaft gewirkt haben, da man nirgends Klagen gegen sie findet.

Johann Oehen (1631—1657) wurde im Spital aufgezogen und fühlte sich ziemlich spät zum Studium berufen. Weil er aber unbe-

²⁸ St. A. Fasc. Aerzte

²⁹ R. P. LIII 234

³⁰ St. A. Fasc. Aerzte

³¹ R. P. LVI 68

³² R. P. LVI 69 b

³³ R. P. LXIV 379

³⁴ R. P. LXX 210 I

³⁵ St. A. Fasc. Aerzte

mittelt war und das Geld zum Studium nicht aufbringen konnte, gab er an, Theologe werden zu wollen. Deshalb war es ihm möglich, im Jesuitenkollegium unentgeltlich zu studieren. Als er aber seine Mittelschulstudien beendet hatte, fühlte er sich plötzlich zur Medizin hingezogen und bat den Rat, er möge ihm die Mittel dazu geben. Er schrieb:

«Ein Argument könnte ingefüret werden, namlich ich wäre vil zu alt zu disem studium, zu welchem die Antwort: Ob man zwar wol weis das disse studia den allerbesten verstand bruchen ia ouch den ganzen Menschen innännen, so hab ich selber in Academijs gesehen, bestandne Männer solken schulen obligen, ouch Doctores mit grauen haren creieren»³⁶.

Der Rat gewährte ihm die Mittel da

«als derhalben mgh sinenwegen bricht, dz er ein gut ingenium und dz was an gwent, nit übel werde angleit sin»³⁷

unter der Bedingung, daß er oder die Seinen später die Schuld tilgen sollten³⁸. Er zog darauf nach Ingolstadt in Bayern und studierte an der dortigen Universität Medizin und nach damaligem Brauch auch Philosophie. Ebenda doktorierte er im Jahre 1629³⁹. Darauf zog er nach Augsburg, praktizierte hier zwei Jahre⁴⁰, kehrte dann 1631 nach Luzern zurück und wurde «uff einen Versuch hin» zum Stadtarzt gewählt. Die Besoldung betrug 200 Gulden, wovon ihm 100 Gulden jährlich abgezogen wurden zur Tilgung seiner Studienschuld⁴². Schon 1638 bat er um Nachlassung des Restes der Schuld:

«Uff hüt dato als herr Johann Oehen bestelter Stattphysicus mgh nebens höchste danksagung gebürender massen fürgetragen wie das er mgh biy dene ime fürgestrechte gelt sine studia zevolführen etwas noch 500 gl ungefahr schuldig verblibe, er aber sich nun 8 jar dem *spittal* und *spend* und *andren armen lüthen* in allen thrüwen gedinet, auch ime vormals wägen sinen compositionen etwas sij versprochen worden, mit underthäniger pit mgh wollent ime die gnad thun und erzeugen und ime solche minderen, oder nachlassen. Was nun mgh solches sin begaren nebens

³⁶ St. A. Fasc. Aerzte

³⁷ R. P. LX 244 b

³⁸ R. P. LX 244 b

³⁹ St. A. Fasc. Aerzte

⁴⁰ St. A. Fasc. Aerzte

⁴¹ R. P. LXIII 118 b

⁴² R. P. LXIII 118 b

bericht sines verhaltens angehört und verstanden, als haben mgh ime us ob gehörte ursachen und geleisten diensten solche schuld genzlich nachgelassen, jedoch das faals er one lijberben abstürbe selbig mgh widerersetzt werden solle, in hofnung er sin bestes furohin witters thun werde»⁴³.

Dr. Oehen war ein literarisch recht begabter Herr und verfaßte mehrere Theaterstücke. Diese Gabe kam ihm im Bauernkrieg zu nutzen. Er verfaßte alle Schriften der rebellischen Bürger und war ihr geistiger Führer. Er wurde deshalb von der Regierung als «böser rebellischer Bürger» bezeichnet, kam aber bei der Niederwerfung des Aufstandes ungeschoren davon, da er nie mit den Bauern konspirierte hatte⁴⁴.

Im Ganzen war er ein ziemlich unternehmungslustiger Mann. Da allen Aerzten verboten war, eine Hausapotheke zu führen⁴⁵, kaufte Dr. Oehen 1651 einem Apotheker seine Apotheke ab und machte sich daran, sie zu modernisieren. Die Apotheker wollten es aber nicht dulden und appellierten an den Rat, der am 3. Oktober 1651 Dr. Oehen die Ausübung des Apothekerberufes verbot⁴⁶. Darauf wollte Dr. Oehen von seinem Kaufvertrage zurücktreten, womit der Verkäufer seinerseits nicht einverstanden war und auch an den Rat appellierte. So kam es, daß Dr. Oehen schon am 7. Oktober die gewünschte Erlaubnis doch erhielt⁴⁷. Die Herrlichkeit dauerte aber nicht lange: 1655 wurde seine Apotheke von den Visitatores als unqualifiziert bezeichnet, und der Rat verfügte ihre Schließung⁴⁸.

Im Zuge der neuen Sparpolitik wurde 1656 seine Besoldung um 50 Gulden gekürzt⁴⁹, worauf er sich entschloß, Luzern zu verlassen, zudem er seit dem Bürgerhandel mit dem Rate nicht gerade im besten Vernehmen lebte. Er dichtete zuvor noch ein zweibändiges Osterpiel «Altes und neues Testament» und widmete es dem Rate. Dann bat er 1657 um den Abschied, der ihm auch in bester Form gewährt

⁴³ R. P. LXV 389

⁴⁴ Vgl. Liebenau: Bauernkrieg

⁴⁵ R. P. LXVI 390 b (1641)

⁴⁶ R. P. LXX 289

⁴⁷ R. P. LXX 297

⁴⁸ R. P. LXXI 501

⁴⁹ St. A. Fasc. Aerzte

wurde⁵⁰, nachdem er 27 Jahre lang Stadtarzt und 20 Jahre Dekan des Collegium medicum gewesen war⁵¹.

1644 wurde ein vierter Stadtarzt in der Person des Dr. *Johann Dueler* angestellt:

«Uff hutt dato habent mgh den h. Doctor Johan Düeleren jürlich 100 gl wartgeld ze bezalen bewilliget»⁵².

Dieser Bürger von Sursee, hatte 1630 zu Pont-à-Mousson in Philosophie und Medizin doktriert und seine Thesis dem Rate gewidmet. Dafür erhielt er 55 Kronen. Dann praktizierte er in Paris und Rom, kehrte darauf nach Luzern zurück, wo er am 18. Juni 1633 zum Stadtarzt gewählt wurde. Aber schon am 9. August ersuchte er um Entlassung, da in Luzern noch drei andere Stadtärzte seien, und zog nach Sursee⁵³. 1634 bat er den Rat, ihm zu erlauben, nach Freiburg im Ue. zu ziehen, wo ihm eine günstige Stelle angetragen worden sei. Der Rat erlaubt es mit der Bedingung, er solle sofort zurückkehren, wenn die Stadt Luzern ihn nötig haben sollte⁵⁴.

Ueber diesen Mann schreibt Felix Balthasar⁵⁵:

«Im Jahre 1639 ist er auf Ingolstadt berufen worden, wo er auf der hohen Schule 17 Jahre lang, als öffentlicher Lehrer der Medizin und der Anatomie, mit dem größten Ruhme gestanden. Er war aber noch in anderen Wissenschaften wohl zu Hause; besonders besaß er nebst mehrerer Sprachen die griechische so fertig, daß er sich oft heraus ließ, er wollte, ohne den mindesten Anstand, die griechische Sprache schreiben oder selbst sprechen, sofern er Griechen zu Zuhörern haben könnte. Im übrigen mag er ein ziemlich zänkischer und eigensinniger Mann gewesen sein, der sich dadurch vielerlei Händel zuzog, wie aus den Akten der hohen Schule erhellet.

Er verlangte gar nicht durch Schriften sich mehrer bekannt zu machen, ob ihm gleich das Genie dazu nicht fehlte, wie aus dem wenigen, das er drucken lassen, und seinen übrigen Handlungen zu entnehmen. Dueller verließ die Welt als Aeltester der Universät den 15. August 1656 und sein Leichnam ist mit besonderer Feierlichkeit in der Franziskanerkirch beigelegt, und mit einem Grabmaale geziert worden: auch der Professor

⁵⁰ R. P. LXXII 269

⁵¹ St. A. Fasc. Aerzte

⁵² R. P. LXIV 21

⁵³ R. P. LXIV 44

⁵⁴ R. P. LXIV 193

⁵⁵ Felix Balthasar: Historische Aufschriften

Brenn verewigte sein Andenken mit einer lateinischen Lobrede, die gedruckt vorhanden.»

An die durch das Abtreten von Dr. Dueler ledig gewordene Stelle wurde am 6. September 1634 der junge Doctor medicinæ et chirurgiæ *Johann Cysat* (1634—1675) gewählt. Seine Besoldung betrug 200 Gulden⁵⁶.

Wie schon das Beispiel von Dr. Floreni zeigte, beginnt im 17. Jahrhundert die Chirurgie sich von der rein handwerklich-empirischen Stufe herauszuheben und sich wissenschaftlich zu unterbauen. Man beginnt sich von der seit alters her überlieferten Tradition frei zu machen, daß die chirurgische Betätigung für einen Gelehrten unwürdig sei.

Johann Cysat, ein Enkel des berühmten Stadtschreibers Renward Cysat und deshalb aus alter Apothekerfamilie stammend, glaubte sich berechtigt, neben der Medizin auch seine alte Apotheke weiter zu leiten. Die übrigen Apotheker erhoben dagegen Einsprache. Der Rat ließ aber die Erlaubnis davon abhängen, wie die Apotheke bei der Visitation befunden werde⁵⁷.

Wie Dr. Oehen erhielt auch Dr. Cysat 1656 sein Stipendium auf 150 Gl. gekürzt; dafür wird seinem Sohne Dr. Hans Jost Cysat 1657 für seine Weiterbildung das königliche Stipendium zu Mailand vergönnt⁵⁸.

1660 wird der wegen seiner Abstammung und wegen seines Könnens recht angesehene Dr. Johann Cysat an Stelle des verstorbenen Dr. Bürgin in den großen Rat gewählt⁵⁹.

Am 28. Januar 1671 reichte Dr. Cysat, der allmählich unter dem Alter zu leiden hatte, folgendes Memorial ein⁶⁰:

«Demnach mgh getrüwer lieber Ratsfründt H. Doctor hanss Cijsadt und H. Doctor Jost Cysat sein H. Sohn mgh gebührende vortragen lassen wie daß Er allbereit vill Jahr haro mgh Stadt und Landt hatt mit seiner kunst versehen solche aber nach möglichkeit seines leibs und alters ange-
tieben und verobligiert würde, pitte er mgh ihme das jährliche salarium so Er von mgh von jugendt uf erhalten seinen lebtage geniessen möchte,

⁵⁶ R. P. LXIII (1634)

⁵⁷ R. P. LXV 384 b

⁵⁸ R. P. LXXII 395 b

⁵⁹ R. P. LXXIII 183

⁶⁰ R. P. LXXVI 126 b

massen Er vorhabenss, damit mgh seiner künfftigen leibindisposition halber nicht zu beschwären hetten, seinen H. Sohn zu sich zunemen Ihme noch ferner in der kunst nach möglichkeit instruiren und berathen zu sein, daß Er nach seinem Absterben gleichfahls mgh und mäniklichen mit seiner kunst abwarten khönte massen auch mgh dienst eifrigst ersehende, ihme seinem H. Sohn die Succehsion deß salarij uf sein absterben zu versprechen, welche hohe gnaden beide jederzeit zuverschulden bereit als / woruber dz mgh nach verhorten vortrag in consideration deß H. Doctors vilfältige meriten und Verdiensten erkendt, daß Ihme daß jährliche Salarium sein Lebtage bij gesunden oder krankhen lijbe ohne hinderung gevolgen solle, die Succehsion deß Sohns aber betreffende, habent mgh für dismahl hirin nit ijnwilligen khönnen, massen aber erkent, daß wofern bij ihme gnugsame, erfarenus und Capacitet der kunst gefunden werde uff absterben seines H. Vatters vor andern solle beobachtet und ihme dass Salarium gevolgen werden solle».

Dr. Johann Cysat verschied zu Luzern am 30. Oktober 1675.

Die Stelle, die Dr. Oehen innegehabt hatte, wurde nach seiner Abreise durch Dr. Georg Huber (1657—1675) besetzt.

«Uf das herr Doctor *Jorg Huober* von Yschäll us dem landlin ob der Ens, uff den an ihme gelangten anlass umb Condicion eines statt physicii deren stell eine ohnlengst ledig worden demüetiges flises angehalten und begert haben mgh dises herren wol bekandt proben und erfarenheiten in der Medicin beobachtet, auch das sich lichtlich zu tragen konte, das man der medicorum und der gliichen luthen bedürfftig werden möchte: da so ist gemelter herr huober samt den sinigen uf das iüngst reformierte Salarium (150 Gulden) für ein Statt physicum uf und angenommen worden»⁶¹.

Zu dieser Zeit waren noch Stadtärzte: Onophrio Bürgi und Johann Cysat. Diese beiden scheinen in ständigem Hader gelebt zu haben, denn bei der Anstellung von Dr. Huber sah der Rat sich gezwungen, sie zu ermahnen:

«Und wollen nunhin mgh entlichen haben, das die Statt physici ein anderen wol verstehen, und bi verlust des Salarij wan es die noth eroderet ihre Consilia zusammen tragen und fruntlicher zusammen züchen und halten»⁶².

Bei seiner Anstellung war Dr. Huber schon ein älterer Herr mit einem Sohne, der ebenfalls Doctor medicinæ war.

⁶¹ R. P. LXXII 292

⁶² R. P. LXXII 292

1664 wurde ihm und seinem Sohne Dr. Johann Georg Huber das Bürgerrecht geschenkt. Dr. J. Georg Huber junior wurde später Leibmedicus in Wien.

Nach dem Tode des Dr. Bürgi 1660 blieb seine Stelle drei Jahre lang frei. 1663 wurde sie Dr. *Ludwig Pfiffer* (1663—1677) gegeben⁶³. Dieser hatte in Luzern schon lang eine Praxis und war 1662 in den großen Rat gewählt worden. Seine Besoldung betrug ebenfalls 150 Gulden. Er übernahm den Spitaldienst. Als 1675 Dr. Hans Jost Cysat Stadtphysicus-Kandidat war, wurde ihm der Spitaldienst übertragen. Es war nämlich so, daß dieser Dienst dem Jüngsten im Amte gegeben wurde, denn die Aerzte stritten sich nicht besonders um diese Stelle. Aber schon einige Tage später mußte wieder der erfahrene Dr. Pfiffer das Spital übernehmen, da dort eine Seuche ausgebrochen, und Dr. Cysat völlig hilflos war⁶⁴.

Dr. Pfiffer starb 1677.

Dr. *Hans Jost Cysat* (1675—1688) wurde Stadtphysicus nach dem Tode seines Vaters⁶⁵. Einige Monate zuvor war ihm aber die Stelle versprochen und auch schon Amtsfunktionen zuerteilt worden, wie z. B. jener Spitaldienst, den er nicht bewältigen konnte:

«Es habent uff dito mgh sich erkhänt wegen dero gethrüwen lieben Burgers H. Hans Jost Cijsatten medicinæ Doctors dass ihme uff dötlichhen hintritt seines Vatters dass Salarium gevolgen solle in ansehung er an jetzo seines möglichsten fleiss anwenden thuot»⁶⁶.

Im selben Jahr folgte er seinem Vater auch in den großen Rat⁶⁷.

Als im Jahre 1683 eine große Viehseuche wütete, wurde Dr. Cysat der Auftrag erteilt, ein Gegengift zu finden:

«weilen diser schaden und aussatz ein giffit seijn solle»⁶⁸.

Wie er seine Aufgabe löste, ist leider nicht bekannt.

Im gleichen Jahre wie Dr. Joh. Cysat senior starb auch Dr. Georg Huber, sodaß noch eine zweite Stelle vakant wurde.

Am 17. April 1675 trat der Konvertit Dr. *Abraham Seph* (1675 bis 1692) diese Stelle an. Er war schon 1672 von Kardinal Boromeo

⁶³ R. P. LXXIV 155 b

⁶⁴ R. P. LXXVII 145

⁶⁵ R. P. LXXVII 225 b

⁶⁶ R. P. LXXVII 142

⁶⁷ R. P. LXXVII 230 b

⁶⁸ R. P. LXXIX 288 b

und Mgr. Baldesci der Stadt empfohlen worden. Da aber gerade keine Stelle frei war, wurde er dem Kapitel zu Sursee und Münster angeboten⁶⁹.

«Uf dito habent mgh den H. Doctor Abraham Seph so zu Münster die Medicin practiciert uf die ledig gestalne Stell H. Dr. Hubers sel. mit selbigem Salario uf und angenommen, weil aber mehrer praetendierte habent mgh angesehen dass weil er ein Convertit, dass ihm von der Walliser Pfroundt und stipendiis etwas hus zinses möchte geschöpft werden. Die Medicamenta betreffend die Er beehrte allein uf die Landschaft zu verkhauffen habent mgh einen usschuss ernambset daß solcher die Apotekhs visitiren ein Ordnung zwüschen den Doctoren und Apothegern und halbieren ufrichten sollent darvo dan alle zugleich underwürffig sin und nachkhomen sollent»⁷⁰.

Ihm wurde eine Hausapotheke unter der Bedingung bewilliget, daß er die Mittel nur auf dem Lande verkaufen dürfe. Obschon er besser gehalten wurde, als die übrigen Stadtärzte, oder vielleicht gerade deshalb, glaubte er, sich nicht um die Verbote der Regierung kümmern zu müssen, und dispensierte seine Medikamente auch in der Stadt. Sein ererbter Händlersinn sagte ihm, daß er damit bedeutend mehr verdiene. Dagegen reklamierten die Apotheker⁷¹. 1678 entschied der Rat:

1. Die «recepta chimica» und seine «Secreta» dürfe er in Stadt und Landschaft selber dispensieren. Die gewöhnlichen Recepte solle er dagegen in eine Apotheke geben.
2. Auf der Landschaft dürfe er alle Medikamente selber abgeben.
3. Glaube er, daß die Apotheker die Materialien für seine Recepte nicht vorrätig hätten, solle er ihnen eine Liste der Waren anfertigen, die sie sich zutun müssen.

Traue er ihnen nicht, so solle er selber während der Präparation der Medizinen dabei sein⁷².

Dr. Seph gab aber weiter Medizinen auch an Patienten in der Stadt, sodaß der Rat schon eine Woche nach dem ersten Urteil sich veranlaßt sah, ihn noch einmal zu verwarnen, da ihm die Apotheke sonst überhaupt verboten sein solle⁷³. Dr. Seph verstand es aber im-

⁶⁹ R. P. LXXVI 319

⁷⁰ R. P. LXXVII 150 b

⁷¹ R. P. LXXVIII 36 b

⁷² R. P. LXXVIII 36 b

⁷³ R. P. LXXVIII 40

mer wieder, die gnädigen Herren zu besänftigen. 1678 schenkten sie ihm sogar das Bürgerrecht.

Dieser Mann war von streitsüchtigem Charakter. Im Herbst 1689 kam es in einer Wirtschaft zu einer Keilerei, als er sich auf einen Schmied stürzte, ihn verprügelte und zu Boden warf, sodaß der Arme blutend weggetragen werden mußte⁷⁴. Deswegen wurde er vor das Collegium Medicum, dessen Siegelbewahrer er war, zitiert. Die Bruderschaft beklagt sich darauf und bittet den Rat, Dr. Seph zurechtzuweisen, da er auch das Collegium mit «scheltworten» beleidigt habe⁷⁵.

Dr. Seph war ein sehr guter Arzt, dafür zeugt seine große Praxis, und sicher sehr intelligent, aber er paßte durchaus nicht in die streng, ja pedantisch streng geordnete Gesellschaft jener Zeit.

Am 27. Juni 1692 verschwand er plötzlich aus Luzern mit einer größeren Summe Geld und zog zu seinem Sohne, der Pfarrherr in Meinoltzheim (Elsaß) war. Da er nicht mehr zurückkehrte, erklärte ihn der Rat am 4. August der Stelle verlustig⁷⁶.

Nach dem Hinschied von Dr. Pfiffer blieb das dritte Physikat ungefähr fünf Jahre ohne Besetzung. Es fehlten zwar nicht die Anwärter, aber anscheinend drohten in dieser Zeit keine größeren Gefahren, sodaß der Rat zwei Stadtärzte als genügend erachtete.

1678 hatte sich Dr. *Franciscus Rusconi* (1682—1709) aus Bellinzona um die Stelle beworben. Als Besoldung wollte er nur die Hauszinsentschädigung⁷⁷. Der Rat gab ihm die Stelle aber nicht, erlaubte aber, daß er in Luzern praktiziere. 1679 wurde er als Bürger aufgenommen⁷⁸. Im Oktober 1682 erfolgte endlich seine Wahl als Stadtarzt:

«Demnach MGH von ihrem Mit Rath H. Landvogt Dürler vernomen wie dass er lut der letsten heimlichen anzügen hiesiger Stattphysicorum halber sowol mit H. Dr. Mahler als auch mit H. Dr. Ruscon geredt habe, ob der einte oder ander alhiesiges Stadtphysicat anzunemen lust habe weilen aber uss gwissen bedenken H. Dr. Mahler sich ferners zubeschlimmen entschlossen, habe H. Dr. Ruscon, wiewohlen er in Bellentz mit khron emptern beehrt worden, sich verluten lassen, ohngeachtet

⁷⁴ St. A. Fasc. Aerzte

⁷⁵ R. P. LXXXI 644

⁷⁶ R. P. LXXXII 753

⁷⁷ R. P. LXXVIII 72 b

⁷⁸ R. P. LXXVIII 169 b

dieser Ehren mGH inderweilen geneigt und ohn verdrieslich uffzuwarten und zuedienen.

Ist hiermit erkhennt, daß H. Dr. Ruscon für ein alhisiger Statt physicus declariert seijn soll, zur deme wan er sich alhier setzen wird, man ihm auch das Salarium wie übrige beijde H. Stattphysici haben, geben wird. Weil aber er H. Ruscon umb etwas termin seine sachen zue Bellentz an ein Ohrt zubringen, angelegentlich anhaltet, ist ihm dasselbe bis uff mitte mertzen verlichen worden»⁷⁹.

Im Rusconischen Familienarchiv befindet sich die Kopie einer Urkunde, die der Rat von Bellinzona bei dieser Gelegenheit am 29. 12. 1682 verfertigte. Darin wird Dr. Franz Rusconi, Gemeinderat der Stadt Bellinzona, als der Sohn des hochedlen Johann Baptista Rusconi bezeichnet. Mit ihm kam die heutige Patrizierfamilie der Rusconi nach Luzern.

Dr. Rusconi war nicht nur medizinisch sondern auch politisch tätig. In allen Angelegenheiten, die das Tessin betrafen, wurde er als Fachmann und Experte zu Rate gezogen, und zwar nicht nur von der luzernischen Regierung, sondern auch von denen der benachbarten Kantone, wie folgende Notiz zeigt:

«Dem H. Dr. Frantz Rusconi allhiesiger Burger welcher von dem lobl. Ohrt zue Underwalden nidt dem Wald wegen gewissen sachen die Statt Bellentz betreffend citiert worden, habent MGH uff dessen gehorsames anhalten ein recomendation schreiben ihm zue geben in gnaden verwilliget»⁸⁰.

Er starb 72-jährig Mitte März 1709⁸¹.

1688 wurde durch den Tod von Dr. Hans Jost Cysat wieder einmal eine Stelle frei. Zum erstenmal wurde das Physikat — modern ausgedrückt — am 11. Juni ausgeschrieben:

«Montag über 8 tag mögent die jenige Herrn Medici, welche die Stell eines Statt Physici praetendieren, erscheinen, und erwarten, wer die gnad erhalten werde»⁸².

Diese neue Anstellung zeugt für die Sparsamkeit unserer Ahnen. Man kam nämlich zur Erkenntnis, daß man einen vierten Stadtarzt wieder ganz gut gebrauchen könnte; die Stadt wollte aber nicht mehr

⁷⁹ R. P. LXXIX 208 b

⁸⁰ R. P. LXXXIII 398

⁸¹ Sterbebuch der Franziskaner

⁸² R. P. LXXXI 196

auslegen. Was taten die weisen Väter? Sie gaben jedem der zwei Neugewählten die Hälfte der Besoldung:

«Uf heüt dato (25. Juni 1688) habent MGH an statt des verstorbenen H. Dr. Hans Jost Cysatt seel. für ihre Statt-Physicos angenommen H. Dr. Franz Jakob Cysatt und H. Dr. Sebastian Kappeler, welche mit gutheissen UGH das salarium f. 150 gl, so einem jedem Statt-phisiko aus dem Statt seckel geschöpfft werden, under die beijde mit ein andern getheilt haben»⁸³.

Es wäre aber falsch, in den verschiedenen bezahlten Stellen einen Gradunterschied sehen zu wollen. Es wurde einfach vorübergehend eine Stelle halbiert und an zwei Anwärtter verliehen.

Dr. *Franz Jakob Cysat* (1688—1705) folgte seinem Vater Dr. Hans Jost Cysat nicht nur im Stadtarztamt sondern auch im Großen Rat⁸⁴. Auch wirkte er lange Jahre als Mitglied des Neunergerichtes⁸⁵. Für das Ansehen, das er gnoß, sprechen die vielen Ehrenämter, die ihm vom Rate verliehen wurden. Er starb Ende Dezember 1705.

Dr. *Sebastian Kappeler* (1688—1714). Er war Arzt in Willisau. Nach der Geburt eines Sohnes 1685, der der berühmte Dr. Moriz Anton Kappeler werden sollte, zog er nach Luzern⁸⁶, wo er ebenfalls eine Praxis auftrat. 1688 wurde er dann zum Stadtarzt gewählt⁸⁷, was er bis zu seinem Tode am 28. Oktober 1714 blieb⁸⁸.

Die Herren Stadtärzte standen häufig miteinander auf Kriegsfuß; so auch 1691, und zwar sehr wahrscheinlich wegen des zänkischen Dr. Seph. Der Rat mußte sie wieder an ihre Pflichten erinnern:

«Weilen sich die Statt physici nit wohl unnder einander verstehen sollen, also dz wan etwan ein patient ein consilium medicum begert, sie käümerlich zuesamen zue bringen seijen, und ihre sentimenta ein ander nit vertrauwlich öffnend, als habent UGH angesehen, dz Herr Rhats Richter die H. Medicos vor sich vordren, und ihnen es öffnen und zu besserem vertrauen annahmen solle»⁸⁹.

⁸³ R. P. LXXXI 212

⁸⁴ R. P. LXXXI 209

⁸⁵ R. P. LXXXI 221

⁸⁶ HBL 5

⁸⁷ R. P. LXXXI 212

⁸⁸ HBL 5

⁸⁹ R. P. LXXXII 333

Als 1692 Dr. Seph seine Stelle verlassen hatte, ergriff der Rat die Gelegenheit, bei der Neubesetzung neuerdings sein finanzpolitisches Geschick zu zeigen.

Als Seph, Rusconi, Kappeler und F. J. Cysat im Dienst waren, mußte er ihnen auszahlen:

150 Gulden

150 Gulden

75 Gulden

75 Gulden

450 Gulden

Nun wurde folgende Neuordnung getroffen:

«Denen 3 herren Doctoren, welche umb dass ledig gefahre Salarium angehalten ist das selbe also zuerkendt worden, dass weilen H. Dr. Cysat und H. Dr. Kappeler jeder schon 75 gl hat, solle einen jedem noch 25 gl geben werden, H. Dr. Maler aber die andere 100 zugewizent sein»⁹⁰.

Es gelang der Regierung also, zwei Fliegen auf einen Streich zu treffen, nämlich die Zahl der Stadtärzte bei vier zu halten und den Aerzten dennoch eine Lohnaufbesserung zu gewähren, ohne das Budget mehr zu belasten. 1706 waren wieder nur drei Stadtärzte im Amt, die dann wieder eine Aufbesserung auf 150 Gulden erhielten:

«Auf gebührendes anhalten beider herren Statt-physicis Ludwig Maler Rahtsfreund und Sebastian Kapeler ist auf absterben herren stattphysici Frantz Jakob Cysatt ihr Salarium und wahrtgeld iedem auf 150 gl nach dem alten harkommen und gewohnheit stabiliert worden»⁹¹.

Dr. *Ludwig Mahler* (1692—1728). War früher Leibmedicus des Fürstabtes von Einsiedeln. Diese Stellung gefiel ihm so wohl, daß er 1682 die ihm angetragene Stadtarztstelle abgelehnt hatte⁹². Nach seiner Wahl diente er seiner Vaterstadt als Arzt, Richter und Großrat bis zu seinem Tode, der ihn 1728 im ehrwürdigen Alter von 86 Jahren ereilte.

b) Die übrigen Medizinalämter

Darunter fallen die Spitalärzte, die Blatternärzte und die «Aufsichtsmeister».

⁹⁰ R. P. LXXXII 754

⁹¹ R. P. LXXXVII 246

⁹² R. P. LXXIX 208 b

Das Amt des Spitalarztes machte keine wesentlichen Aenderungen durch, außer daß der Spitalarzt nun die Wartung des Spitals mit einem Stadtarzt teilen mußte, und seine Befugnisse auf das rein Chirurgische beschränkt wurden. Zeitweilig wurden ebenfalls zwei Spitalärzte angestellt, das Salarium wurde dann aber einfach geteilt⁹³.

Auch bei den Blatternärzten findet man keine Aenderungen mit Ausnahme der Verlegung des Spitals 1609 vom Obergrund an den Untergrund bei der Reuß⁹⁴. Als fixe Besoldung erhielt der Blatternarzt 20 Gulden im Jahr⁹⁵.

Die Aufsichtmeister oder «scätzer der chijrurgischen züständen» mußten darauf achten, daß das Libell (= Handwerkordnung) nicht verletzt wurde, daß die Instrumente recht gehalten wurden etc. Sie mußten auch einem Meister, der sich nicht mehr zu helfen wußte, beispringen:

«Uff hütt hand min gnedig herren irem burger M. Wendel Glognern die geschauwe der meistern schärer handwerck zugestellt, der gestallt, daß er sich näbent den anderen meisteren in diser säch wass er van nöten sich bruchen lasse»⁹⁶.

Die in den früheren Jahrhunderten gewichtigen «schauwer der malacij» sind im 17. Jahrhundert verschwunden. Ihre Rechte und Pflichten gingen auf das Collegium Medicum über⁹⁷.

2. Das Collegium Medicum und der Sanitätsrat

Wer vor 1798 in Luzern ein Gewerbe oder ein Handwerk betreiben wollte, mußte Mitglied einer Gesellschaft sein. So verbanden sich schon ziemlich früh die Bader, Balbierer und Scherer zur Gesellschaft des Hl. Damianus und des Hl. Cosmas, der später auch die gelehrten Aerzte beitraten. Diese Gesellschaft gewann aber erst im 17. Jahrhundert eine große Bedeutung, wie ich schon oben erwähnt habe.

Der Aufbau der Gesellschaft war dem der übrigen Zünfte sehr ähnlich. Dem Collegium Medicum, wie die Cosmianische Gesellschaft

⁹³ R. P. LXXVII 175

⁹⁴ Coll. C 466

⁹⁵ R. P. L 335 b

⁹⁶ R. P. LXI 113 b

⁹⁷ R. P. LXXIII 93 (1659); LXXIII 231 b 1660; LXXVI 384 b (1673)

später auch genannt wurde, stand ein Decan vor. Die restlichen Vorstandsmitglieder waren: der Sekretär, der Siegelbewahrer und der Pfleger der Gesellschaft. Daneben wurden vier geschworene Meister gewählt⁹⁸, die bei allen wichtigen Handlungen den Vorstandssitzungen beiwohnten. Der Vorstand wurde nicht wie bei den anderen Gesellschaften jährlich neu gewählt. Eine Verschiebung der Aemter trat erst beim Tode oder Abtreten eines Vorstandsmitgliedes ein. Decanus und Secretarius waren immer Doktoren, der Siegelbewahrer das jeweilige älteste Mitglied des Collegiums⁹⁹, und der Pfleger ein Scherer. Dieser hatte für das Finanzwesen der Gesellschaft zu sorgen und mußte jährlich in Anwesenheit zweier vom Rate abgeordneter Ratsmitglieder Rechnung ablegen¹⁰⁰. Diese jährliche Versammlung hieß Bot; wer sie versäumte mußte eine Buße zahlen. Mitglieder, die gegen das Libell¹⁰¹ verstießen, konnten mit einer Buße von bis 10 Pfund belegt werden¹⁰². Praktizieren durfte nur, wer Mitglied des Collegium Medicum war und als solcher wurde er nach bestandnem Examen aufgenommen. Diese Verordnung wurde 1675 sogar auf die gelehrten Aerzte ausgedehnt:

«Bij diser gelegenheit habent MGH für nothwendig angesehen dass wan ein junger Medicus oder Balbierer ab der Wanderschafft kome jeder Zeit für das examen gestellt werde»¹⁰³.

Das Collegium Medicum besaß kein eigenes Haus wie die anderen Gesellschaften. Die Mitglieder hielten ihre Versammlungen im Haus der Schneider ab¹⁰⁴.

Die Cosmianische Gesellschaft bildete aber auch eine eigene Bruderschaft:

«Diewijl dan uff hütt (1628) gemein M. Schärerhandtwercks uff hütt vor minen gnedigen herren gestanden, und fürgebracht wie dz sij gesinnet ierlichen ein Jahr Zijtt und zu fronfasten umb ein Seel mäß läsen zelassen, und deswägen solches ir vorhaben näbent andern beschwärd

⁹⁸ R. P. LXVI 430 b

⁹⁹ R. P. LXXIII 237 b

¹⁰⁰ R. P. LXXXIII 244 b

¹⁰¹ Libell = Standesordnung

¹⁰² R. P. LXXVII 146 b

¹⁰³ R. P. LXXVII 153

¹⁰⁴ R. P. LXXVIII 80 b

puncten schriftlich ijngeleigt, habend min gnädig herren inen sollches gutt geheissen und zu kreften erkhendt»¹⁰⁵.

Wer ohne wichtigen Grund ausblieb, wurde mit 10 Pfund gebüßt¹⁰⁶.

Viele sehen im Collegium Medicum den Vorgänger der heutigen Aerztesgesellschaft. Es stimmt bis zu einem gewissen Grade. Es hatte aber bedeutend mehr Rechte und Funktionen, die es zu einer eigentlichen lokalen medizinischen Fakultät machten.

Was den Sanitätsrat betrifft, so habe ich schon erwähnt, daß er aus Ratsmitgliedern bestand. Bei allen wichtigen Verhandlungen wurden dann noch ein oder zwei Stadtärzte zugezogen. Auch diese Behörde machte im 17. Jahrhundert eine Umwandlung durch.

«MGH habent abermahlen denen zu der sanitet deputierten herren völlige Gwalt übergeben, dass was sie guet befinden, und disponieren werden, MGH guet bestätten werden, auch was sie verordnen, sie iewile darbij beschützt seijn sollen» (1681)¹⁰⁷.

Während sie anfänglich nur Maßnahmen beriet und dann das Ergebnis der Beratungen dem Rate zur Genehmigung vorlegen mußte, bekam sie mit der Zeit — wahrscheinlich infolge der Krisenzeiten — mehr Autonomie.

IV. Kapitel

DAS 18. JAHRHUNDERT

1. Die amtlichen Medizinalpersonen

a) Die Stadtärzte

aa) Allgemeines

Das Amt als solches machte im 18. Jahrhundert keine wesentlichen Veränderungen durch. Die aristokratische Regierung, die besonders von der Tradition zehrte, war allem Neuen abhold. Die neue Geisteshaltung der Aufklärung, die den Einzelmenschen emanzipierte

¹⁰⁵ R. P. LXXI 43

¹⁰⁶ R. P. LXXI 43

¹⁰⁷ R. P. LXXIX 83 b (1681)

und autonom machte, gewährte den Stadtärzten wohl eine etwas größere Bewegungsfreiheit, z. B. in den Siechenuntersuchungen¹ und in den Prüfungen von Medikamenten², sonst aber blieb die enge Verbindung mit dem Collegium Medicum fast ganz erhalten.

Eine Neuerung findet man auf folgenden Gebieten:

im Spitaldienst

in der Unfallmedizin

in den Beziehungen zur Stadt.

Man war im Laufe des 17. Jahrhunderts von der Praxis wieder abgekommen, den Jüngsten im Amt den Spitaldienst anzuvertrauen. Auch die besondere Besoldung fiel dahin. Alle Stadtärzte mußten nun abwechselungsweise auch das Spital besorgen. Wegen dieses Zustandes beklagten sie sich 1740:

«Uff des H. spitalH. beschehene Anzug was massen die statt medici sich beschwären, den statt-spithal umb das fixierte Salarium zu bedienen, haben UGH und Obern gedachten H. spitalH. überlassen mit einem statt-medico wegen künfftiger bedienung des statt-spithals gegen vermehrung des Salarij übereins zu kommen»³.

Neu ist, daß man den Stadtarzt mit dem Spitaldienst nicht nach den jeweiligen Fällen belohnte, sondern ihm ein bestimmtes Fixum auszahlte.

In der Unfallmedizin bestand die Neuerung in der Verpflichtung der Stadtärzte, sofort zu Ertrunkenen zu eilen und ihnen die nötige Hilfe angedeihen zu lassen⁴.

Was die Beziehung zur Stadt betrifft, so habe ich oben mehrmals erwähnt, wie die Stadtärzte sich eidlich verpflichten mußten, ohne besondere Erlaubnis die Stadt nicht zu verlassen. Eine Ausnahme stellte der ohnehin privilegierte Dr. Seph dar. Im 18. Jahrhundert fallen nun aber diese Schranken.

Die Besoldung blieb immer gleich. Nur einmal, als man 1714 wieder vier Stadtärzte wählte, wurde ein Salarium geteilt. Die Teilung dauerte aber nur ein Jahr. Bis zum Untergang der Republik 1798, der auch das alte Stadtarztamt zum verschwinden brachte, waren immer nur noch drei Stadtärzte im Amt.

¹ R. P. 54, 177 b, XC 269 b, XCV 167

² R. P. XCVIII 116 b, XCI 67 c 68

³ R. P. XCIX 228 b

⁴ SP V 482 (1783)

bb) Die Amtsinhaber

Luzern kann sich rühmen, im 18. Jahrhundert zwei große Gelehrte als Stadtärzte gehabt zu haben: Dr. Karl Niklaus Lang und Dr. Moriz Anton Kappeler.

Ueber diese beiden hervorragenden Aerzte und Naturwissenschaftler wurden schon ausführliche Biographien geschrieben⁵, sodaß ich mich kurz fasse.

Ueber ihn schreibt Felix Balthasar, ein Zeitgenosse Langs⁶:

«Dr. *Karl Niklaus Lang* (1709—1741), Doctor der Weltweisheit und Arzneikunst, des grossen Raths der Republik Luzern, erster Stadtphysikus und Dechant des dasigen medicinischen Collegii, gestorben den 2ten May 1741 im ein und siebenzigsten altersjahr. Dieser in so mancherley wissenschaftlichen Kenntnissen erfahrene Mann, genoss billig in und aussert der Eidgenossenschaft den Ruf eines großen Gelehrten und sehr erfahrenen Naturkündigers. Verschiedene auswärtige Gesellschaften rechneten sich zur Ehre, ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder aufzuzeichnen, und einen Briefwechsel mit ihm zu unterhalten: als unter andern die Kaiserlich-Leopoldinisch-Karolinische, die Königlich-Französische, die Königlich-Preussische, die zu Siene, die zu Bologna etc. Seine Arbeitsamkeit war fast bis ans Ende seiner Tagen anhaltend, und seine Schriften über mancherlei Gegenstände beweisen, dass er nicht nur die Heilkunst aus dem Grund und praktisch verstand, sondern auch in den übrigen damit verschwexterten Wissenschaften vortrefflich bewandert gewesen. Er bekam daher die Einladung als Leibarzt der neuerwählten Königin von Portugall an diesen Hof mitzugehen, aber der gute Eidgenoss liebte Vaterland und Freiheit mehr als Geld und Ehre, und er schlug seine Wohnstätte für immer darin auf. Sein Lieblingsstudium war die Naturkunde der Versteinerungen, und über diese hat er, einer der ersten, philosophisch und systematisch geschrieben, und vieles Licht verbreitet. Auch sein mit namhaften Unkosten gesammeltes Kabinett, das eben derley Naturseltenheiten in ziemlicher Anzahl in sich schließt, hat seinen Namen vergrößert, und es verdiente allerdings mit einer öffentlichen Bibliothek verknüpft, und an dem Orte, wo es angelegt worden, verewigt zu werden.»

⁵ Bachmann: Dr. Lang Gfr. 51 (1896) S. 167—280

P. X. Weber: Dr. Kappeler Gfr. 70 (1915) S. 157—249

⁶ Felix Balthasar: Histor. Aufschriften

Als 1705 Dr. Franz Jakob Cysat gestorben war, wurde Lang «weilen man mit wenigen medicis versähen»⁷ aus Mailand, wo er Arzt der Familie Visconti war, nach Hause zurückgerufen⁸. Die Stelle wurde ihm aber erst 1709 nach dem Tode von Dr. Rusconi gegeben⁹.

Lang hat hauptsächlich folgende Werke verfaßt¹⁰:

1. *Historia lapidum figuratorum Helvetiæ*.

Diese Arbeit wurde von ihm 1708 dem Rate von Luzern gewidmet¹¹.

2. *Idea historiæ naturalis* (1709).

Darin wird auch der berühmte Luzerner Drachenstein beschrieben. Dieser Stein soll nach Cysat von einem fliegenden Drachen fallen gelassen worden sein. Lang glaubte noch felsenfest an diese Geschichte sowie auch an die medizinischen Wunderkräfte, die er besitzen sollte. Er nannte ihn das «einzige unschätzbare Kleinod».

3. *Beschreibung des Vieh-Prestens* (1714).

Ueber dieses Werk habe ich folgende Aktennotiz gefunden:

«Den 12 Mertzen haben MggH die Sanitets Rath bekhent, das das büchlein S. V. wegen dem leidigem Viehpresten so ihn Ex. Hr. Dr. Carl Nicolaus Lang des großen Raths der statt Lucern *aus dem Ital. in das Teutsche übersetzt*, alle so und jede in die Cantzlij gelegt . . .»¹².

Ich glaube aber kaum, daß Lang nur übersetzt hat. Zum mindesten hat er das Werk den luzernischen Verhältnissen angepaßt.

4. *Beschreibung dess bis dahin bey niemahl erhörten und zu Zeiten sehr schädlichen Genuß der Kornzapfen*. (1722).

Medizinisch und naturwissenschaftlich interessante Arbeit über das *Secale cornutum* (Mutterkorn).

5. *Methodus nova et facilis Testacea marina pleraque*. (1722).

6. *Catalogus plantarum circa Lucernam Helvetiorum sponte nascentium* (1723)

⁷ R. P. LXXXVII 213

⁸ R. P. LXXXVII 213

⁹ R. P. LXXXVIII 290 b

¹⁰ Gfr. 51 (1896) S. 167—280

¹¹ R. P. LXXXVIII 101 b, 128

¹² St. A. Fasc. A 1, F 4, 758

7. Historia agri Lucernensis.

Dieses Werk wird in den Staatsprotokollen erwähnt:

«Dem Doctor Carl Niklaus LangUgH mehrerem Rhatsfreund ist vergünstiget, die beschreibung Historia agri Lucernensis nach seiner eingäben ijdeä anzufangen, und jährlichen MgH ihren Censoribus librorum vorzuweisen, damit man sehen möge ob das werk gefällig sei oder nit? MgH aber beladen sich der kupfferen nit, und werden ihme iährlich pro salario 25 thaler gäben» (17. Dez. 1725)¹³.

Das Buch sollte er auf Staatsauftrag hin schreiben. Er vollendete bloß die Einleitung. Bekam er mit den Zensoren Schwierigkeiten?

In allen seinen Werken ist Lang der typische Barockmensch: Was er mit seinem Verstande nicht mehr fassen konnte, erklärte er übernatürlich und verwischte dadurch die Grenzen zwischen Naturwissenschaft, Philosophie und Aberglauben. Bezeichnend für diese geistige Einstellung ist die Beschreibung des oben erwähnten Drachensteines.

Anno 1714 wurde auf «ableiben H. Doct. Mauritz Sebastiani Kappeler seel.» die Stelle geteilt und zu Stadtärzten mit je 75 Gulden die Herren Dr. *Mauritz Anton Kappeler* (1714—1740; 1750—1754), der Sohn des Verstorbenen, und Dr. Carl Rudolf Corragioni gewählt¹⁴. Da aber Dr. Corragioni schon 1715 verstarb, bekam Dr. Kappeler jun. das volle Salarium zugesprochen¹⁵.

Als kurze Biographie Kappellers sei hier die von H. J. Leu angeführt¹⁶:

«Anno 1685 gebohren, medicinæ Doctor worden, und einige Zeit kayserlicher Feld-Spittal Medicus in dem Königreich Neapoli gewesen, auch zweij Jahr als Ingenieur-Haubtmann Kriegsdienste getahn; er ward folgens A. 1717 des großen Raths zu Lucern, Decanus des Collegii Medici daselbst, und nach und nach Stattphysicus in seiner Vater-Statt, und auch der Stätten Freyburg und Solothurn: Annebst ward er auch ein Mitglied der Königl. Engelländischen Societät und A. 1730 auch der Academie naturæ Curiosorum unter dem Namen Archyata Tarentini.»

Kappeler diente seiner Heimat nicht nur als Arzt, sondern auch als Geometer bei Marksteinstreitigkeiten mit anderen Kantonen¹⁷, als

¹³ SP I 196

¹⁴ R. P. XC 193

¹⁵ R. P. XC 368 b

¹⁶ H. J. Leu, Helvet. Lexikon (1751)

¹⁷ R. P. LXXXIX 318, XCIV 92 b, 96 b, 98; SP I 445, 468

Ingenieur bei der Korrektion des Krienbaches, der 1738 wüste Ueberschwemmungen verursacht hatte¹⁸, und als Lehrer bei der Konstablerschule¹⁹.

Die Ansicht, die P. X. Weber in seinem «Luzerner Sanitätspersonal» vertritt, wonach Kappeler von 1714 bis 1754 mit kurzen Unterbrüchen in den Jahren 1740 und 1744 ständig Stadtarzt war, ist irrig. Am 6. Mai 1740 nahm er vom Rat Abschied, da er Stadtarzt von Freiburg im Ue. geworden war, und bat, ihm die Stelle ein Vierteljahr offen zu halten. Der Rat gewährte diese Bitte²⁰. Am 4. November wurde die Stelle aber neu besetzt²¹. 1742 war er immer noch von Luzern abwesend, da in einem Strafhandel wegen Springwurzeln, worin er sich aus Unbedachtsamkeit verwickelt hatte, ihm der Rat durch einen Brief sein Mißlieben bekundete²². Vor 1744 kehrte er nach Luzern zurück und verhandelte um die Eröffnung einer Apotheke, gab den Plan aber auf, als er 1744 zum Stadtarzt in Solothurn gewählt wurde.

«Auf des ihro gnaden herr amptschultheiß angezogen, wie daß H. Doctor Cappeler sich beiy ihme eingefunden, und bericht erstattet, welcher gstaltt er sich dato zu Solothurn in so with engagiert habe, wo MggH und Oberen ihme nit absolute beflecken wollen, das er inhier verpleiben solle haben UggH und Oberen erkennt, daß sie ihme H. Doctor Cappeler an seinem vermeinten glückh gar nit hindern, weniger inhin verpleiben heissen wollen; indessen aber, und da H. Doctor Cappeler aus Anlaß eines auffzurichtende Apothec sich wieder in hier zu setzen gesuechet, und mithin durch sein auspleiben dieses ins stecken gelanget...»²³.

1746 kehrte er nach Luzern zurück und übernahm sofort wieder die Konstablerschule. Daneben lehrte er auch in der «Feldd-Messereij» und in der «Ingenieur Kunst»²⁴. Man kann sagen, daß dieser nimmermüde Mann in Luzern einer Art von Technischer Hochschule vorstand. Aber erst 1751 nach dem Tode des Stadtarztes Dr.

¹⁸ SP II 157, 158

¹⁹ SP II 170, 200, 297

²⁰ R. P. XCIX 215

²¹ R. P. XCIX 274 b

²² R. P. C 185 b

²³ SP II 472

²⁴ SP III 170

Franz Corragioni, wurde er neuerdings in das Amt eines Stadtarztes eingesetzt:

«H. Mauritz Antoni Kapeler UggH Rathsfreund und Medicinæ Doctori haben UGGH das vacierende Warthgeld in gnaden zuogesagt»²⁵.

Dieses Amt hatte er noch drei Jahre inne. Dann legte er es nieder und zog zu seinem Sohne, der Pfarrherr in Ruswil war. 1763 siedelte er dann mit diesem nach Münster über, wo er am 16. September 1769 im Alter von 85 Jahren verschied²⁶.

Kappeler war eine Art Universalgenie. Als hervorragender Geometer und Ingenieur übertrug er die mathematische Genauigkeit der Erfassung der Gegenstände auch auf die Naturwissenschaft. Er baute als echtes Kind der Aufklärung nur auf dem Verstande auf: Nur was er rationell erklären konnte, hatte für ihn Bedeutung. Uebernatürliche Erklärungen in der Natur lehnte er ab. Charakteristisch ist *seine* Beschreibung des Drachensteines²⁷. Darin wies er nach, wie unmöglich es sei, daß ein solcher Stein in den Eingeweiden eines Lebewesens entstehen konnte. Als erster stellte er die Vermutung auf, daß der Finder ein geschäftstüchtiger Mann gewesen sei. Ueber den Drachen selbst, wie er überall abgebildet wurde, äußerte er die gerechtfertigte Kritik, daß so kleine Flügel ein solches Ungeheuer unmöglich in die Luft heben könnten. An der Heilwirkung des Drachensteins rüttelte er hingegen nicht, schrieb sie aber nicht dem Stein sondern der Autosuggestion zu. Man sieht daraus, daß er ein guter Beobachter der toten und der lebenden Natur, ein Psycholog, war. Er vermochte auch den großen Scheuchzer umzustimmen, der den Stein in früheren Werken ein «seltsames köstliches Naturwunder» nannte, sodaß dieser später die Ansicht äußerte, es handle sich um einen gewöhnlichen Kieselstein der nachgefärbt wurde.

Von den medizinischen Schriften Kappelers ist besonders jene «*Mania ex abusus Croci*» interessant. Diese Arbeit zeigt, daß er ein guter Biologe war und recht tüchtige physiologische Kenntnisse besaß.

Er war einst zu einem 19-jährigen Mädchen gerufen worden, das infolge übermäßigen Safrangenusses aus kosmetischen Gründen, in einen manialischen Zustand gekommen war. Ich greife aus dem Werk

²⁵ R. P. CIV 190

²⁶ Sterbebuch der Stiftspfarrei Beromünster

²⁷ Kappeler, Geschichte des Pilatus (1767)

die Stelle heraus, wo er die Beziehungen zwischen dem genossenen Safran und den Krankheitssymptomen zu erklären sucht:

«Was wir insonderheit auch an unserer Patientin zuvor als sie in eine vollkommene Unsinnigkeit verfallen, gesehen haben, ist das viele Lachen gewesen, welches die erste Würckung des übermäßig genommenen Safrans ist, und ein Zeichen der gantz nahen Narrheit, laut jenem Salernitan:

Ne ride solus, nam risus solius oris
Pravus et stultus reputabitur omnibus horis.

Daher auch auf jenen, der in stultum crassumque erumpit, das Sprichwort geleet worden: *Crocum edit*, von welchem ein gelehrtes Commentariolum Herr D. Joh. Jakob Bajerus, Prof. zu Altdorff, in seinen ruhmwürdigen Buch *Adagiorum medicinalium*, geschrieben, auch dorten nachforschet, wie der Saphran solches Lachen verursachen vermöge, da dann statuiert: *Risum a croco similem risui cynico esse*, und bestehe in *Diaphragmatis, thoracis et faciei musculorum convulsione*, welche Convulsion, von dem in dem Magen würckenden Saffran erwecket werde. Ich aber setze hinzu, daß der Saffran nicht nur seine Würckung mit Kützeln auf die Nerven des Magens, mit seinem erhobnen Oel und flüchtigen Saltze, woraus er bestehet, ausübe, sondern daß eben diese *Principia mit dem Chylo in sanguinem gebracht werden*, die denn dessen flüchtiges Wesen noch mehr exaltieren, und gar die daraus geordnete Geister in unordentliche Bewegung zu concitieren kräftig sind. Warum aber auch eine Stupescientia oder Narcosis von ihm verursacht werde, ist die Ursache, daß anfänglich die Geister von denen *neu zugestopften Safran-Teilen*, wie gesagt, *erweckt*, werden, hernach aber von *mehr nachkommenden gebunden*, da dem letztlich im Fall daß die Natur, was ihr molest ist, *auszutreiben die Oberhand gewinnen* mag, die Geister sich wiederum mit Gewalt von einander sonderen, und in eine Gattung der Deflagration geraten, woraus denn die Symptomata maniacae entstehen können. Daß eine solche *Deflagratio*²⁸ *spirituum* in der That sich einfinde bezeugen die übrigen beobachteten Zufälle, als 1. *Der Durst*, welchen zu hemmen, unsere Patientin ziemlich Elsässer zuschüttete, der dann noch Oel zum Feuer war. 2. Der beständig *conciirte*²⁹ *Puls*; 3. *Der gestörte Schlaf*; und 4. *Die starken Schweiß*; denn weil das Geblüte in eine Rarefaction gebracht wurde, so mußten je dessen beygemischte Serositaeten, weil sie in den zu enge gewordenen Ge-

²⁸ Deflagratio = Vernichtung, Störung

²⁹ conciirte = von concieo: anregen

fassen nicht mehr statt fanden, durch die Poros ausgestossen, oder besser zu sagen, ausgedrückt werden»³⁰.

Kappeler kannte die Resorption der wirksamen Stoffe ins Blut, auf dessen Weg die Störung der «Geister» vor sich geht. Die mittelalterlich anmutende Geschichte der «Geister» wird ganz modern, wenn man statt «Geister» die Funktionen des Gehirnes einsetzt. Durst, Pulsfrequenzerhöhung, Schlaflosigkeit und Schweiß führt er auf «Deflagratio spirituum» zurück; vertauscht man aber diese Ausdrücke mit «Störung der entsprechenden Zentren im Diencephalon», dann ist die der modernen Physiologie entsprechende Erklärung vorhanden. Die pharmakologischen Kenntnisse Kappellers werden ihrerseits in der Erklärung der zugleich erregenden und narkotischen Eigenschaften des Safrans dokumentiert. Er kannte schon einen Grundsatz der modernen Pharmakologie, daß die Wirkung eines Stoffes von der verabreichten Menge und von der Geschwindigkeit ihrer Ausscheidung abhängt.

Das möge in dieser allgemeinen Uebersicht genügen, um Kappeler als einen rationell denkenden Mann zu charakterisieren.

Der Vollständigkeit halber führe ich hier noch die wichtigsten Werke Kappellers an:

1. Beschreibung des Ruswiler Heilwassers (1717)
2. Adumbratio Crystallographie (1717)
3. Von den Gletschern auf dem Grimselberg (1722)
4. Prodomus Crystallographiæ (1723)
5. Pilati montis historia (1725—1727)
6. De Entrochis et Belemnitis (1729)
7. Descriptio athmosphaeræ Lucernensis (1729)
8. De sinistro per equitationem successu in phthisi (1737)
9. Litteræ ad Scheuchzerum de Crystallorum generatione.

Lang und Kappeler waren Zeitgenossen und auch 26 Jahre lang Kollegen im Stadtarztamt. Man könnte meinen, daß zwei so große Geister, die beide die Natur studierten und ihr ihre Geheimnisse zu entlocken suchten, gute Freunde waren und sich in ihren Studien unterstützten. Das war aber leider nicht der Fall. Prof. Bachmann erwähnt in seiner Biographie Langs den Zwist zwischen diesen Männern und bringt auch abschätzige Bemerkungen Kappellers gegenüber

³⁰ Gfr. 70, (1913) S. 241 f

dem älteren Dr. Lang. Wenn er es auch nicht sagt, so kann man doch zwischen den Zeilen lesen, daß er den Neid auf seinen Kollegen und überhaupt die Boshaftigkeit Kappeler als Ursache ansieht.

Dieser Meinung bin ich nicht. Lang und Kappeler gehörten einer grundverschiedenen Geisteshaltung an: Lang, der Barockmensch mit seiner Philosophie, die das Uebernatürliche betont, Kappeler, der Aufklärer mit seiner rationalistischen Einstellung. Diese beiden Männer *konnten* sich nicht verstehen. An eine naturhafte Boshaftigkeit Kappeler glaube ich ebensowenig. Vielleicht oft durch Ueberarbeitung gereizt, war Kappeler dennoch ein herzensguter Mensch. Dies geht auch aus seiner Schrift «Kurze Beschreibung einer neuen Zubereitung oder Saturation der Krebsaugen» hervor. Darin gibt er der Hoffnung Ausdruck, ein gutes Medikament gefunden zu haben:

«Und es könnte mir in meinem hohen 80-jährigen Alter nichts angenehmeres sein, als wenn ich noch etwas wesentliches zum Nutzen meines Nebenmenschen, welchen ich immer von Herzen lieb gehabt habe, hätte beytragen können» (1762)³¹.

Es wurde bereits erwähnt, daß zusammen mit Kappeler ein gewisser Dr. *Karl Rudolph Corragioni* (1714—1715) zum Stadtarzt gewählt wurde. Er war der zweite Sohn des Statthalters im Maggiatal, Franciscus von Broglio, der am 24. Juni 1669 mit seinen vier Söhnen in Luzern zum Bürger gemacht wurde. Mit ihm beginnt eine Aerztedynastie, die der Stadt im 18. Jahrhundert nicht weniger als fünf Stadtärzte stellte. Er selber kam 1706 aus Broglio nach Luzern und wurde im Januar 1714 als älterer Herr noch zum Stadtarzt erkoren. Er verschied aber schon ein Jahr darauf.

Von seinen Söhnen folgten zwei dem Vater im Aerztestand: Franz (geb. 1687) und Karl Rudolph junior (geb. 1698).

Dr. *Karl Rudolph Corragioni* junior (1728—1775) wurde Stadtarzt an Stelle des verstorbenen Dr. Ludwig Mahler. Ueber ihn schreibt Balthasar³²:

«Doctor der Weltweisheit und Arzneikunst, erster Stadtphysikus, und 26 Jahre Dechant des medizinischen Collegii. Seine Erfahrung in der ausübenden Heilkunst, die er mit unausgesetzter Beflissenheit und un-gemeinem Glücke in den gefährlichen Krankheiten bis in sein betagtes

³¹ Gfr. 70, (1913) S. 247 f

³² Felix Balthasar: Historische Aufschriften

Alter getrieben, brachte ihm auch bey fremden sehr großen Ruhm. Seine Vaterstadt bedauert mit Grund, sein noch immer zu fruh, obschon erst im 77. Jahre seines Alters, den sechsten Brachmonat 1775 erfolgtes Ableiben.»

Bei seiner ärztlichen Tätigkeit bekam Dr. Corragioni bald Streit mit den Apothekern. Er hatte auch eine kleine Hausapotheke, die er durch einen Laboranten unterhalten ließ. Auf Klage der Apotheker befahl ihm der Rat, diesen zu entlassen (1731)³³. Beim großen Apothekerstreit von 1740 war er auch beteiligt. Ich komme darauf in einem spätern Abschnitt zurück. Die ewige Nörgelei ärgerte ihn schließlich so, daß er 1741 um 4450 Gulden zwei Apotheken erwarb. Der Rat verbot ihm aber sogleich beide Apotheken zu führen, bis sein Sohn Karl ebenfalls doktoriert habe und die zweite Apotheke übernehmen könne³⁴.

Dr. Corragioni machte auch in der Politik mit. 1751 wurde er in den Großen Rat gewählt, 1753 war er Vogt von Knutwil, 1758 von Kriens, 1763—65 von Malters, 1767 von Weggis und 1768 von Sargans³⁵. Wegen des geringen Wartgeldes und der nicht gerade zahlungsfreudigen Privatpatienten waren die damaligen Stadtärzte oft geradezu gezwungen, sich nach einträglichen Nebenämtern umzusehen.

Sein älterer Bruder, Dr. *Franz Corragioni* (1740—1751), folgte Dr. Kappeler im Amt, als dieser länger als ein Vierteljahr in Freiburg in Ue. blieb.

«Den H. Franz Corangeoni hiesigen bürger und Leibartzte haben UggH und Oberen auff seine underthänige bitt mit dem gewohnten Wartgeld der 150 gl alljährlichen begnadet, und erkent, das ihme das verfallene quartal geld von hl. Pfingstfronfasten bis auff die herbst Fronfasten würcklichen verfolget werden solle»³⁶.

Er scheint nach Wegzug von Dr. Kappeler als sein Stellvertreter gewirkt zu haben, da er auch für die Zeit vor seiner Wahl honoriert wurde.

Er nahm auch regen Anteil am Apothekerstreit, zusammen mit seinem Bruder, zu dem er überhaupt überall sehr eifrig hielt. So un-

³³ R. P. XCV 349

³⁴ R. P. C 104 b

³⁵ Verzeichnis UggHH fol. 155

³⁶ R. P. XCIX 274 b

tersuchten sie zusammen eine «febris epidemica maligna per contagionem ex fratre similiter aegrotante contactu», die 1741 in Luzern ausgebrochen war³⁷. Für mich als Zahnarzt ist besonders folgendes Gutachten, das aus seiner Feder stammt, interessant:

«Auf unseren gnädigen herren und Oberen befelch haben wir unterschriebene visitirt Joseph Trochsler seines Alters 38 Jahrs, und an ihm befunden eine üble geheilte Luxation an dem linken fußknochen wegen welcher er hinket und nit lang ohne schmerzen darauf stehen und gehen kan, danne eben an dem fuß etliche merkmale wohl geheilter löcher, *wie auch an dem linken bakken eine anzeig zu einer Zahn-fistel so der Zahn nit ausgezogen wird*, sonst an dem ganzen leib sauber und ohne alle anzeigen einiges zu besorgenten Uebels.

Geben den 11. 9bris 1740

Frantz Coragioni Decanus»³⁸.

Er bekleidete im Staate keine Nebenämter wie sein Bruder. Für seine Nebeneinkünfte war er aber besorgt durch den Besitz eines «weinschenkhaus Kleinhüsli genant»³⁹.

Der Tod ereilte ihn Mitte März 1751 im 64. Lebensjahr⁴⁰.

Dr. *Beat Franz Maria Lang* (1741—1792) wurde als Sohn des berühmten Karl Nikolaus Lang am 8. Dez. 1713 geboren. Er wurde schon früh von seinem Vater auf das Medizinstudium vorbereitet. Karl Niklaus war selber des Zeichnens unkundig und hätte doch gerne seine Werke illustriert. Er versuchte es deshalb mit seinem Sohne, der schon als Fünfzehnjähriger recht anmutige naturhistorische Bilder verfertigte. 1733 entschloß sich der Vater, seinen Sohn an eine Universität zu schicken, um daselbst seine Studien, die er bei ihm angefangen hatte, zu vervollständigen. Da er aber nicht begütert war und alle seine Mittel in seine Forscherarbeit steckte, bat er den Rat um Geldhilfe, die ihm auch gewährt wurde⁴¹. So zog der junge Lang nach Parma, wo er auf Wunsch der Regierung sich besonders mit Chirurgie befaßte und schon nach einem halben Jahre doktorierte⁴². Nach Hause zurückgekehrt, war er seinem alternden Vater in der Forschertätigkeit behilflich und illustrierte dessen Werke. Bekannt sind:

³⁷ St. A. Fasc. Polizeiwesen

³⁸ St. A. Fasc. Polizeiwesen

³⁹ R. P. XCIII 363

⁴⁰ Sterbebuch der Franziskaner 1676—1798

⁴¹ R. P. XCVI 192

⁴² R. P. XCVI 245

1. Museum Lucernense Langianum (1735—1737)
2. Methodi correctæ et auctæ iconibusque illustratae testacea marina in suas debitas classes . . . (1737).

1740 zog er neuerdings auf Staatskosten in die Fremde, und zwar nach Straßburg, wo er bei einem gewissen Dr. Corvino praktizierte⁴³. Er hatte zugleich die Gelegenheit, die Vorlesungen und Uebungen eines «vortrefflichen accoucher»⁴⁴ zu besuchen, wofür er vom Rate besondere Geldkredite erhielt:

«Worüber UggH und Oberen auf vernommenen vortrag erkennt, das H. Seckelmeister ihme H. Pfiffer ersagte 150 gl zuhanden des H. Langen schiessen, dieser aber ihme schreiben solle, das er nach der hand bei seiner zurückkunfft alsdan die Hebammen wenigsten einmal des Jahrs in diser Wüssenschafft besonders in ansechen dises auf ihme anwenden den Umbkostens zu instruieren pflichtig sein solle»⁴⁵.

Diesen Lehrauftrag hatten die Stadtärzte seit jeher inne gehabt (vgl. Dr. Hager); nun wurde er ihnen aber abgenommen und unabhängig vom Amt einem Spezialisten übertragen. Lang junior kehrte nach dem Tode seines Vaters nach Luzern zurück⁴⁶, wo ihm am ersten September 1741 die Stelle seines Vaters gewährt wurde⁴⁷.

Ueber seine medizinische Tätigkeit unterrichten uns viele Gutachten:

Am 9. März 1757 wurde er nach Marbach geschickt, um die Natur einer dort grassierenden Krankheit zu untersuchen. Er fand, daß es sich um «Peripneumonie gefolgt von Hepatitis» handle. Als Ursache sah er die abwechselnd warme und kalte Witterung an. Er behandelte die Patienten mit wiederholten Aderlässen und mit laxierenden Mitteln⁴⁸.

1772 erschien von ihm auf Geheiß der Regierung eine «Kurze Unterweisung wie die Faul Fieber zu curiren seyen» in Druck. Darin gibt er die Aethiologie des «Faul Fiebers» folgendermaßen an:

⁴³ SP II 244, 263

⁴⁴ Accoucheur = Geburtshelfer — Wahrscheinlich Johann Jakob Fried (1681—1769)

⁴⁵ SP II 290

⁴⁶ SP II 308

⁴⁷ R. P. C 122

⁴⁸ St. A. Fasc. Polizeiwesen

«Diese faule Gallen-Fieber sind solche Fieber, welche von einer verdorbenen Materie herrühren, die durch die warme Mittag- oder Vöhn- und Abend- oder Regenwinde aus der ausdünstenden Erden aufgehoben, mit dem Luft vermischt, an vielen Orten in öftere, und dicke Nebel, so gleichsam wie ein Schwamm das Wasser an sich siehet, verhüllet, und von denen Menschen samt dem Luft durch den Athem in den Mund gezogen, und mit dem Speichel hinein geschlucket wird. Diese Materie setzt sich dann und wann an dem Gaumen Zäpflein, und denen Mandlen des Halses fest, und verursacht ein böses Halswehe, bald gelangt sie mit dem Athem in die Lunge, und erwecket ein Seitenstechen und Blut-speyen, meistentheils aber dringet sie mit dem Luft, Speichel und Speisen in dem Magen, alwo sie sich mit der Gallen vermischt, mit selber gähret, sich dadurch ungemein vermehret, verschärfet, und ein heftiges Drucken des Magens und der Brust ein aus selbern abstammendes starkes Hauptwehe, Unlust zum Essen, vielmal Grimmen in den Bauch, und Mattigkeit in allen Gliedern verursacht; wann diese mit der Gallen vermischte Materie mit dem Nahrungssaft in das Geblüt gefuhret wird, so wird selbes entzündet und zur Fäulnis gebracht, und folglich das faule Fieber in dem Leib gänzlichen angezündet: Es folgen Fieberfrost, nochmalens Hitzen, starker Puls, vermehrte Kopfschmerzen, Ekel, Ausstößen des Magens, Reizungen zum Erbrechen, ja einigemal das Erbrechen selbst, Tröckne in dem Mund: Die Zunge laufet an, das Gesicht wird roth und geblecht. Vielmals bleiben diese Umstände in nämlichen Grad, ja sie verstärken sich wann Entzündungen der innerlichen Theilen erfolgen; einigemal nemmen sie ab gegen den Morgen, kommen aber gegen den Abend schon wiederum stärker zurücke: der Urin ist meistentheils falsch, rauh, oder laugenfarbig. Wann diese Umstände sich vergrößern durch Vernachlässigung, sowohl von seiten der Kranken als auch von Seiten der Aerzten so folgen Abreden, gichterische Zuckungen der Nerven, gespannter Bauch, Friesel, Flecken, Bräune, und der Tod».

Zur Therapie empfiehlt er: Erbrechen, später Laxieren, Aderlassen und viel Trinken. Bei Verschlimmerung sollen blasenziehende Pflaster angewandt werden. Durch alle diese Maßnahmen versucht man, die «böse verdorbene Materie» aus dem Körper zu treiben. Bei Halsschmerzen werden empfohlen: Aderlaß, Brechmittel, Gurgeltränke (Salbei, Braunellen, Herbstrosen in Wasser gekocht und mit Essig und Honig vermischt), die gespritzt werden sollen, wodurch der zähe Schleim sich viel besser löse.

Bei Seitenstechen und Blutspuren werden Aderlässe, Laxantia, und Salben aus «camphorierte Eijbisch oder rothe Hundsungen» empfohlen.

Zudem wird dem Kranken eine spezielle Diät vorgeschrieben. — Der Kot des Patienten soll nie liegen gelassen werden, sondern in fließendes Wasser geworfen oder vergraben werden.

Für das Pflegepersonal empfiehlt er «außert dem Haus frischen Luft schöpfen», öfters Zitronen in den Mund zu nehmen und sich nicht zu fürchten⁴⁹.

Aus der Symptomatologie glaube ich, mit diesem «Faulfieber» den Typhus abdominalis identifizieren zu können. Die von Lang beobachteten Affektionen des Gaumens und der Lunge sind wahrscheinlich die beim Typhus auftretenden Komplikationen: Angina und Pneumonie. Richtig ist in der Schrift Langs die Erkenntnis der Bedeutung der Diät für den Patienten. Wichtig ist auch die Erfassung der starken Ansteckungsgefahr durch den Stuhlgang. Die prophylaktischen Maßnahmen werden recht gut dargelegt: erkannt ist die Bedeutung der reinen frischen Luft, die desinfizierende Wirkung des Zitronensaftes und die Wichtigkeit einer guten psychischen Beeinflussung.

1775 brach in Winikon und Reiden eine ähnliche Epidemie aus. Dr. Lang mußte auch diese Seuche untersuchen⁵⁰. Aus seinem Bericht mag man ersehen, mit welchen hygienischen Schwierigkeiten die damalige Medizin zu kämpfen hatte.

In einem Haus lag eine Mutter mit drei Kindern krank.

«Hier verdienet gleich angemerket zu werden: das das haus wegen dem tieff hinunterhangende Schaub-Tach sehr finster, die stuben und kammer sehr niderig gewesen, ein gräuelender wüster gestank erfüllte beijde, kein fenster wurde einhmals eröffnet, ein einiges, aber zimlich besudletes schwartzes Leintuch ware zu sechen, eine schwäre Decke lage über die krancken, und dise in starckem schweiß ohne das sie das hembt änderte. Solcherleij üble umbstände fand man fast durchwegs».

Eine andere Kranke «sasse auff dem Offen, und ist nun die sechste Woche, das sie kranck ist: sie hatte gar nichts gebraucht wegen großer Armuth, und schiene sich widerum zu erholen». Ihre Tochter, die sich an der Mutter angesteckt hatte, saß ebenfalls auf dem Ofen.

⁴⁹ St. A. Fasc. Polizeiwesen

⁵⁰ SP V 113

In einem anderen Hause war eine Tochter gestorben, «welche aus mangel eines betts auff einem mit etwas stroh und alten Lumpen bedecktem Laaden, und zwahr am Offen anlage. Ja dan durch die Hitze deshalb sie flecken bekommen und am brand storben»⁵¹.

Ich glaube mit der Annahme nicht fehl zu gehen, daß man damals unter Faulfieber mehrere heute bekannte Krankheiten des Darmes verstand, wie Typhus abdominalis, Typhus exanthematicus, Paratyphus, Cholera. Die damaligen diagnostischen Mittel reichten nicht aus, um die oft mit sehr ähnlichen Symptomen verlaufenden Krankheitsbilder unterscheiden zu können.

Lang war auch politisch tätig. So wurde er 1752 in den Großen Rat gewählt, 1753 wurde er Vogt von Ebikon, 1757 von Weggis, 1759 bis 1764 wiederum von Ebikon und 1765 von Habsburg⁵². Alle diese Aemter waren eine Huldigung, die die Stadt seinen vielen Verdiensten darbrachte.

Ende Januar 1792⁵³ verschied Lang ohne Nachkommen. Mit seinem Tode geriet das von seinem Vater mit großer Liebe und Aufopferung gesammelte Museum in fremde, unkundige Hände: eine Verwandte vierten Grades aus Muri, Anna Maria Lang, wurde 1793 vom Rate als Erbin anerkannt⁵⁴.

Dr. *Franz Bernhard Anton Corragioni* (1754—1795), Sohn des Stadtarztes Franz Corragioni, muß an die Stelle von Dr. Kappeler in das Physikat gekommen sein, obschon keine eigene Aktennotiz darüber besteht.

Dr. *Franz Jost* (1775—1795) wurde am 15. Juli 1775 gewählt:

«UggH und Oberen haben anheut den hr. Frantz Jost Medicinæ doctorem, auff den seel. hintritt des Hr. Decanen und Doctoren Corragioni zu einem statt-Physicum ernambset und folglichen ihme mit dem jährlichen Warthgeld begnadet»⁵⁵.

Ob er identisch ist mit dem Garnisonsarzt Dr. Jost, der wegen Krankheit 1770 entlassen worden war, geht aus den Akten nicht hervor. Vom chronologischen Standpunkt aus gesehen, ist diese Möglichkeit zu bejahen.

⁵¹ St. A. Fasc. Polizeiwesen

⁵² Verzeichnis UggHH fol. 155

⁵³ Sterbebuch der Franziskaner 1676—1798

⁵⁴ R. P. 61, 40 b

⁵⁵ SP V 140

Dr. *Heinrich Moriz Josef von Lauffen* (1792—1798).

«Anheut (24. II. 1792) haben UggH und Obere auf das seelige ableben des hr. Beat Franz Maria Lang, des Collegii Medico-Chirurgici gessten Decan, nunmehr dieses andurch ledig gefallene Decanat nebst allen dieser Ehren-stelle anhangenden gefallen dem Hr. Doctor heinrich Mauriz Josef von Lauffen großgünstig zuzusagen geruhet»⁵⁶.

Zugleich muß er auch im Physikat Lang nachgefolgt sein, da er 1794 eindeutig als «Physicus der Stadt Luzern» bezeichnet wird⁵⁷.

Dr. von Lauffen war 1765 zum Großrat gewählt worden⁵⁸ und versah von 1787—1792 die Seevogtei Sempach, gab aber dieses Amt ab, als er Stadtarzt wurde⁵⁹.

Als zu Anfang 1798 der aristokratischen Regierung der Boden unter den Füßen allmählich heiß wurde, beschloß sie, durch eine Kommission eine neue Verfassung ausarbeiten zu lassen. In diese Kommission wurde auch Dr. von Lauffen gewählt⁶⁰.

Er starb am 3. Juni 1813. Die Regierung erließ darauf an den Sanitätsrat, dessen Senior er war, eine Beileidsbotschaft, in der sie ihn als fachkundigen und pflichtgetreuen Mann pries⁶¹.

Dr. *Michael Leodegar Corragioni* (1795—1798) wurde 1758 als Sohn des Stadtarztes Franz Bernhard Corragioni geboren. Am 16. Januar 1795 wurde er an Stelle des verstorbenen Dr. Jost zum Stadtphysicus ernannt⁶².

Er starb als Mitglied des Kleinen Rates am 29. April 1830.

Der letzte unter dem alten Regime gewählte Stadtarzt war Dr. *Alexander Elmiger* (1795—1798). Dieser war der Sohn des Chirurgen und späteren Garnisonsarztes Josef Elmiger. Er hatte selber das Handwerk seines Vaters erlernt und auf der Wanderschaft an der Universität Straßburg und am Hôpital à la Charité in Paris Chirurgie studiert⁶³. 1773 gelangte er an den Rat, da er gesinnt war nach Montpellier zu ziehen, um dort noch innere Medizin zu studieren

⁵⁶ SP VI 188

⁵⁷ SP 1794/97, S. 51 ff, 92 ff

⁵⁸ RH II 42

⁵⁹ RH II 353

⁶⁰ RH II 486

⁶¹ Protokoll des Kl. Rates Bd. 28, 18. Juni

⁶² SP VI 303

⁶³ St. A. Fasc. Aerzte

und bat um finanzielle Unterstützung⁶⁴. Er hatte sich, um seine Bitte zu untermauern, zwei Atteste vom Stadtarzt Dr. Beat Franz Maria Lang und von Dr. von Lauffen schreiben lassen, die ihn als für den Beruf geeignet empfahlen⁶⁵. 1775 doktorierte er in Montpellier und überreichte darauf sein Diplom dem Rate⁶⁶. Am 12. Juni 1795 erfolgte seine Wahl als Stadtarzt:

«Anheut haben UggH und Obere den Hr. Alexander Elmiger, Medicinæ Doctorem und 2ten geschworene Obmañ, auf den seel. hintritt des Hr. Franz Bernhard Anton Corragioni d'Orell, gewessen Medicinæ Doctoris und statt-Physici, nunmehr zu einem neuen stadt-Physicum ernamset, und folglichen Ihme auch mit der zusagung des gewohnten jährlichen Warthgeldes begnadet»⁶⁷.

Am 6. Febr. 1795, also vor seiner Wahl zum Stadtarzt, hatte man ihn zum Professor in der Geburtshilfe ernannt, mit einer Besoldung von 10 Louis d'Or⁶⁸.

«Ein lobliches Collegium hat daher herrn Dr. Elmiger empfohlen die ihm nun aufliegende pflicht emsig und genau zu erfüllen, sich zum lehrbuch unser in Luzern aufgelegtes Werke ueber die Hebammenkunst zu wählen, danne ein neües fantome anzuschaffen, und annoch gut erachtet für die hebammen von der landschafft ein viertel Jahre wenigst zu ihrer nöthigen lehrzeit zu bestimmen»⁶⁹.

Nach dem Umsturz trat Dr. Elmiger 1798 hervor als Ersatzmann im Nationalkonvent⁷⁰ und 1804 wiederum als Stadtarzt:

«Kraft des § 8 der Organisation hat der Sanitätsrat den Alexander Elmiger zum Physicus für die Stadt Luzern ernannt»⁷¹.

Der Umsturz hatte das Amt aber völlig verändert. Schon die Tatsache, daß er 1804 neu gewählt wurde, zeigt, daß das alte Amt mit dem Fall der Stadt Luzern aufgehört hatte zu bestehen. Die neuen Stadtärzte bekamen kein Salarium mehr, worüber sich Elmiger in

⁶⁴ SP V 36

⁶⁵ St. A. Fasc. Aerzte

⁶⁶ R. P. 54, 248

⁶⁷ SP VI 315

⁶⁸ SP VI 304

⁶⁹ SP 1794 — 1797, S. 67 f

⁷⁰ RH II 507

⁷¹ Stdt. A. A. San. I

einem Briefe an die Gemeindeverwaltung 1806 bitter beschwerte. Diesen Brief habe ich schon bei einer anderen Gelegenheit erwähnt:

«Unsere weisen Voreltern waren schon überzeugt, das bei einer grössern Volksmenge bei größerer Anzahl der Armen in der Stadt auch die Gesundheit der Einwohner öfteren Unfällen ausgesetzt sei, und das die letzte Klasse in diesem Fall nicht ohne Hilfe müsse gelassen werden, fanden es billig, daß Aerzte die ihre Kenntnisse und Fleiß zuerst, und oft ausschließlich zum Wohl ihrer Mitbürger mit Aufopferung weit einträglicher Praxin anwenden, für dieses müssen entschädigt werden; so entstanden für einige Aerzte sogenannte Wartgelder. Die Staatsumwälzung, die so manches Gute unterdrückt, so manchen Keim zu nützlichen Bestalten erstickte, so manchen um wohlverdientes Brod brachte, hat auch diese wohlüberdachte Beordnung unterdrückt»⁷².

Wahrhaftig eine scharfe Sprache!

Dr. Elmiger starb als Mitglied des Großen Rates 75jährig Mitte Oktober 1826.

Damit ist die lange Reihe der Stadtärzte, die ihr Können und ihre Mühen dem alten Stadtstaat widmeten, geschlossen. Manches schwere Leid wurde durch sie gelindert, manche drohende Gefahr gar abgewendet. Ihnen ist es unter anderem vielleicht zu verdanken, daß Luzern verschont blieb, währenddem die Pest 1667—1669 in der übrigen Eidgenossenschaft wütete.

b) Spital- und Garnisonsärzte

Im Spitalarztamt findet man insofern eine Neuerung, daß neben dem fest angestellten Chirurgen nun auch ein fix besoldeter «Leibarzt» in der Person eines Stadtarztes angestellt wird⁷³. Für ihre besonderen Ausgaben wurden die Spitalärzte zusätzlich entschädigt. In dieser Richtung interessant und für das Aufkommen des Papierkrieges bezeichnend ist folgende Aktennotiz:

«Weilen denen ampteren zu besonderes beschwärt hetten, wan krancken armen leuth in dem spithal sich befinden und sich curieren lassen, als haben UGH und Oberen erkent, das solche leuth, welche zu zahlen unvermögend, den verordneten H. Doctor oder schärer brauchen sollten, und in dem fahl, das wan die herren Doctores und schärer ohne erlaubnus und bewilligung eines jewilligen herren spitahlherren / dafür selbe

⁷² Stdt. A. A. San. I

⁷³ R. P. XCIX 228

eine bewilligungsschein nemen sollen / solche arme leuth zu curieren übernehmen würden, sooen die ämpter nichts daran bezahlen»⁷⁴.

Nach dem 16. Jahrhundert hatte die Militärorganisation der Stadt große Umwandlungen durchgemacht. Früher war nur in Zeiten der Gefahr ein Heer aufgestellt worden, nun aber beherbergte Luzern auch in Friedenszeiten eine Garnison. Die sanitarische Sorge lag in den Händen eines Garnisonsarztes. Wann dieses Amt geschaffen wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Die Wahl erfolgte durch den Rat auf Antrag der Garnisionskommission⁷⁵. Es wurden sowohl Doctoren als auch Chirurgen erkoren. War aber ein Doctor im Amt, so verpflichtete er sich im Notfalle, einen Chirurgen auf eigene Kosten zu unterhalten⁷⁶. Die Besoldung betrug für den Garnisonsdoctor 300 Gulden⁷⁷, im Jahr — also doppelt soviel wie ein Stadtarzt! — für den Garnionschirurgen 150 Gulden⁷⁸. Die Medikamente mußten vom Garnisonsarzt denjenigen Kranken, die sich in der Kaserne aufhielten, gratis und auf eigene Kosten abgegeben werden⁷⁹. Wenn auch diese Bestimmung für die Staatskasse förderlich war, so doch sicher weniger für die Patienten, die wahrscheinlich einfach billigere Mittel erhielten, als sie vielleicht nötig gehabt hätten.

2. Allgemeines über das Medizinalwesen des 18. Jahrhunderts

a) Aus- und Weiterbildung von Aerzten und Chirurgen

Die Regierung war seit jeher um den Nachwuchs von Aerzten bemüht. So unterhielt sie an einigen Universitäten Freiplätze, auf andere schickte sie ihre jungen begabten Bürger mit Staatsmittel. Die bevorzugten Universitäten waren: Rom, Pavia, Bologna, Paris, Montpellier, Straßburg, London. Daß aber nach erlangten Doktorat ein Arzt noch lange nicht ausgelernt hatte, wurde auch erkannt. Deshalb wurden sowohl für Aerzte wie für Chirurgen Schausektionen durchgeführt, die ihre anatomischen Kenntnisse vervollständigen sollten. Anfänglich war die Leichenbeschaffung recht schwer: die Re-

⁷⁴ SP IV 221 (1762)

⁷⁵ SP IV 481

⁷⁶ R. P. 51, 195 b

⁷⁷ R. P. 52, 138 b

⁷⁸ SP IV 481

⁷⁹ SP IV 481

gierung fürchtete die Empörung des Volkes, wenn sie die Hingerichteten für diese Zwecke freigebe. Die Transporte mußten deshalb streng geheim bleiben. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich allmählich die Lage, sodaß 1779 folgende Bestimmung sogar gedruckt wurde:

«Uebrigens haben Hochernannt Uns. Gn. Herren und Oberen des weiteren einmüthig erkennt, daß allenfalls solche sich selbst gewalthätiger Weise aus Wahnwitz oder Melancholie Leiblos gemachte Personen nicht mehr können errettet werden, derselben Körper, wann der Ort, wo das Unglück begegnet, nicht mehr als etwann eine Stund von hiesiger Stadt entfernt wäre, zur Section auf hiesiges Theatrum Anatomicum gebracht werden sollen»⁸⁰.

Die Kenntnisse in der inneren Medizin versuchte man durch Konsilien zu erweitern. Starben Leute an unbekannten Krankheiten, so waren die Aerzte gehalten, den Fall aufzuschreiben und ihre Meinung darüber einzugeben⁸¹.

Die Chirurgenausbildung war streng staatlich und zünftig geregelt. Wollte ein junger Mann Chirurg werden, mußte er sich beim Rate melden, der ihn bei Eignung dem Spendherrn übergab. Dieser seinerseits verdingte ihn einem erfahrenen Chirurgen⁸². Es mag interessant sein, einen solchen Lehrbrief im Wortlaut wiederzugeben:

«Zu wüssen seye hiermit, das der hochgeachtete wohl edel gebohren, Gestrenge Junker Hr. Landtvogt Carl Joseph Rudolpf Benedikt Mohr des inneren Rhats und der Zeit Spend-Hr. der Statt Luzern mit den Ehren geachten Kunsterfahren Herren Johann Possert Wundt arzt zu Ruswjl folgende Verkomnus und accord getroffen und auff- und angenommen.

Namblich so übergibt hochernanter Junkher Hr. Mohr ermeltem Hr. Johannis Possart den edlen Jüngling Frantz Johann Pfijffer burger der statt Lucern die Chijrugie und operation sambt was diser kunst und wüssenschafft anhängig, und einem lehrjung zu wüssen nothwendig und anstehet, dreij Jahr lang in guten trüwen und willen zu lehren und darin also zu instruiren, daß selber nach ausgestandener lehrzeit im stand seijn möge, alls ein erfahren Gesell auf der profession repassieren zu können. Für den lehrlohn verspricht Jr. Spend. H. dem Lehrherr für

⁸⁰ Stdt. A. A. San. I: «Anleitung wie denen Ertrunkenen zu Rettung des Lebens dienliche Hilfe zu leisten»

⁸¹ SP II 296

⁸² R. P. XCVI 260

dise dreij Jahr zu zahlen 300 gl sage dreij hundert gulden Lucerner währung sambt einer schilti dublonen zu trinckh gelt in folgenden termine zu erleggen: Erstlich bei dem Uffdingen hundert gulden, zum andern wan die halbe lehrzeit verflossen, hundert gulden; Drittens bei dem abdingen oder frijsprechen die leste hundert gulden samt dem trinkh gelt. Hingegen verspricht H. Johannis Possert der lehrmeister disen lehrjüngling in ermelter Profession der Chijrurgie und Operation in allen gueten trüwen und willen durch auß und nichts vorbehalten zu instruiren, ihme nichts zu verhülen, und wo er lehrjung etwas lehren kan, und hat mit sich zu nemmen, selben auch ehrlich am Tisch wie er us selbst hat und in allem durch auß zu halten, was einem Lehrjung gebühret.

Item übernimmt der lehrhr. die Uff- und Abdingskosten allein und ohne der spend entgelt nus auszuhelten und zu bezahlen, und verspricht dem lehrjung einen thaler an den lehrbrief zu geben.

Damit ist beijdseitig abgeredt und auffgenommen worden, daß wenn der lehrHr. vor einem halben Jahr absterben wurde :/. so der allgütige Gott noch lang in gnaden wenden wolle ./ in gleichem auch wan der lehrjung in diser Zeit sturbe oder sonst vom lehrherr käme, solle dem lehrherr oder dessen Erben die March Zahl von den Ersten 100 gl nach der Zeit und wuchre von heüt dato den 11 April anzurechnen verpleiben.

Solte aber der Lehrherr oder lehrjung über ein Jahr absterben soll der halbe vom ganzen lehrlohn namlich 150 gl dem lehrherr oder dessen Erben gebühren und gevolgen. Wan denne solcher Todtfahl des Eint- oder anderen / des Lehrhr. oder lehrjungen / über zweij jahr begegnete, solle dem lehrhr. oder den seinigen der gantze lehrlohn der 300 gl bezahlt werden.

Diser Verkomnus brieffen sind gleichlautend geschrieben und einer von dem Tit. Jr. Spendherr der ander aber von dem lehrhr. unterschriben einander übergeben worden.

Lucerne den 11 ten April 1748»⁸³.

Als Lehrherrn fungierten nicht nur Meister des Chirurgenhandwerks sondern auch Doctores medicinæ et chirurgiæ⁸⁴. Nach abgeschlossener Lehre mußte der Geselle noch vier Jahre auf die Wanderschaft gehen. Von dieser Zeit hatte er ein Jahr auf einer Universität zu verbringen, um hier Anatomie und Chirurgie zu studieren⁸⁵.

⁸³ Stdt. A. A. Aerzte

⁸⁴ SP 1794 — 1797, S. 67

⁸⁵ SP 1794 — 1797, S. 67

Nach Abschluß der Wanderjahre konnte sich der junge Chirurg zur Prüfung stellen. Bestand er das Examen, wurde er ins Collegium aufgenommen und durfte selbständig praktizieren. Das Kennzeichen des inkorporierten Scherers war die heute noch bei den Coiffeurs übliche Barbierschale⁸⁶.

b) Das Collegium Medicum und der Sanitätsrat

Aus den Ausführungen von Theodor Michel in «Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern»⁸⁷ geht hervor, daß er das Collegium Medicum mit dem Sanitätsrat identifiziert. Diese Meinung ist sicher irrig.

Auf Seite 278, Gfr. 87, schreibt Theodor Michel:

«In dieser Gesellschaft waren die Dres medicinæ, die Med. prakt. und die geprüften Wundärzte zu Stadt und Land vertreten.»

Wie erklärt er sich aber, wären Collegium Medicum und Sanitätsrat identisch, die Tatsache, daß in einer Aufzählung der Mitglieder des Sanitätsrates, kein einziger Arzt vorkommt?

«In dieser Zeit waren (1731)

Praesidens

Ludwig Cysatt Statt Venner und Bauherr

Assessores

Frantz Placi Schumacher

Seckel-Mr

Jak. Franz. Ant. Schweizer

Spital-Mr

Jos. Caelestin Amrhyn

Senti Mr und Statt Major

Jos. Leod. Valentin Meyer

Spend Mr.

Secretarius Rudolph Diet. Mohr Raht-Schreiber»⁸⁸.

Wie wäre auch die sich widersprechende Tatsache zu verstehen, daß man öfters dem Sanitätsrat plenam potestatem agendi gewährte⁸⁹, derselben Behörde aber verboten sein sollte, einen Quacksalber aus der Stadt zu weisen? Dem Collegium Medicum war nicht einmal erlaubt, Afterärzte aus der Stadt zu weisen⁹⁰.

Alle diese Widersprüche sind nur so zu beseitigen, daß man Collegium Medicum und Sanitätsrat als zwei verschiedene Institutionen

⁸⁶ R. P. CVII 372 (1758)

⁸⁷ Gfr. 87, (1930) S. 207 ff

⁸⁸ SP 1731 — 1775 Titelblatt

⁸⁹ R. P. LXXXVIII 95 b, XC 92, XCII 166, XCVI 71

⁹⁰ R. P. LXXXVII 353

ansieht. Das Collegium Medicum, oder auch Collegium medicorum et chirurgorum genannt, war eine private Vereinigung der Medizinalpersonen, die mit der Zeit immer mehr offiziellen Charakter gewann und eine eigentliche lokale medizinische Fakultät darstellte. Der Sanitätsrat war hingegen von Anfang an eine aus Ratsherren zusammengesetzte Behörde, die nur in Spezialfällen noch einen Arzt als Ratgeber zuzog ⁹¹.

Der Grund, warum das Collegium Medicum besonders in frühern Zeiten auch Cosmianische Gesellschaft genannt wurde, liegt darin, daß man die Vereinigung unter dem Schutze der Heiligen Cosmas und Damian gestellt hatte. Diese waren Zwillingsbrüder, die in Kilikien als Aerzte wirkten und wegen ihres christlichen Glaubens 303 unter Diokletian hingerichtet wurden.

3. Der Apothekerstreit von 1740

Dieser Abschnitt fällt etwas aus dem Rahmen meiner Arbeit, da jedoch hauptsächlich Stadtärzte darin verwickelt waren, möchte ich mir dennoch eine knappe Würdigung gestatten.

1740 ließen die Apotheker durch Franz Leonz Cysat ein Memorial ausarbeiten, in dem gegen die Hausapotheken der Doktoren neuerdings protestiert wurde. Der Rat forderte darauf auch die Aerzte auf, ihrer Meinung Ausdruck zu geben.

Kappeler schrieb in einem Brief ⁹² zusammengefaßt folgendes:

1. Es wäre recht, wenn die Apotheken gut verwaltet würden «quoad materiam quam ad personas»!
2. Die von den Apothekern vorgeschlagene Pharmacopoea Augustana sei viel zu weitläufig.
3. Die Taxen dieser Pharmacopoe seien auch zu hoch.
4. Die Apotheker sollten zuerst ihre Pflichten gegenüber den Aerzten beobachten; daß sie keine Medikamente ohne Præscription abgeben, sich der Ausübung der Medizin enthalten, den Aerzten nicht übel nachreden und die Rezepte nicht Drittpersonen zeigen sollten.

⁹¹ SP 1731 — 1775, S. 17

⁹² Gfr. 70, (1913) S. 173 ff, Gfr. 87, (1930), S. 233 f

5. Von alters her hätten die Aerzte Spezialrezepte selber ausgeführt; das habe sich bewährt.
6. Den Aerzten sollte mindestens auf der Landschaft erlaubt sein, Medikamente auszuteilen, sonst würden die Leute nicht mehr Aerzte, sondern Stümpfer und Quacksalber aufsuchen.

«Man wüßte in Gott ruhende allhiesige Medicos zu namsen, die ohne diese dispensation nit hätten bestehen können, sonderlich im Alter, da die Kinder aufgewachsen und sie denen visiten nimmer nachkommen mögen. Es wäre ein bedauerlich ding, wann ein Gelehrter sein Lebtage arbeitete, im Alter aber, da Füeß und Wohlredenheit abgenutzt, Mangel leyden müßte.»

Dr. Carl Rudolph Corragioni junior schrieb⁹³:

«Der mehriste Teil von denen selben (MGH) verlangen von den Medicis selbst die Anschaffung und Zubereitung der Medicinen, was schon selbe zu Zeiten lieber vorschreiben thäten, werden auch schwerlich von dieser Freyheit abzuwenden sein, weilen sie sich darbey jedder Zeit wol getröst und fleißig bedient befunden.

Wan mir einer von M. G. Herren und Oberen befehlen wird, das ich ihme absolute die Medicamenten anschaffen, und zubereiten solle, wie will ich dessen Befelch mit Gebühr ausweichen können?»

«Da man allen Chirurgis, allen Henckhern, und allen anderen Stümpf-
 lern und in Specie dem so genannten gantz ungestudierten Langesan-
 der⁹⁴ durch einen hoch oberkeitlichen Receß, nit nur erlaubt die Me-
 dicin zu exercieren, sondern auch seine Mittel denen, so es verlangen
 mitzutheilen, ist schwer zu fassen, warum einem rechtmessigen graduier-
 ten Doctori ein gleiches nit auch erlaubt sein solte.»

Dr. Franz Corragioni⁹⁵ stellte fest: Die Apotheker verlangen, daß die Herren Medici verpflichtet sein sollen, ihnen die Rezepte zu geben. Sie anerbieten sich dafür, ihre Apotheken nach der Augustana einzurichten, «wohlgebildete» Gesellen anzustellen, sich einer jährlichen Visitation zu unterziehen und ein Protokoll der Rezepte zu führen. Die Hauptsache erwähnen sie aber nicht: denn gemäß des Libells sollten sie sich «examinieren, approbieren und incorporieren» lassen. Deshalb verlangen die Aerzte zuerst einmal, daß sich die Apotheker einer strengen Prüfung unterziehen sollen.

⁹³ St. A. Fasc. Apotheker

⁹⁴ berüchtigte Quacksalber

⁹⁵ St. A. Fasc. Apotheker

Trotz ihrer heftigen Gegenwehr unterlagen die Aerzte, denn am elften Juni 1740 wurde ihnen ihre Hausapotheke verboten.

«Wan danne die H.H. Medici eingewendet, das ihnen Ihre habende Arcana auszutheilen hoffentlich nicht werde untersagt werden, haben unsere GGH und Oberen dem H. Paesidenten des Hren Ausschusses die Comission aufgetragen, denen H.H. Medicis zu verdeuten das ein jeglicher eingebe, wie vill Arcana er besitze, und für was für kranckheiten dise dienen; damit hochgedacht die selbe deshalb das fernere anordnen mögen»⁹⁶.

Darauf reichten die Gebrüder Corragioni folgende Liste ein:

«Arcana Medicinæ Doctoris ac Collegij Decanij Francisci Corragioni de Orello sein folgende

Arcanum splenneticum	für Miltzbeschwernus
hepaticum	für verstopfung der Leber
Pectorale	für beschwernus der Brust
Caephalicum	für schwachheit des haupt
Purgans	für gallen und schleim
Uterinum	für Mutter wessen
Anticolicum	fürs grimmen

Des Doctors Caroli Rudolphi Corragioni de Orello die seinige sein folgende

Specificum febrifugum	für das fieber
Stomachicum	für den Magen
Antiscorbuticum	für den scharbock
Nervinum	für die gichter und Nerven
Catharticum	zum purgieren
Nephriticum	für das grieiß
Cosmeticum	zur sauberkeit des leibs» ⁹⁷ .

Leider konnte ich nirgends die Zusammensetzung dieser Heilmittel finden, hätte doch dies in die chemischen Kenntnisse dieser Männer Einblick gewährt. Ob im Specificum Antiscorbuticum Stoffe, die Vit. C enthalten, vorhanden waren?

Am 7. April 1741 befahl der Rat, daß die Doktoren den Apothekern jene Stoffe bezeichnen sollen, die sie für ihre Medikamente nötig hätten:

⁹⁶ SP II 258 f

⁹⁷ St. A. Fasc. Apotheker (1740)

«mit einbegriff der ingredientien, so sie für ihre Arcana gebrauchen, und nöthig haben, meistens versehen sollen, damit sie auch diese aus denen Apotecken nemen, sich von dorten aus der selben bedienen können»⁹⁸.

Die Geheimhaltung der Rezepte, die Aerzte aus finanziellen Gründen erstrebten, hätte somit preisgegeben werden müssen. Die Entwicklung in den nächsten Jahren zeigt aber, daß sich die Aerzte trotz dieser Niederlage nicht geschlagen gaben. Wie der Fall von Dr. Rud. Corragioni zeigt, bemühten sie sich wieder, nach dem Vorbild von Dr. Oehen, Apotheken aufzukaufen. Man war eben unter keinen Umständen gewillt, aus seiner Praxis gerade jene Geheimnisse preiszugeben, die am meisten eintrugen.

RÜCKBLICK UND SCHLUSS

In der folgenden Zusammenfassung möchte ich in kurzen Zügen das Wichtigste aus der dargestellten Entwicklung nochmals beleuchten.

13.—15. Jahrhundert

Stadtärzte sind in Luzern früh nachzuweisen (13. Jahrhundert). Sie genossen die gleichen großen Vorrechte wie die Geistlichen, u. a. die Steuerfreiheit (bis im 15. Jahrhundert) und die Befreiung von der Wehrpflicht. Auch waren sie keine Beamten, sodaß sie ihr Wartgeld nicht zu einer bestimmten Dienstleistung zwang. Man schenkte ihnen gerne das Bürgerrecht und wählte sie sogar in die Behörden. Gute Aerzte waren damals selten. Dies bezeugen die verschiedenen Anfragen Luzerns bei befreundeten Städten um einen Arzt.

Am Ende des 15. Jahrhunderts traten die ersten Spitalärzte auf, die aber nur Scherer waren.

16. Jahrhundert

Im 16. Jahrhundert ging manches Vorrecht verloren. Die Einsetzung des Sanitätsrates 1594 trug viel dazu bei. Die Aerzte wurden in ein strafferes System eingeordnet. Das Wartgeld verpflichtete nun

⁹⁸ SP II 294

zu unentgeltlichen Behandlungen von Armen, Insassen von Klöstern usf. Auch konnte dieses bei Unzufriedenheit des Rates entzogen werden. (Vgl. Samuel). 1553 wurden zum ersten Male zwei Stadtärzte angestellt und 1562 konnte der erste Luzerner als Stadtarzt verpflichtet werden. Die Studien waren vom Staate bezahlt worden, der dadurch versuchte dem Arztmangel Abhilfe zu schaffen.

17. Jahrhundert

Die individualistische Stellung des Stadtarztes wurde im 17. Jahrhundert völlig erschüttert. Dafür gewannen zwei andere Institutionen immer mehr an Bedeutung: der Sanitätsrat und das Collegium Medicum. Die Zahl der Stadtärzte wuchs auf drei, zeitweilig sogar auf vier. Aber ihr Aufgabenkreis erweiterte sich ebenfalls ganz bedeutend. Es fiel ihnen die Pflege der Spitalinsassen zu, die an inneren Krankheiten litten, während die Wunden, Frakturen usf. von den Spitalärzten behandelt wurden. Für diese Leistungen wurden die Stadtärzte aber zusätzlich honoriert. Es wurde ihnen ebenfalls die Gerichtsmedizin übertragen. Führt sie auch den Titel Doctor chirurgiæ, so mußten sie Kriegsdienste leisten. Das Salarium konnte dem Stadtarzt entzogen werden, wenn er sonst begütert war. (Bürgi).

18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert trat neuerdings eine Wandlung auf: der Spitaldienst war nun unentgeltlich zu leisten. Dafür fiel ihre Verpflichtung, die Stadt nie zu verlassen, weg.

In diesem Jahrhundert erscheinen zum erstenmal Garnisonsärzte, sodaß die Stadt nun hatte:

- | | | |
|----|------------------|------------------------------|
| 1) | 3—4 Stadtärzte: | doctores medicinæ |
| 2) | 1—2 Spitalärzte: | Scherer |
| 3) | 1 Garnisonsarzt: | doctor medicinæ oder Scherer |

War ein Garnisonsarzt ein doctor medicinæ, so mußte er im Kriegsfall auf eigene Kosten einen Scherer anstellen.

Sechs Jahrhunderte ungefähr dauerte das alte Amt des Stadtarztes. 46 Namen konnte ich in den Schriftstücken nachweisen. Sicher waren es ihrer mehr, besonders in den frühen Jahrhunderten. Doch diese genügen vollauf um zu zeigen, daß Luzern eine gute Elite von

Aerzten besessen hat, unter ihnen sogar namhafte Gelehrte¹, die unserer Stadt auch heute noch zur Ehre gereichen.

ANHANG

1. Tabellen

a) Tabelle der Stadtärzte

Die Jahreszahlen bezeichnen ihre Amtszeit

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. 1256 | Magister Petrus, medicus |
| 2. 1298 | Magister Bonifacius, physicus de Luceria |
| 3. 1309 | Jacobus, Physicus (?) |
| 4. 1319—1331 | Meister Konrad |
| 5. 1361—1362 | ungenannt |
| 6. 1374—1399 | Magister Berchtoldus, physicus opidi Lucernensis |
| 7. 1408—1412 | Magister Johannes Recher |
| 8. 1422—1425/1426—1439 | Meister Hans Hagen |
| 9. 1425 | Meister Joseph der Jud |
| 10. 1443 | Pentelli medicus |
| 11. ? | Dr. Johann Hartmann |
| 12. 1460—1480 | Meister Niklaus von Köln |
| 13. ? —1506 | Dr. Thomas von Tierstein |
| 14. 1506—1538 | Dr. Johann de Sta Cecilia |
| 15. 1538—1550 | Dr. Johann Ernst |
| 16. 1550—1553 | Dr. Georg Hochenstein |
| 17. 1553—1562 | Dr. Johann Chrysostomus Huber |
| 18. 1553—1564 | Meister Samuel der Jud |
| 19. 1562—1564 | Dr. Johann Krus |
| 20. 1565—1576/1577—1580 | Dr. Simon Oswald Hug |
| 21. 1576—1612 | Dr. Laurenz Hager |
| 22. 1588 | Dr. Ludwig Brock |
| 23. 1603—1614 | Dr. Columban Floreni |
| 24. 1610—1660 | Dr. Onophrio Bürgi |
| 25. 1614—1652 | Dr. Jakob Gilg |
| 26. 1631—1657 | Dr. Johann Oehen |
| 27. 1633 | Dr. Johann Dueler |

¹ Dr. Joh. Chrysostomus Huber
Dr. Laurenz Hager
Prof. Dr. Joh. Dueler
Dr. K. Niklaus Lang
Dr. Mauriz Kappeler
Dr. Beat Franz Maria Lang u. a. m.

28. 1634—1675 Dr. Johann Cysat
29. 1634—1675 Dr. Georg Huber
30. 1663—1677 Dr. Ludwig Pfiffer
31. 1675—1688 Dr. Hans Jost Cysat
32. 1675—1692 Dr. Abraham Seph
33. 1682—1709 Dr. Franciscus Rusconi
34. 1688—1705 Dr. Franz Jakob Cysat
35. 1688—1714 Dr. Sebastian Kappeler
36. 1692—1728 Dr. Ludwig Mahler
37. 1709—1741 Dr. Karl Niklaus Lang
38. 1714—1740/1751—1754 Dr. Mauritz Anton Kappeler
39. 1714—1715 Dr. Karl Rudolph Corragioni sen.
40. 1728—1775 Dr. Karl Rudolph Corragioni jun.
41. 1740—1751 Dr. Franz Corragioni
42. 1741—1792 Dr. Beat Franz Maria Lang
43. 1754—1795 Dr. Franz Bernhard Anton Corragioni
44. 1775—1795 Dr. Franz Jost
45. 1792—1798 Dr. Heinrich Moriz Josef von Lauffen
46. 1795—1798 Dr. Michael Leodegar Corragioni
47. 1795—1798 Dr. Alexander Elmiger

b) Tabelle zur Veranschaulichung der gleichzeitig angestellten Stadtärzte

Jahr	Stadtärzte			
	1	2	3	4
1256	Petrus medicus			
1298	Bonifacius			
1309	Jacobus (?)			
1319—1331	Konrad			
1361—1362	ungenannt			
1374—1399	Berchtoldus			
1408—1412	Joh. Recher			
1422—1425	Hans Hagen			
1425	Jos. d. Jud			
1426—1439	Hans Hagen			
1443	Pentelli			
?	Dr. Johann Hartmann			
1460—1480	Nikl. v. Köln			
?	Dr. Th. v. Tierstein			
1506—1538	Dr. J. de S. Cecilia			
1538—1550	Dr. J. Ernst			
1550—1553	Dr. G. Hochenstein			
1553—1562	Dr. J. Ch. Huber	Sam. d. Jud		
1562—1564	Sam. d. Jud	Dr. Joh. Krus		
1565—1576	Dr. S. O. Hug			

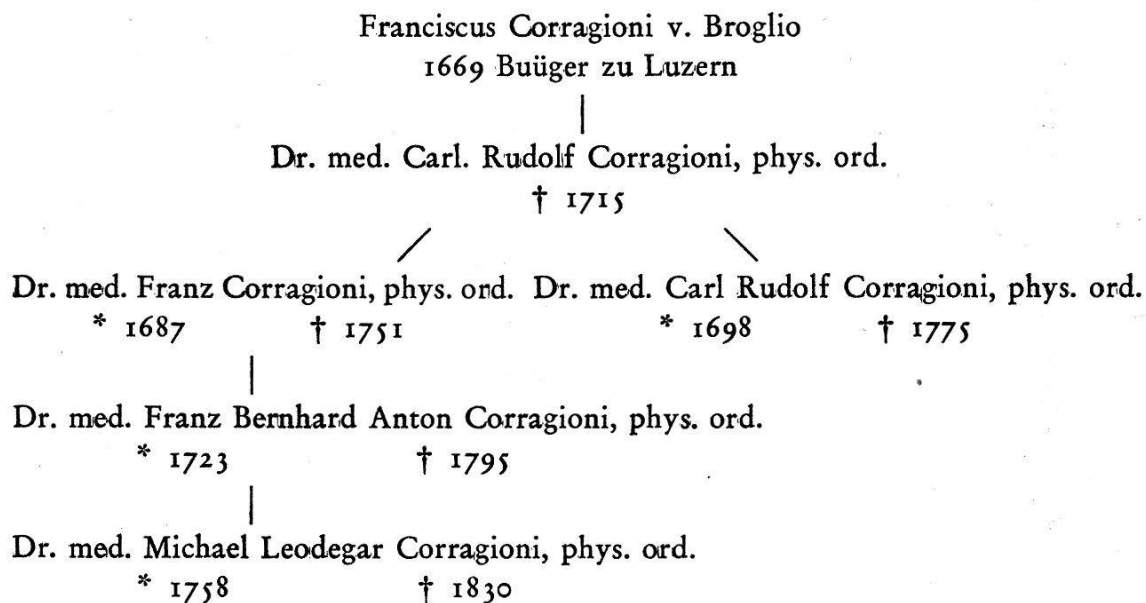
1576—1577	Dr. L. Hager			
1577—1580	Dr. L. Hager	Dr. S. O. Hug		
1581—1588	Dr. L. Hager			
1588	Dr. L. Hager	Dr. L. Brock		
1588—1603	Dr. L. Hager			
1603—1609	Dr. L. Hager	Dr. C. Floreni		
1610—1612	Dr. L. Hager	Dr. C. Floreni	Dr. O. Bürgi	
1612—1614	Dr. C. Floreni	Dr. O. Bürgi		
1614—1631	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Gilg		
1631—1633	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Gilg	Dr. J. Oehen	
1633	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Gilg	Dr. J. Oehen	Dr. J. Dueller
1634—1652	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Gilg	Dr. J. Oehen	Dr. J. Cysat
1653—1657	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Oehen	Dr. J. Cysat	
1657—1660	Dr. O. Bürgi	Dr. J. Cysat	Dr. G. Huber	
1660—1663	Dr. J. Cysat	Dr. G. Huber		
1663—1675	Dr. J. Cysat	Dr. G. Huber	Dr. L. Pfiffer	
1675—1677	Dr. L. Pfiffer	Dr. A. Seph	Dr. J. J. Cysat	
1677—1682	Dr. A. Seph	Dr. J. J. Cysat		
1682—1688	Dr. A. Seph	Dr. J. J. Cysat	Dr. F. Rusconi	
1688—1692	Dr. A. Seph	Dr. F. Rusconi	Dr. S. Kappeler	Dr. F. J. Cysat
1692—1705	Dr. F. Rusconi	Dr. S. Kappeler	Dr. F. J. Cysat	Dr. L. Mahler
1705—1709	Dr. F. Rusconi	Dr. S. Kappeler	Dr. L. Mahler	
1709—1714	Dr. S. Kappeler	Dr. L. Mahler	Dr. K. N. Lang	
1714—1715	Dr. L. Mahler	Dr. K. N. Lang	Dr. C. R. Corr sen.	Dr. M. A. Kappe
1715—1728	Dr. L. Mahler	Dr. K. N. Lang	Dr. M. A. Kappeler	
1728—1740	Dr. K. N. Lang	Dr. M. A. Kappeler	Dr. C. R. Corr. jun.	
1740—1741	Dr. K. N. Lang	Dr. C. R. Corr. jun.	Dr. L. Corragioni	
1741—1751	Dr. C. R. Corr. jun.	Dr. F. Corragioni	Dr. B. F. M. Lang	
1751—1754	Dr. C. R. Corr. jun.	Dr. B. F. M. Lang	Dr. M. A. Kappeler	
1754—1775	Dr. C. R. Corr. jun.	Dr. B. F. M. Lang	Dr. F. B. Corr.	
1775—1792	Dr. B. F. M. Lang	Dr. F. B. Corr.	Dr. F. J. Jost	
1792—1795	Dr. E. B. Corr.	Dr. F. J. Jost	Dr. M. H. v. Laufen	
1795 Jan.	Dr. F. B. Corr.	Dr. M. H. v. Laufen	Dr. L. Corragioni	
1795—1798	Dr. M. H. v. Laufen	Dr. L. Corragioni	Dr. A. Elmiger	
	† 1813	† 1830	† 1826	

* Corr. = Corragioni

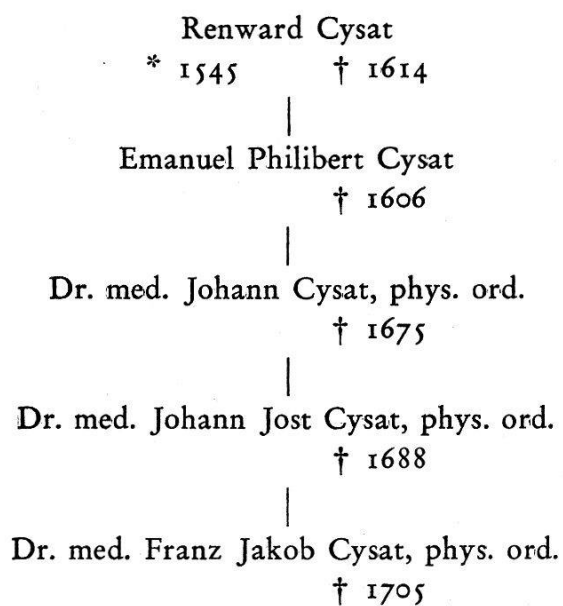
¹ Staatsarchiv Luzern, Genealogie

² Zentr. Bibl. Luzern, Rusconi, Stammtafeln

c) *Stammtafel der Stadtärzte Corragioni d'Orello*¹



d) *Stammtafel der Stadtärzte Cysat*²



3. *Abkürzungen*

a) *im Text*

MGH	meine gnädigen Herren
UGH	unsere gnädigen Herren
MggH	meine gnädigsten Herren
UggH	unsere gnädigsten Herren
H	Herr
Jr	Junker
M oder Mr	Meister
Gl	Gulden
R. Gl	Rheinisch Gulden
R. Fl	Rheinisch Florinen

b) *im Anhang*

R. P.	Ratsprotokolle
Coll	Collectanea
N	Neunerprotokolle
OP	Ordnungen in Pestilenzzeiten
SP	Staatsprotokolle
RH	Rät und Hundert
Stdt. A. A. Aerzte:	Staatsarchiv. Abtg. Stadtarchiv Akten Aerzte
Stdt. A. A. San. I und II:	Staatsarchiv. Abtg. Stadtarchiv Akten Sanitätspolizei I und II
St. A. Fasc. Aerzte:	Staatsarchiv Akten. Faszikel Aerzte
St. A. Fasc. Apoth.:	Staatsarchiv Akten. Faszikel Apotheker
St. A. Fasc. Polizeiwesen:	Staatsarchiv Akten. Faszikel Polizeiwesen
St. A. Fasc.:	Staatsarchiv Akten. Faszikel
Gfr.:	Geschichtsfreund
HBLs:	Histor. biogr. Lexikon der Schweiz
Mskr.:	Manuskript

Quellen- und Literatur-Verzeichnis

1. *Quellen*

a) *Staatsarchiv Luzern*

Ratsprotokolle R. P., Bd. I - CIX; 50—63
Rät und Hundert (RH), Bd. I und II
Staatsprotokolle (SP), Bd. I—VI
Mandatenbücher Bd. I—X
Neunerprotokolle
Gerichtsurteibücher
Aeltestes Ratsbüchlein
Weißes Büchlein 1421
Roths Büchlein 1584
Eidbücher 4 Bände

Stadtrecht 4 Bände
 Stadtordnungen 1645
 Aemterbesatzungsbuch — Beamten (1392—1757)
 Verzeichnis UggHH und Oberen angefangen Anno 1346
 Register der Stadtdiener ab 1512
 Dienerbuch ab 1627
 Ordnungen und Reformationes der Stattsachen (1252—1585)
 Cysats Ansehenbuch (1252—1443)
 Hoch Obrigkeitliche Ansehen und Verordnungen (1530—1600)
 Copyen der Statt Lucern
 Ratsprotokoll der Statt Lucern (Auszüge) 2 Bde.
 Geheime Satzungen 3 Bde.
 Memorialbuch von R. Cysat 1599—1608
 Formelbücher 1—48
 Eidsbuch der Statt Lucern 1594
 Ceremonial Bücher der Statt Lucern 3 Bde.
 Allerley Ordnungen in Pestilenz Zeiten (OP) (1580—1613)
 Memoriale B und D
 Denkbuch zu der Statt Luzern Sachen 1573
 Gemeine der Statt Denk-Sachen
 Hebammenordnung 2 Bde.
 Spitalordnung 3 Bde.
 Sanitätsrat-Protokoll (1731—1775)
 Sanitäts-Protokoll (1794—1797)
 Verhandlungen der Munizipalität 1798
 Allerley Ordnungen ind Sazungen der Statt (vom 1400 jar har)
 Sterbebuch der Franziskaner 1676—1798
 Sterbebuch Hof 1700—1798
 Jahrzeitbuch des Barfüsserklosters in Luzern 1503
 Der Statt Lucern stüvr Buoch von dem 1389 bis uff das 1489 Jar
 Std. A. A. Aerzte
 Std. A. A. San. I, II
 St. A. Fasc. Aerzte A 1, F 4, 740
 St. A. Fasc. A 1, F 4, 741
 St. A. Fasc. Polizeiwesen A 1, F 4, 742
 St. A. Fasc. A 1, F 4, 756
 St. A. Fasc. A 1, F 4, 757
 St. A. Fasc. A 1, F 4, 758
 Urkunde 35/914 1309
 P. X. Weber Notizensammlung: Kanzlei Handschriften
 Genealogie

b) *Zentralbibliothek Luzern*

Renward Cysat, Collectanea Bde. A—P (Mskr. No 97—111)
 Rusconi, Stammtafeln

2. Literatur

a) Allgemeine Geschichte

- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
J. E. Kopp: Geschichte der eidg. Bünde Neuenburg
Gustav Schnürer: Kirche und Kultur im Mittelalter Leipzig 1847
3 Bde. Paderborn 1924/29

b) Lokale Geschichte

- Felix Balthasar: Historische Aufschriften. Luzern 1778
Evans Blakemore: Beteiligung der Luzerner Bürger am Passionsspiel.
G. Boesch: Renward Cysat als Apotheker (1545—1614) in
Veröffentlichungen Gesellschaft für Geschichte der
Pharmazie, Band 10, Wien 1957
Gfr. 87 (1932) S. 304—335
J. Bucher: Luzerner Walhalla. Luzern 1896
Robert Durrer: Aelteste Geschichte Luzerns. Gfr. 84 (1929) S. 1 ff.
Josua Eiselein: Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz.
Konstanz 1851
F. Haas-Zumbühl: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern.
Gfr. 64 (1909) S. 135—274
Hermann Liebenau: Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gott-
hardweges. Zürich 1874
Theodor v. Liebenau: Der Luzerner Bauernkrieg. Jahrbuch für Schweiz.
Geschichte. Bde. 18—20
Casimir Pfiffer: Geschichte von Stadt und Kanton Luzern.
Zürich 1850
Josef Schneller: Luzerns St. Lukasbruderschaft. Luzern 1861
Johann Schwendimann: Luzerner Handels- und Gewerbepolitik. Luzern 1918
A. Ph. Segesser: Lucern unter Murbach. Gfr. 1 (1843) S. 218—304
P. X. Weber: Luzerner Bildungsgeschichte. Gfr. 79 (1922) S. 1—76
Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel. 3 Bde. Basel 1911
Julius Werder: Konstanz und die Eidgenossenschaft. Basel 1885

c) Medizingeschichte

- Hans Bachmann: Karl Niklaus Lang. Gfr. 51 (1896) S. 167—280
Konrad Brunner: Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidge-
nossenschaft. Tübingen 1903
Konrad Brunner: Medizin und Krankenpflege im Mittelalter.
Zürich 1922
Heinrich Bueß: Schweizer Aerzte als Forscher, Entdecker und Er-
finder. Basel 1945
Hanno Caprez: Mönchs- und Klostermedizin.
Ciba-Ztschr. Nr. 126 (1951)
Paul Diepgen: Geschichte der Medizin. Berlin 1949

- Benno Flüeler: Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen im alten Stände Solothurn. Diss. Basel 1951
- Meyer-Steineg/Sudhoff: Geschichte der Medizin. Jena 1950
- Theo Michel: Bader, Scherer, Chirurgen und Hebammen im alten Luzern. Gfr. 87 (1932) S. 207—303
- Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern. Bd. 6 (1911)
- B. Reber: Geschichte der Pharmacie. Zürich 1898
- Franz Schnyder: Pest und Pestverordnung im alten Luzern. Gfr. 87 (1932) S. 102—206
- Karl Sudhoff: Archiv für Geschichte der Medizin. Bd. 16 (1925) S. 46—53
- P. X. Weber: Dr. Moriz Anton Kappeler. Gfr. 70 (1915) S. 157—249
- P. X. Weber: Luzerner Sanitätspersonal. Luzern 1929
- Yvonne Thurnheer: Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern. Diss. Bern 1944

d) *Varia*

- Willy Brändly: Gedicht an einen Stadtarzt. Innerschw. Jahrbuch für Heimatkunde. Bd. 13—14 (1949/50)
- Corpus iuris canonici Lyon 1622
- Corpus iuris canonici München 1661
- Hans Förster: Urkundenlehre. Bern 1951
- Johann Housterus: Rudimentorum cosmographicorum. Zürich 1552
- Hans Jakob Leu: Helvetisches Lexikon. 29 Bde. Zürich 1747/91
- Pest Amulet wider Contagionskranckheiten Steyr 1739
- H. Wagnereck: Commentarius exegeticus ss. canonum. Dillingae 1672